



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt **4/2013**

**Bachelorstudiengang
Combined Studies
(Studienbeginn WiSe 2013/14)**

- **Prüfungsordnung**

INHALT:

Seite

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

-

• Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies	3
Anlage 1: Teilstudiengänge und Bezugsfach Chemie	8
Anlage 2: Studienordnungen	9
Anlage 3: Studienverlaufsplan Bachelor Combined Studies mit Lehramtsoption: Profilierungsbereich (Profil E Bildung / Lehramt) und Praktika	94

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies (PO BA CS)

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 22. Sitzung am 23.01.2013. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 29.01.2013.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und in Verbindung mit den jeweiligen Studienordnungen der Teilstudiengänge sowie der Ordnung für den Profilierungsbereich das Studium im Studiengang Bachelor Combined Studies der Universität Vechta.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Vechta den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“). ²Der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) wird verliehen, wenn

- 1) einer der Teilstudiengänge Biologie oder Geographie als A-Fach studiert wurde
oder
- 2) zwei der Teilstudiengänge Mathematik, Biologie oder Geographie als B-Fächer kombiniert wurden.

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Studienprogramm im Bachelor Combined Studies umfasst sechs Semester (Regelstudienzeit) und mindestens 180 Credit Points (CP). ²Es gliedert sich je nach gewählten Teilstudiengängen gemäß Anlage 1 in folgende Teilstudiengänge und Modulbereiche:

1. einen ersten Teilstudiengang im Umfang von 60 CP (B-Fach), einen zweiten Teilstudiengang im Umfang von 60 CP (B-Fach), einen Profilierungsbereich im Umfang von 35 CP, Praktika im Umfang von 15 CP und eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 CP oder
2. einen ersten Teilstudiengang im Umfang von 80 CP (A-Fach), einen zweiten Teilstudiengang im Umfang von 60 CP (B-Fach), einen Profilierungsbereich im Umfang von 15 CP, Praktika im Umfang von 15 CP und eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 CP.

³Die Studienordnungen (Anlage 2) legen das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. ⁴Die Teilstudiengänge Sozialwissenschaften und Politikwissenschaft können nicht miteinander kombiniert werden. ⁵Der Teilstudiengang Sachunterricht kann nicht mit dem Teilstudiengang kombiniert werden, der als Bezugsfach für Sachunterricht gewählt wird.

(2) ¹Studierenden mit dem Berufsziel Lehramt wird, um die Zugangsvoraussetzungen für den Master of Education für das Lehramt an Grundschulen oder für den Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real- und Oberschulen an der Universität Vechta zu erfüllen, eine Studienwahl gemäß Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 (B-/B-Kombination) ausdrücklich empfohlen.

§ 4 Mobilitätsfenster

¹Die Studierenden haben gemäß § 7 RPO innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, ein Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. ²Das Mobilitätsfenster im Bachelorstudiengang Combined Studies liegt im fünften Fachsemester.

§ 5 Profilierungsbereich

- (1) ¹Für Studierende mit einer Studienwahl gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 (A-/B-Kombination) beträgt der Umfang des Profilierungsbereichs 15 CP. ²Die/Der Studierende kann Module aus allen Profilen wählen, die im Profilierungsbereich der Bachelorebene zugeordnet sind.
- (2) ¹Für Studierende mit einer Studienwahl gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 (B-/ B-Kombination) beträgt der Umfang des Profilierungsbereichs 35 CP. ²Studierenden mit dem Berufsziel Lehramt wird, um die Zugangsvoraussetzungen für den Master of Education für das Lehramt an Grundschulen oder für den Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real- und Oberschulen an der Universität Vechta zu erfüllen, die Belegung der Module EW-1a, EW-2a, EW-3a, PS-1 und PS-2 aus dem Profil E Bildung/Lehramt ausdrücklich empfohlen. ³Studierende mit der B-B-Kombination ohne Berufsziel Lehramt können Module aus allen Profilen frei wählen, die im Profilierungsbereich der Bachelorebene zugeordnet sind.

§ 6 Praktika

- (1) ¹Im Rahmen des Studiums sind zwei Praktika (berufspraktische Studienanteile) verpflichtend:
 1. ein Orientierungspraktikum (OP) im Umfang von 6 CP und
 2. ein Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) im Umfang von 9 CP oder ein Allgemeines Schulpraktikum (ASP) im Umfang von 9 CP.

²Studierenden mit dem Berufsziel Lehramt wird die Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums ausdrücklich empfohlen. ³Wird ein PvB mit einer Dauer von mindestens zehn Wochen absolviert, entfällt abweichend von Satz 1 das Orientierungspraktikum. ⁴In allen Praktika ist ein Praktikumsbericht anzufertigen. ⁵Der benotete Praktikumsbericht für das PvB und das ASP wird jeweils mit 6 CP für die Berechnung der Gesamtnote gewichtet. ⁶Wird das PvB unter Wegfall des OP auf mindestens 10 Wochen verlängert, wird der Praktikumsbericht für die Berechnung der Gesamtnote mit 10 CP gewichtet.
- (2) ¹Die Dauer des Orientierungspraktikums (OP) beträgt vier Wochen in Vollzeitbeschäftigung. ²Im Orientierungspraktikum wird eine Forschungsfrage entworfen und im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit bearbeitet. ³Der anzufertigende Praktikumsbericht wird mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsplätze eigenständig. ⁵Die Ableistung des Orientierungspraktikums an einer Schule ist nicht möglich. ⁶Das OP wird durch eine Lehrveranstaltung begleitet. ⁷Die verbindliche Zuweisung der Praktikumsstelle erfolgt kriteriengeleitet durch die Lehrende/den Lehrenden der vorbereitenden Lehrveranstaltung.
- (3) ¹Die Dauer des Praktikums für verschiedene Berufsfelder (PvB) beträgt sechs Wochen in Vollzeitbeschäftigung. ²Studierende mit einer Studienwahl gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 (A-/B-Kombination) müssen das PvB in der Regel im A-Fach absolvieren. ³Studierende mit einer Studienwahl gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 (B-/B-Kombination) können wählen, in welchem der Teilstudiengänge das PvB abgeleistet wird. ⁴Der anzufertigende Praktikumsbericht wird benotet. ⁵Entfällt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 und Satz 6 das Orientierungspraktikum, bezieht sich der Praktikumsbericht im PvB auf die verlängerte Gesamtdauer von mindestens 10 Wochen. ⁶Die

Studierenden suchen sich ihre Praktikumsplätze eigenständig. ⁷Die/Der jeweilige Praktikumsbeauftragte berät und unterstützt die Studierenden bei der Suche nach Praktikumsstellen und stellt kriteriengeleitet deren Geeignetheit fest. ⁸Die verbindliche Zuweisung des Praktikumsplatzes erfolgt durch die jeweilige Praktikumsbeauftragte/den jeweiligen Praktikumsbeauftragten. ⁹Das PvB wird durch eine Lehrveranstaltung begleitet.

- (4) ¹Für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt ist die Ableistung des Allgemeinen Schulpraktikums zwingend notwendig, um die Zugangsvoraussetzungen für den Master of Education für das Lehramt an Grundschulen oder für den Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real- und Oberschulen an der Universität Vechta zu erfüllen. ²Die Dauer des Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) beträgt sechs Wochen in Vollzeitbeschäftigung. ³Die Termine für die Ableistung des ASP werden durch die Universität festgelegt und auf den Internetseiten der Universität bekannt gegeben. ⁴Das ASP wird in der Regel an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen oder Oberschulen abgeleistet. ⁵Die Praktikumsplätze werden den Studierenden durch die Universität Vechta zugewiesen. ⁶Während des Schulpraktikums sollen die Studierenden an allen Schultagen in der Schule anwesend sein, je Schulwoche 15 bis 20 Zeitstunden. ⁷Das ASP wird durch eine bildungswissenschaftliche Lehrveranstaltung begleitet. ⁸Für eine Absolvierung des Praktikums in Teilzeit oder in mehreren Abschnitten ist zusätzlich zu einem begründeten Antrag gemäß § 8 RPO Abs. 1 Satz 3 eine Einverständniserklärung der Schule zwingende Voraussetzung.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in der jeweiligen Studienordnung der Teilstudiengänge geregelt. ²Zusätzlich zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen ist für die Praktika gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 dieser Ordnung i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 RPO der Praktikumsbericht als Prüfungsleistung konzipiert.
- (2) ¹Der Praktikumsbericht für das Orientierungspraktikum (OP) dokumentiert in Form eines Posters oder einer ähnlichen Präsentationsform das Forschungsprojekt von der Entwicklung der Fragestellung über die verwendeten Methoden bis zu den Ergebnissen. ²Er wird im Rahmen der Begleitveranstaltung präsentiert und mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Der Praktikumsbericht für das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) oder das Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) umfasst die Berichterstattung über die geleisteten berufspraktischen Ausbildungsanteile und die Reflexion der Erfahrungen eigenen beruflichen Handelns. ⁴Wird das PvB mit einer Forschungsfrage verbunden, beschreibt der Praktikumsbericht in wissenschaftlicher Form das Forschungsprojekt von der Entwicklung über die Bearbeitung der Forschungsfrage bis zu den Ergebnissen. ⁵Der Praktikumsbericht im PvB umfasst die Präsentation des Berichts im Rahmen der Begleitveranstaltung. ⁶Der Umfang des Praktikumsberichts beträgt im ASP in der Regel 45.000 bis 50.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge); der Umfang des Praktikumsberichts im PvB wird in den Studienordnungen der Teilstudiengänge festgelegt. ⁷Allen Praktikumsberichten ist die Bescheinigung der Praxiseinrichtung über die Ableistung des berufspraktischen Anteils gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 RPO beizufügen.
- (3) Weitere Prüfungsformen für Modulprüfungen können in den Studienordnungen der Teilstudiengänge festgelegt werden.

§ 8

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Credit Points erworben wurden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
2. ein Vorschlag für Prüfende,
3. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Teilstudiengänge an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin/der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§9

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist bei einer Teilstudiengangswahl nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 in einem der beiden Teilstudiengänge (B-Fach), im Fall einer Teilstudiengangswahl nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 nur im gewählten ersten Teilstudiengang (A-Fach) zu schreiben. ²Für die Bachelorarbeit im Teilstudiengang Sachunterricht werden die Themen in der Regel aus dem Bezugsfach gestellt.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (3) Für die Bachelorarbeit werden 10 Credit Points vergeben, die mit einem Gewichtungsfaktor von 1,5 in die Berechnung der Gesamtnote eingehen.
- (4) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt in der Regel zwischen 75.000 und 125.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge).

§ 10

Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 180 Credit Points erworben wurden und alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der folgenden Modulbereiche und Teilstudiengänge:
 1. Note der Bachelorarbeit, die mit 10 CP und einem Gewichtungsfaktor von 1,5 in die Gesamtnote eingeht;
 2. Noten der Teilstudiengänge, die bei einem B-Fach mit 60 CP und bei einem A-Fach mit 80 CP in die Gesamtnote eingehen;
 3. Note des PvB oder ASP, die mit 6 CP in die Gesamtnote eingeht; wird das PvB unter Wegfall des OP auf mindestens 10 Wochen verlängert, geht die Note mit 10 CP in die Gesamtnote ein;
 4. Note des Profilierungsbereichs, die bei einer Teilstudiengangswahl in der B-B-Kombination mit 35 CP und bei einer Teilstudiengangswahl in der A-B-Kombination mit 15 CP in die Gesamtnote eingeht.

²Sind einzelne Module unbenotet, geht der Modulbereich oder Teilstudiengang weiterhin mit dem in Satz 1 festgelegten Gewicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. ³Die Noten der Teilstudiengänge und Modulbereiche errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Teilstudiengangs oder Modulbereichs. ⁴Ein insgesamt unbenoteter Teilstudiengang oder Modulbereich geht abweichend von Satz 1 und Satz 2 nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 11
Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Teilstudiengänge und Bezugsfach Chemie

Anlage 2: Studienordnungen

Anlage 3: Studienverlaufsplan Bachelor Combined Studies mit Lehramtsoption: Profilierungsbereich (Profil E Bildung/Lehramt) und Praktika

Anlage 1: Teilstudiengänge und Bezugsfach Chemie

Anglistik,
Biologie,
Chemie (als Bezugsfach Sachunterricht),
Designpädagogik,
Erziehungswissenschaften,
Geographie,
Germanistik,
Geschichte,
Katholische Theologie,
Kunstpädagogik/Kunst,
Kulturwissenschaften,
Mathematik,
Musikpädagogik,
Politikwissenschaft,
Sachunterricht,
Sozialwissenschaften,
Sport,
Wirtschaft und Ethik: Social Business

Anlage 2: Studienordnungen

Fach	Seite
Anglistik	10
Biologie	16
Chemie (Bezugsfach Sachunterricht)	23
Designpädagogik.....	26
Erziehungswissenschaften	30
Geographie	34
Germanistik	41
Geschichte	48
Katholische Theologie	54
Kunstpädagogik/Kunst	57
Kulturwissenschaften	61
Mathematik	67
Musikpädagogik	71
Politikwissenschaft	73
Sachunterricht	78
Sozialwissenschaften	82
Sport	86
Wirtschaft und Ethik: Social Business	89

**Studienordnung
Anglistik
im Bachelorstudiengang Combined Studies**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Anglistik regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies der Universität Vechta.

**§ 2
Ziele des Studiums**

- (1) Ziele des Studiums der Anglistik sind a) eine hohe Sprachkompetenz im Englischen (mündlich wie schriftlich); b) die Fähigkeit, literarische wie nicht-literarische Texte systematisch zu analysieren; c) die Vertrautheit mit den britischen, irischen wie anglo-amerikanischen Kulturen und deren historischen Kontexten; d) vertiefte Kenntnisse der englischen Sprache in verschiedenen Teildisziplinen der Linguistik; e) die Kompetenz, grundlegende Aspekte sprachlicher, literaturwissenschaftlicher und kultureller Fragestellungen im Hinblick auf das Lehramt zu vermitteln.
- (2) Der Teilstudiengang Anglistik zielt neben dem Lehramt im Weiteren darauf ab, Studierenden Kompetenzen zu vermitteln, die sie in Tätigkeitsbereichen beispielsweise in der Wirtschaft, in Verbänden und internationalen Organisationen, im Journalismus, im Verlagswesen, im Kulturmanagement und im Tourismus einsetzen können.
- (3) Ziel ist es, den Studierenden interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln; sie mit anderen Kulturen und Zeitepochen vertraut zu machen, um kontrastiv zu einer fundierten Einschätzung der Gegenwart zu gelangen.
- (4) Studierende sollen überdies lernen, wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten; Problemlösungen selbstständig wie auch in verantwortungsvoller Teamarbeit zu erarbeiten und weiterzuentwickeln; weiterführende Lernprozesse zu gestalten und Problemlösungen zu formulieren und diese argumentativ zu verteidigen.

**§ 3
Studienprogramm**

¹Das Studienprogramm setzt sich im A-Fach aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
AN-1	Einführung in die englische Sprachwissenschaft	Pflicht	7 CP	4 SWS	Klausur
AN-2	Language Course I	Pflicht	5 CP	6 SWS	Klausur
AN-3	Einführung in die englische Literaturwissenschaft	Pflicht	7 CP	4 SWS	Klausur
AN-4	Einführung in die Fachdidaktik Englisch	Pflicht	7 CP	4 SWS	Referat oder Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
AN-5	Language Course II	Pflicht	5 CP	4 SWS	Klausur
AN-6	Cultural Studies (Survey Course)	Wahlpflicht	5 CP	4 SWS	Klausur
AN-7	Disciplines of Linguistics	Pflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Klausur oder

AN-8	Epochs of Literary History in English	Pflicht	8 CP	4 SWS	Referat Klausur oder Hausarbeit
AN-10	Advanced Language Skills	Pflicht	6 CP	4 SWS	mündliche Modulprüfung oder Klausur oder Referat oder Hausarbeit
AN-11	Advanced Study Skills	Pflicht	6 CP	4 SWS	mündliche Modulprüfung oder Referat
AN-12	Advanced Literary Analysis	Pflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Projektbericht
AN-13	Advanced Linguistic Analysis	Pflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Klausur oder Referat
AN-14	Cultural Studies (Specialist Course)	Wahlpflicht	5 CP	4 SWS	Klausur oder mündliche Modulprüfung oder Referat oder Hausarbeit

Gesamtsumme: 80 CP / 50 SWS

²Von den Modulen AN-6 und AN-14 ist ein Modul zu belegen.

³Das Studienprogramm setzt sich im B-Fach aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
AN-1	Einführung in die englische Sprachwissenschaft	Pflicht	7 CP	4 SWS	Klausur
AN-2	Language Course I	Pflicht	5 CP	6 SWS	Klausur
AN-3	Einführung in die englische Literaturwissenschaft	Pflicht	7 CP	4 SWS	Klausur
AN-4	Einführung in die Fachdidaktik Englisch	Pflicht	7 CP	4 SWS	Referat oder Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
AN-5	Language Course II	Pflicht	5 CP	4 SWS	Klausur
AN-6	Cultural Studies (Survey Course)	Wahlpflicht	5 CP	4 SWS	Klausur
AN-7	Disciplines of Linguistics	Pflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Klausur oder Referat
AN-8	Epochs of Literary History in English	Pflicht	8 CP	4 SWS	Klausur oder Hausarbeit
AN-9	Foundations of Language Teaching Methodology	Wahlpflicht	8 CP	4 SWS	Referat oder Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
AN-12	Advanced Literary Analysis	Wahlpflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Projektbericht
AN-13	Advanced Linguistic Analysis	Wahlpflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Klausur oder Referat

AN-14	Cultural Studies (Specialist Course)	Wahlpflicht	5 CP	4 SWS	Klausur <i>oder</i> mündliche Modulprüfung <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Hausarbeit
-------	--------------------------------------	-------------	------	-------	---

Gesamtsumme: 60 CP / 38 SWS

⁴Studierenden mit dem Berufsziel Lehramt wird ausdrücklich empfohlen, das Modul AN-9 zu belegen.

⁵Studierende, die nicht das Lehramt anstreben, können zwischen AN-9 oder AN-12 oder AN-13 wählen.

⁶Von den Modulen AN-6 und AN-14 ist ein Modul zu belegen.

⁷Die Studienverlaufspläne (Anlage 1) enthalten Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teilstudiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

§ 4 Auslandsaufenthalt

¹Ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land wird dringend empfohlen. ²Diejenigen Studierenden, die ein Studium Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt anschließen wollen, werden darauf hingewiesen, dass sie einen derartigen Auslandsaufenthalt bis zur Zulassung zum Masterkolloquium nachweisen müssen.

§ 5 Bachelorarbeit

¹Sofern die Bachelorarbeit im Teilbereich Landeskunde geschrieben wird, ist sie in englischer Sprache zu verfassen. ²Wird die Arbeit in den Teilbereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik oder interdisziplinär geschrieben, kann die Arbeit nach Absprache mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden.

§ 6 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen; ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungs-, Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 10.000 bis 15.000 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 25.000 bis 37.500 Zeichen;
3. der Umfang des Selbstreflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 5.000 bis 10.000 Zeichen;
4. der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 25.000 bis 37.500 Zeichen;
5. Der Umfang eines Praktikumsberichts im PvB beträgt in der Regel 45.000 bis 50.000 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

Anlage 1 Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan Anglistik

Bachelor Combined Studies / A-Fach (80 CP)

Gültig ab WiSe 2013/14

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	AN-1 Einführung in die englische Sprachwissenschaft (7 CP) AN-1.1 Einführungsvorlesung zur englischen Sprachwissenschaft (2 SWS) AN-1.2 Einführungsübung zur englischen Sprachwissenschaft (2 SWS)	AN-2 Language Course I (5 CP) AN-2.1 Listening Comprehension (2 SWS) AN-2.2 Pronunciation Exercises (2 SWS) ² <i>(alternativ kann AN-2.2 auch im zweiten Semester belegt werden)</i>				9,5 CP / 8 SWS
2. Semester	AN-3 Einführung in die englische Literaturwissenschaft (7 CP) AN-3.1 Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft (2 SWS) AN-3.2 Einführung in die anglistische Literaturwissenschaft (2 SWS)	AN-2.3 Grammar Exercises (2 SWS)	AN-5 Language Course II (5 CP) AN-5.1 Academic Writing I (2 SWS)		Wahlpflicht AN-6 Cultural Studies (Survey Course) (5 CP)¹ AN-6.1 GB Survey Course (2 SWS) AN-6.2 USA Survey Course (2 SWS) <i>oder</i>	<i>ohne</i> WPF AN-6: 12 CP / 8 SWS <i>mit</i> WPF AN-6: 17 CP / 12 SWS
3. Semester	AN-4 Einführung in die Fachdidaktik Englisch (7 CP) AN-4.1 Einführung in Spracherwerbs- und Sprachlerntheorien (2 SWS) AN-4.2 Einführung in die Fremdsprachendidaktik (2 SWS)	AN-10 Advanced Language Skills (6 CP) AN-10.1 Discussion and Debate (2 SWS) AN-10.2 Translation (German – English) (2 SWS)	AN-5.2 Academic Writing II (2 SWS)		Wahlpflicht AN-14 Cultural Studies (Specialist Course) (5 CP)¹ AN-14.1 GB/Commonwealth Specialist Course (2 SWS) AN-14.2 USA Specialist Course (2 SWS)	<i>ohne</i> WPF AN-14: 15,5 CP / 10 SWS <i>mit</i> WPF AN-14: 20,5 CP / 14 SW
4. Semester	<i>(alternativ kann AN-8 statt im fünften auch im vierten Semester belegt werden)⁴</i>	AN-7 Disciplines of Linguistics (8 CP) AN-7.1 From Sound to Sentence: Phonology, Morphology, Semantics, Syntax (2 SWS) AN-7.2 From Text to Context: Text linguistics, Pragmatics, Sociolinguistics, Language History (2 SWS)	Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) (9 CP) PvB-Begleitveranstaltung (2 SWS) Praktikum (sechs Wochen)			8 CP / 4 SWS (mit PvB: 17 CP / 6 SWS)
5. Semester (Mobilitätsfenster)	AN-8 Epochs of Literary History in English (8 CP)⁴ AN 8.1 Epochs and Contexts of British / American Literary History (2 SWS) AN 8.2 Authors or Genres from 16th- to 21st-Century Literature (2 SWS)	AN-11 Advanced Study Skills (6 CP)³ AN-11.1 Media (2 SWS) AN-11.2 Presentations (2 SWS)				14 CP / 8 SWS
6. Semester	AN-12 Advanced Literary Analysis (8 CP) AN-12.1 Controversial Texts in British, Irish and American Literature (2 SWS) AN-12.2 From Page to Paper: Analysis and Presentation (2 SWS)	AN-13 Advanced Linguistic Analysis (8 CP) AN-13.1 Advanced Linguistic Analysis I (2 SWS) AN-13.2 Advanced Linguistic Analysis II (2 SWS)				16 CP / 8 SWS

Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP/1 SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen. Erfolgt keine Zusammenlegung, so wird empfohlen, das Orientierungspraktikum nach dem ersten Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS) im vierten Semester zu belegen.

¹ Von den Modulen AN-6 und AN-14 ist ein Modul zu belegen.

² AN-2.2 ist entweder im 1. oder im 2. Semester zu belegen.

³ AN-11 ist entweder im 3. oder im 5. Semester zu belegen. Eine Belegung im 5. Semester wird empfohlen.

⁴ AN-8 ist entweder im 4. oder im 5. Semester zu belegen. Eine Belegung im 5. Semester wird empfohlen.

Studienverlaufsplan Anglistik

Bachelor Combined Studies / B-Fach (60 CP)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	AN-1 Einführung in die englische Sprachwissenschaft (7 CP) AN-1.1 Einführungsvorlesung zur englischen Sprachwissenschaft (2 SWS) AN-1.2 Einführungsübung zur englischen Sprachwissenschaft (2 SWS)	AN-2 Language Course I (5 CP) AN-2.1 Listening Comprehension (2 SWS) AN-2.2 Pronunciation Exercises (2 SWS) ⁴ (alternativ kann AN-2.2 auch im zweiten Semester belegt werden)			9,5 CP / 8 SWS
2. Semester	AN-3 Einführung in die englische Literaturwissenschaft (7 CP) AN-3.1 Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft (2 SWS) AN-3.2 Einführung in die anglistische Literaturwissenschaft (2 SWS)	AN-2.3 Grammar Exercises (2 SWS)	AN-5 Language Course II (5 CP) AN-5.1 Academic Writing I (2 SWS)	Wahlpflicht AN-6 Cultural Studies (Survey Course) (5 CP)³ AN-6.1 GB Survey Course (2 SWS) AN-6.2 USA Survey Course (2 SWS) oder	ohne WPF AN-6: 12 CP / 8 SWS mit WPF AN-6: 17 CP / 12 SWS
3. Semester	AN-4 Einführung in die Fachdidaktik Englisch (7 CP) AN-4.1 Einführung in Spracherwerbs- und Sprachlerntheorien (2 SWS) AN-4.2 Einführung in die Fremdsprachendidaktik (2 SWS)		AN-5.2 Academic Writing II (2 SWS)	Wahlpflicht AN-14 Cultural Studies (Specialist Course) (5 CP)³ AN-14.1 GB/Commonwealth Specialist Course (2 SWS) AN-14.2 USA Specialist Course (2 SWS)	ohne WPF AN-14: 9,5 CP / 6 SWS mit WPF AN-14: 14,5 CP / 10 SW
4. Semester	(alternativ kann AN-8 statt im fünften auch im vierten Semester belegt werden) ⁵	AN-7 Disciplines of Linguistics (8 CP) AN-7.1 From Sound to Sentence: Phonology, Morphology, Semantics, Syntax (2 SWS) AN-7.2 From Text to Context: Text linguistics, Pragmatics, Sociolinguistics, Language History (2 SWS)	Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) (9 CP) (nur für Studierende ohne Berufsziel Lehramt) PvB-Begleitveranstaltung (2 SWS) Praktikum (sechs Wochen)		8 CP / 4 SWS (mit PvB: 17 CP / 6 SWS)
5. Semester (Mobilitätsfenster)	AN-8 Epochs of Literary History in English (8 CP)⁵ AN 8.1 Epochs and Contexts of British / American Literary History (2 SWS) AN 8.2 Authors or Genres from 16th- to 21st-Century Literature (2 SWS)				8 CP / 4 SWS
6. Semester	Wahlpflicht AN-9 Foundations of Language Teaching Methodology (8 CP)^{1, 2} AN-9.1 Action-based language teaching: Objectives, methods, approaches (2 SWS) AN-9.2 Analyzing teaching materials for the EFL classroom (2 SWS) oder	Wahlpflicht AN-12 Advanced Literary Analysis (8 CP)² AN-12.1 Controversial Texts in British, Irish and American Literature (2 SWS) AN-12.2 From Page to Paper: Analysis and Presentation (2 SWS) oder	Wahlpflicht AN-13 Advanced Linguistic Analysis (8 CP)² AN-13.1 Advanced Linguistic Analysis I (2 SWS) AN-13.2 Advanced Linguistic Analysis II (2 SWS)		WPF AN-9 oder AN-12 oder AN-13: 8 CP / 4 SWS

Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP/1SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivewechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen. Erfolgt keine Zusammenlegung, so wird empfohlen, das Orientierungspraktikum nach dem ersten Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Allgemeine Schulpraktikum** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende mit Berufsziel Lehramt) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegen

Es wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende ohne Berufsziel Lehramt) im vierten Semester zu belegen.

¹ Studierenden mit dem Berufsziel Lehramt wird ausdrücklich empfohlen, das Modul AN-9 zu belegen.

² Studierende, die nicht das Lehramt anstreben, können zwischen AN-9 oder AN-12 oder AN-13 wählen.

³ Von den Modulen AN-6 und AN-14 ist ein Modul zu belegen.

⁴ AN-2.2 ist entweder im 1. oder im 2. Semester zu belegen.

⁵ AN-8 ist entweder im 4. oder im 5. Semester zu belegen. Eine Belegung im 5. Semester wird empfohlen.

Studienordnung Biologie im Bachelorstudiengang Combined Studies

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Biologie regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies der Universität Vechta.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) ¹Das Lehrfach Biologie bietet eine breitgefächerte, in Spezialgebieten konturierte, intensive Ausbildung der „Wissenschaft vom Leben“, wobei eine ausgewogene Balance von Theorie und Praxis angestrebt wird. ²Im Mittelpunkt steht der lebende Organismus: sein Bau (Anatomie und Morphologie), seine Funktionen (Physiologie), seine Wechselbeziehungen zur belebten und unbelebten Natur (Ökologie) sowie die Vielfalt der Arten (Taxonomie und Systematik). ³Auch molekularbiologische, biochemische und genetische Grundlagen werden im Studium angemessen berücksichtigt. ⁴Die Studierenden erwerben Kompetenzen im Bereich des fachlichen Wissens, der naturwissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung, der wissenschaftlich angemessenen Kommunikation und der naturwissenschaftlichen Bewertung von Sachverhalten.
- (2) ¹Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs finden neben dem vorgezeichneten beruflichen Weg als Lehrerinnen und Lehrer vielfältige Entfaltungsmöglichkeiten in solchen Bereichen, in denen es auf Natur- Umwelt- und Artenkenntnis ankommt. ²Durch die Ausbildung in „Biodiversität und Ökologie“ sind Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs qualifiziert für Planungs- und Bewertungsarbeiten im Natur- und Umweltbereich. ³Daraus ergeben sich Arbeitsmöglichkeiten in Architektur- oder Planungsbüros sowie in Umwelt- oder Landwirtschaftsämtern.
- (3) Die Ausbildung in „organismischer Biologie“ bietet Einstiegsmöglichkeiten im Bereich des Wissenstransfers als Wissenschaftsjournalist, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in Museen, biologischen Sammlungen sowie in regionalen Umweltbildungsstätten.
- (4) ¹Die Ausbildung im Bachelor Biologie an der Universität Vechta setzt bewusst einen Kontrapunkt zur gängigen Biologie-Ausbildung. ²Während die meisten Ausbildungsstätten ihren Schwerpunkt molekularbiologisch oder biotechnologisch definieren, legen die Dozentinnen und Dozenten der Biologie an der Universität Vechta Wert auf die Vermittlung einer naturnahen, facettenreichen Biologie. ³Organismische Biologie, Biodiversität, Naturschutz und Ökologie als wesentliche Ausbildungs- und Forschungsschwerpunkte an der Universität Vechta zielen auf die Fach- und Bewertungskompetenz der Absolventinnen und Absolventen im Sinne einer Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, die Grundbedeutung hat für zivilgesellschaftliches Engagement und die Entwicklung der Persönlichkeit.

§ 3 Studienprogramm

¹Das Studienprogramm für das A-Fach setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
BI-35	Grundlagen der Biologiedidaktik	Pflicht	5	3	Portfolio
BI-36	Grundlagen der Humanbiologie	Pflicht	5	3	Klausur
BI-37	Grundlagen der Biologie	Pflicht	5	3	Klausur
BI-38	Physik für Biologen/innen	Pflicht	5	4	Klausur
CH-1	Allgemeine Chemie	Pflicht	5	4	Klausur
BI-32	Diversität der Pflanzen	Wahlpflicht- bereich I	5	3	mündliche Mo- dulprüfung
BI-34	Diversität der Tiere	Wahlpflicht- bereich I	5	3	Klausur oder Portfolio
BI-31	Bau und Funktion der Pflanzen	Wahlpflicht- bereich II	5	4	Klausur
BI-33	Bau und Funktion der Tiere	Wahlpflicht- bereich II	5	4	Klausur
BI-40	Ökologie der Wirbeltiere	Wahlpflicht- bereich II	5	3	Referat
BI-41	Ökologie der Pflanzen (Eifelex- kursion)	Wahlpflicht- bereich II	5	4	Referat
BI-42	Gewässerökologie (Helgoland- Exkursion)	Wahlpflicht- bereich II	5	4	Referat oder Projektbericht
BI-43	Vertiefung: Evolution	Wahlpflicht- bereich II	5	3	Klausur
BI-44	Vertiefung: Genetik	Wahlpflicht- bereich II	5	3	Klausur
BI-45	Natur und Ethik	Wahlpflicht- bereich II	5	3	Projektbericht
BI-46	Humanbiologie und Gesundheit	Wahlpflicht- bereich II	5	3	Projektbericht
BI-47	Naturwissenschaftliche Didakti- ken	Wahlpflicht- bereich II	5	3	Referat
CH-2	Anorganische Chemie	Wahlpflicht- bereich II	5	4	Klausur oder Referat
CH-5	Organische Chemie	Wahlpflicht- bereich II	5	4	Klausur oder Referat

Gesamtsumme: 80 CP / 53 – 56 SWS

²Aus dem Wahlpflichtbereich I ist von den Modulen BI-32 oder BI-34 ein Modul zu absolvieren. ³Aus dem Wahlpflichtbereich II sind insgesamt zehn Module (unter Beachtung der Empfehlungen zu den Zugangsvoraussetzungen in den Modulbeschreibungen) zu belegen. ⁴Dabei kann auch B-32 oder B-34 als Teil des Wahlpflichtbereichs II studiert werden, sofern es nicht bereits im Wahlpflichtbereich I belegt worden ist.

⁵Das Studienprogramm für das B-Fach setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
BI-35	Grundlagen der Biologiedidaktik	Pflicht	5	3	Portfolio
BI-36	Grundlagen der Humanbiologie	Pflicht	5	3	Klausur
BI-37	Grundlagen der Biologie	Pflicht	5	3	Klausur
BI-38	Physik für Biologen/innen	Pflicht	5	4	Klausur

CH-1	Allgemeine Chemie	Pflicht	5	4	Klausur
BI-32	Diversität der Pflanzen	Wahlpflichtbereich I	5	3	mündliche Modulprüfung
BI-34	Diversität der Tiere	Wahlpflichtbereich I	5	3	Klausur oder Portfolio
BI-31	Bau und Funktion der Pflanzen	Wahlpflichtbereich II	5	4	Klausur
BI-33	Bau und Funktion der Tiere	Wahlpflichtbereich II	5	4	Klausur
BI-40	Ökologie der Wirbeltiere	Wahlpflichtbereich II	5	3	Referat
BI-41	Ökologie der Pflanzen (Eifelexkursion)	Wahlpflichtbereich II	5	4	Referat
BI-42	Gewässerökologie (Helgoland-Exkursion)	Wahlpflichtbereich II	5	4	Referat oder Projektbericht
BI-43	Vertiefung: Evolution	Wahlpflichtbereich II	5	3	Klausur
BI-44	Vertiefung: Genetik	Wahlpflichtbereich II	5	3	Klausur
BI-45	Natur und Ethik	Wahlpflichtbereich II	5	3	Projektbericht
BI-46	Humanbiologie und Gesundheit	Wahlpflichtbereich II	5	3	Projektbericht
BI-47	Naturwissenschaftliche Didaktiken	Wahlpflichtbereich II	5	3	Referat
CH-2	Anorganische Chemie	Wahlpflichtbereich II	5	4	Klausur oder Referat
CH-5	Organische Chemie	Wahlpflichtbereich II	5	4	Klausur oder Referat

Gesamt: 60 CP / 38 – 44 SWS

⁶Aus dem Wahlpflichtbereich I ist von den Modulen BI-32 oder BI-34 ein Modul zu absolvieren. ⁷Aus dem Wahlpflichtbereich II sind insgesamt sechs Module (unter Beachtung der Empfehlungen zu den Zugangsvoraussetzungen in den Modulbeschreibungen) zu belegen. ⁸Dabei kann auch B-32 oder B-34 als Teil des Wahlpflichtbereichs II studiert werden, sofern es nicht bereits im Wahlpflichtbereich I belegt worden ist.

⁹Das Studienprogramm für das Bezugsfach Biologie im Sachunterricht setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
BI-36	Grundlagen der Humanbiologie	Pflicht	5	3	Klausur
BI-37	Grundlagen der Biologie	Pflicht	5	3	Klausur
BI-31	Bau und Funktion der Pflanzen	Wahlpflichtbereich II	5	4	Klausur
BI-32	Diversität der Pflanzen	Wahlpflichtbereich II	5	3	mündliche Modulprüfung
BI-33	Bau und Funktion der Tiere	Wahlpflichtbereich II	5	4	Klausur
BI-34	Diversität der Tiere	Wahlpflichtbereich II	5	3	Klausur oder Portfolio
BI-35	Grundlagen der Biologiedidaktik	Wahlpflichtbereich II	5	3	Portfolio
BI-38	Physik für Biologen/innen	Wahlpflichtbereich II	5	4	Klausur
BI-40	Ökologie der Wirbeltiere	Wahlpflicht-	5	3	Referat

BI-41	Ökologie der Pflanzen (Eifelexkursion)	Wahlpflichtbereich II	5	4	Referat
BI-42	Gewässerökologie (Helgoland-Exkursion)	Wahlpflichtbereich II	5	4	Referat oder Projektbericht
BI-43	Vertiefung: Evolution	Wahlpflichtbereich II	5	3	Klausur
BI-44	Vertiefung: Genetik	Wahlpflichtbereich II	5	3	Klausur
BI-45	Natur und Ethik	Wahlpflichtbereich II	5	3	Projektbericht
BI-46	Humanbiologie und Gesundheit	Wahlpflichtbereich II	5	3	Projektbericht
BI-47	Naturwissenschaftliche Didaktiken	Wahlpflichtbereich II	5	3	Referat
CH-1	Allgemeine Chemie	Wahlpflichtbereich II	5	4	Klausur
CH-2	Anorganische Chemie	Wahlpflichtbereich II	5	4	Klausur oder Referat
CH-5	Organische Chemie	Wahlpflichtbereich II	5	4	Klausur oder Referat
CH-10	Chemie und Physik für den Anfangsunterricht	Wahlpflichtbereich II	5	4	Portfolio

Gesamt: 30 CP / 18-22 SWS

¹⁰Aus dem Wahlpflichtbereich II sind insgesamt vier Module (unter Beachtung der Empfehlungen zu den Zugangsvoraussetzungen in den Modulbeschreibungen) zu belegen.

¹¹Die Studienverlaufspläne (Anlage 1) enthalten Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teilstudiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen; ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungs-, Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:
1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 10.000 bis 15.000 Zeichen;
 2. der Umfang des Selbstreflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 5.000 bis 20.000 Zeichen;
 3. der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 20.000 bis 30.000 Zeichen;
 4. der Umfang eines Praktikumsberichts im PvB gemäß § 7 PO BA CS beträgt in der Regel 30.000 bis 50.000 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

Studienverlaufsplan Biologie

Gültig ab WiSe 2013/14

Bachelor Combined Studies / A-Fach (80 CP)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	Pflicht BI-37 Grundlagen der Biologie (5 CP) BI-37.1 Allgemeine Biologie (2 SWS) BI-37.2 Biologische Arbeitsmethoden (1 SWS)	Pflicht CH-1 Allgemeine Chemie (5 CP) CH-1.1 Allgemeine Chemie - Vorlesung (2 SWS) CH-1.2 Allgemeine Chemie - Seminar (1 SWS) CH-1.3 Einführung in die Laborpraxis und Unfallverhütung (1 SWS)					10 CP / 7 SWS
2. Semester	Pflicht BI-35 Grundlagen der Biologiedidaktik (5 CP) BI-35.1 Didaktik in der Biologie (1 SWS) BI-35.2 Präsentationen (2 SWS)	Wahlpflichtbereich I ¹ BI-32 Diversität der Pflanzen (5 CP) BI-32.1 Taxonomie der Pflanzen (3 SWS)	Wahlpflichtbereich II ² BI-33 Bau und Funktion der Tiere (5 CP) BI-33.1 Allgemeine Zoologie (2 SWS) BI-33.2 Bauanalysen der Tiere (2 SWS)				5 CP / 3 SWS (mit Wahlpflichtbereich I bis zu: 10 CP/6 SWS; zusätzlich mit Wahlpflichtbereich II bis zu: 15 CP/10 SWS)
3. Semester	Pflicht BI-36 Grundlagen der Humanbiologie (5 CP) BI-36.1 Vorlesung Humanbiologie (1 SWS) BI-36.2 Praktische Studien: Schulversuche (2 SWS)	Wahlpflichtbereich I ¹ BI-34 Diversität der Tiere (5 CP) BI-34.1 Spezielle Zoologie (1 SWS) BI-34.2 Taxonomie der Tiere (2 SWS)	Pflicht BI-38 Physik für Biologen/innen (5 CP) BI-38.1 Physikalische Grundlagen (2 SWS) BI-38.2 Physikalisches Rechnen (1 SWS) BI-38.3 Physikalische Übung (1 SWS)	Wahlpflichtbereich II ² BI-31 Bau und Funktion der Pflanzen (5 CP) BI-31.1 Bau und Funktion der Pflanzen (2 SWS) BI-31.2 Praktische Übungen zum Bau der Pflanzen (2 SWS)			10 CP / 7 SWS (mit Wahlpflichtbereich I bis zu: 15 CP / 10 SWS ; zusätzlich mit Wahlpflichtbereich II bis zu: 20 CP / 14
4. Semester	Wahlpflichtbereich II ² BI-41 Ökologie der Pflanzen (5 CP) BI-41.1 Biologie der Pflanzen (1 SWS) BI-41.2 Pflichtexkursion in die Eifel (3 SWS)	Wahlpflichtbereich II ² BI-42 Gewässerökologie (5 CP) BI-42.1 Gewässeruntersuchungen (1 SWS) BI-42.2 Pflichtexkursion nach Helgoland (3 SWS)	Wahlpflichtbereich II ² BI-46 Humanbiologie und Gesundheit (5 CP) BI-46.1 Projekt: Humanbiologie und Gesundheit (3 SWS)	Wahlpflichtbereich II ² BI-45 Natur und Ethik (5 CP) BI-45.1 Projekt: Ethische Fragen in der Biologie (3 SWS)	Wahlpflichtbereich II ^{2,3} CH-5 Organische Chemie (5 CP) CH-5.1 Organische Chemie - Vorlesung (2 SWS) CH-5.2 Organische Chemie - Seminar (2 SWS)	Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) (9 CP) PvB-Begleitveranstaltung (2 SWS) Praktikum (sechs Wochen)	je nach Wahl der Module aus dem Wahlpflichtbereich II bis zu 25 CP / 18 SWS (mit PvB bis zu: 34 CP / 20 SWS)
5. Semester (Mobilitätswenster)	Wahlpflichtbereich II ² BI-40 Ökologie der Wirbeltiere (5 CP) BI-40.1 Biologie der Chordata (1 SWS) BI-40.2 Ökologische Aspekte (2 SWS)	Wahlpflichtbereich II ² BI-44 Vertiefung: Genetik (5 CP) BI-44.1 Genetik an Beispielen und Simulationen (2 SWS) BI-44.2 Praktikum: Genetik an Beispielen und Simulationen (1 SWS)	Wahlpflichtbereich II ² BI-47 Naturwissenschaftliche Didaktiken (5 CP) BI-47.1 Naturwissenschaftliche Didaktiken (3 SWS)				je nach Wahl der Module aus dem Wahlpflichtbereich bis zu 15 CP / 9 SWS
6. Semester	Wahlpflichtbereich II ² BI-43 Vertiefung Evolution (5 CP) BI-43.1 Vertiefende Aspekte der Evolution (1 SWS) BI-43.2 Vertiefende Aspekte der Evolution (2 SWS)	Wahlpflichtbereich II ^{2,3} CH-2 Anorganische Chemie (5 CP) CH-2.1 Anorganische Chemie - Vorlesung (2 SWS) CH-2.2 Anorganische Chemie - Seminar (2 SWS)					je nach Wahl der Module aus dem Wahlpflichtbereich II bis zu 10 CP / 7 SWS

Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP/1 SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.Es wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS) im vierten Semester zu belegen.¹ Aus den Modulen des Wahlpflichtbereichs I BI-32 und BI-34 ist ein Modul zu belegen.² Aus den Modulen des Wahlpflichtbereichs II sind (unter Beachtung der Empfehlungen zu den Zugangsvoraussetzungen in den Modulbeschreibungen) insgesamt zehn Module zu belegen. Dabei kann auch B-32 oder B-34 studiert werden, sofern es nicht bereits als Teil des Wahlpflichtbereichs I belegt worden ist.³ Je nach Angebot der Chemie kann das Modul auch in einem anderen Semester angeboten werden. Bitte beachten Sie hierzu frühzeitig die Ankündigungen des Faches.

Studienverlaufsplan Biologie

Gültig ab WiSe 2013/14

Bachelor Combined Studies / B-Fach (60 CP)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	Pflicht BI-37 Grundlagen der Biologie (5 CP) BI-37.1 Allgemeine Biologie (2 SWS) BI-37.2 Biologische Arbeitsmethoden (1 SWS)	Pflicht CH-1 Allgemeine Chemie (5 CP) CH-1.1 Allgemeine Chemie - Vorlesung (2 SWS) CH-1.2 Allgemeine Chemie - Seminar (1 SWS) CH-1.3 Einführung in die Laborpraxis und Unfallverhütung (1 SWS)					10 CP / 7 SWS
2. Semester	Pflicht BI-35 Grundlagen der Biologiedidaktik (5 CP) BI-35.1 Didaktik in der Biologie (1 SWS) BI-35.2 Präsentationen (2 SWS)	Wahlpflichtbereich I¹ BI-32 Diversität der Pflanzen (5 CP) BI-32.1 Taxonomie der Pflanzen (3 SWS)	Wahlpflichtbereich II² BI-33 Bau und Funktion der Tiere (5 CP) BI-33.1 Allgemeine Zoologie (2 SWS) BI-33.2 Bauanalysen der Tiere (2 SWS)				5 CP / 3 SWS (mit Wahlpflichtbereich I bis zu: 10 CP / 6 SWS; zusätzlich mit Wahlpflichtbereich II bis zu: 15 CP / 10 SWS)
3. Semester	Pflicht BI-36 Grundlagen der Humanbiologie (5 CP) BI-36.1 Vorlesung Humanbiologie (1 SWS) BI-36.2 Praktische Studien: Schulversuche (2 SWS)	Wahlpflichtbereich I¹ BI-34 Diversität der Tiere (5 CP) BI-34.1 Spezielle Zoologie (1 SWS) BI-34.2 Taxonomie der Tiere (2 SWS)	Pflicht BI-38 Physik für Biologen/innen (5 CP) BI-38.1 Physikalische Grundlagen (2 SWS) BI-38.2 Physikalisches Rechnen (1 SWS) BI-38.3 Physikalische Übung (1 SWS)	Wahlpflichtbereich II² BI-31 Bau und Funktion der Pflanzen (5 CP) BI-31.1 Bau und Funktion der Pflanzen (2 SWS) BI-31.2 Praktische Übungen zum Bau der Pflanzen (2 SWS)			10 CP / 7 SWS (mit Wahlpflichtbereich I bis zu: 15 CP / 10 SWS; zusätzlich mit Wahlpflichtbereich II bis zu: 20 CP / 14 SWS)
4. Semester	Wahlpflichtbereich II² BI-41 Ökologie der Pflanzen (5 CP) BI-41.1 Biologie der Pflanzen (1 SWS) BI-41.2 Pflichtexkursion in die Eifel (3 SWS)	Wahlpflichtbereich II² BI-42 Gewässerökologie (5 CP) BI-42.1 Gewässeruntersuchungen (1 SWS) BI-42.2 Pflichtexkursion nach Helgoland (3 SWS)	Wahlpflichtbereich II² BI-46 Humanbiologie und Gesundheit (5 CP) BI-46.1 Projekt: Humanbiologie und Gesundheit (3 SWS)	Wahlpflichtbereich II² BI-45 Natur und Ethik (5 CP) BI-45.1 Projekt: Ethische Fragen in der Biologie (3 SWS)	Wahlpflichtbereich II^{2,3} CH-5 Organische Chemie (5 CP) CH-5.1 Organische Chemie - Vorlesung (2 SWS) CH-5.2 Organische Chemie - Seminar (2 SWS)	Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) (9 CP) PvB-Begleitveranstaltung (2 SWS) Praktikum (sechs Wochen)	je nach Wahl der Module aus dem Wahlpflichtbereich II bis zu: 25 CP / 18 SWS (mit PvB bis zu: 34 CP / 20 SWS)
5. Semester (Mobilitätsfenster)	Wahlpflichtbereich II² BI-40 Ökologie der Wirbeltiere (5 CP) BI-40.1 Biologie der Chordata (1 SWS) BI-40.2 Ökologische Aspekte (2 SWS)	Wahlpflichtbereich II² BI-44 Vertiefung: Genetik (5 CP) BI-44.1 Genetik an Beispielen und Simulationen (2 SWS) BI-44.2 Praktikum: Genetik an Beispielen und Simulationen (1 SWS)	Wahlpflichtbereich II² BI-47 Naturwissenschaftliche Didaktiken (5 CP) BI-47.1 Naturwissenschaftliche Didaktiken (3 SWS)				je nach Wahl der Module aus dem Wahlpflichtbereich II bis zu: 15 CP / 9 SWS
6. Semester	Wahlpflichtbereich II² BI-43 Vertiefung Evolution (5 CP) BI-43.1 Vertiefende Aspekte der Evolution (1 SWS) BI-43.2 Vertiefende Aspekte der Evolution (2 SWS)	Wahlpflichtbereich II^{2,3} CH-2 Anorganische Chemie (5 CP) CH-2.1 Anorganische Chemie - Vorlesung (2 SWS) CH-2.2 Anorganische Chemie - Seminar (2 SWS)					je nach Wahl der Module aus dem Wahlpflichtbereich II bis zu: 10 CP / 7 SWS

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP/1SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.Es wird empfohlen, das **Allgemeine Schulpraktikum** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende mit Berufziel Lehramt) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegenEs wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende ohne Berufziel Lehramt), sofern es im Fach Biologie abgeleistet wird, im vierten Semester zu belegen.¹ Aus den Modulen des Wahlpflichtbereichs I BI-32 und BI-34 ist ein Modul zu belegen.² Aus den Modulen des Wahlpflichtbereichs II sind (unter Beachtung der Empfehlungen zu den Zugangsvoraussetzungen in den Modulbeschreibungen) insgesamt sechs Module zu belegen. Dabei kann auch B-32 oder B-34 studiert werden, sofern es nicht bereits als Teil des Wahlpflichtbereichs I belegt worden ist.

Studienverlaufsplan Biologie

Bachelor Combined Studies / Bezugsfach für den Sachunterricht (30 CP)

Gültig ab WiSe 2013/14

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	Pflicht BI-37 Grundlagen der Biologie (5 CP) BI-37.1 Allgemeine Biologie (2 SWS) BI-37.2 Biologische Arbeitsmethoden (1 SWS)	Wahlpflichtbereich II ¹ CH-1 Allgemeine Chemie (5 CP) CH-1.1 Allgemeine Chemie (2 SWS) CH-1.2 Allgemeine Chemie (1 SWS) CH-1.3 Einführung in die Laborpraxis und Unfallverhütung (1 SWS)				5 CP / 3 SWS (mit Modul aus dem Wahlpflichtbereich II bis zu 10 CP / 7 SWS)
2. Semester	Wahlpflichtbereich II ¹ BI-35 Grundlagen der Biologiedidaktik (5 CP) BI-35.1 Didaktik in der Biologie (1 SWS) BI-35.2 Präsentationen (2 SWS)	Wahlpflichtbereich II ¹ BI-32 Diversität der Pflanzen (5 CP) BI-32.1 Taxonomie der Pflanzen (3 SWS)	Wahlpflichtbereich II ¹ BI-33 Bau und Funktion der Tiere (5 CP) BI-33.1 Allgemeine Zoologie (2 SWS) BI-33.2 Bauanalysen der Tiere (2 SWS)	Wahlpflichtbereich II ¹ CH-10 Chemie und Physik für den Anfangsunterricht (5 CP) CH-10.1 Chemie für den Anfangsunterricht (2 SWS) CH-10.2 Physik für den Anfangsunterricht (2 SWS)		je nach Wahl aus dem Wahlpflichtbereich II bis zu 20 CP / 14 SWS
3. Semester	Pflicht BI-36 Grundlagen der Humanbiologie (5 CP) BI-36.1 Humanbiologie (1 SWS) BI-36.2 Praktische Studien: Schulversuche (2 SWS)	Wahlpflichtbereich II ¹ BI-34 Diversität der Tiere (5 CP) BI-34.1 Spezielle Zoologie (1 SWS) BI-34.2 Taxonomie der Tiere (2 SWS)	Wahlpflichtbereich II ¹ BI-38 Physik für Biologen/innen (5 CP) BI-38.1 Physikalische Grundlagen (2 SWS) BI-38.2 Physikalisches Rechnen (1 SWS) BI-38.3 Physikalische Übung (1 SWS)	Wahlpflichtbereich II ¹ BI-31 Bau und Funktion der Pflanzen (5 CP) BI-31.1 Bau und Funktion der Pflanzen (2 SWS) BI-31.2 Praktische Übungen zum Bau der Pflanzen (2 SWS)		5 CP / 3 SWS (je nach Wahl aus dem Wahlpflichtbereich II bis zu 20 CP / 14 SWS)
4. Semester	Wahlpflichtbereich II ¹ BI-41 Ökologie der Pflanzen (5 CP) BI-41.1 Biologie der Pflanzen (1 SWS) BI-41.2 Pflichtexkursion in die Eifel (3 SWS)	Wahlpflichtbereich II ¹ BI-42 Gewässerökologie (5 CP) BI-42.1 Gewässeruntersuchungen (1 SWS) BI-42.2 Pflichtexkursion nach Helgoland (3 SWS)	Wahlpflichtbereich II ¹ BI-46 Humanbiologie und Gesundheit (5 CP) BI-46.1 Projekt: Humanbiologie und Gesundheit (3 SWS)	Wahlpflichtbereich II ¹ BI-45 Natur und Ethik (5 CP) BI-45.1 Projekt: Ethische Fragen in der Biologie (3 SWS)	Wahlpflichtbereich II ¹ CH-5 Organische Chemie (5 CP) CH-5.1 Organische Chemie (2 SWS) CH-5.2 Organische Chemie (2 SWS)	je nach Wahl aus dem Wahlpflichtbereich II bis zu 25 CP / 18 SWS
5. Semester (Mobilitätsfenster)	Wahlpflichtbereich II ¹ BI-40 Ökologie der Wirbeltiere (5 CP) BI-40.1 Biologie der Chordata (1 SWS) BI-40.2 Ökologische Aspekte (2 SWS)	Wahlpflichtbereich II ¹ BI-44 Vertiefung: Genetik (5 CP) BI-44.1 Genetik an Beispielen und Simulationen (2 SWS) BI-44.2 Praktikum: Genetik ab Beispielen und Simulationen (1 SWS)	Wahlpflichtbereich II ¹ BI-47 Naturwissenschaftliche Didaktiken (5 CP) BI-47.1 Naturwissenschaftliche Didaktiken (3 SWS)			je nach Wahl aus dem Wahlpflichtbereich bis zu 15 CP / 9 SWS
6. Semester	Wahlpflichtbereich II ¹ BI-43 Vertiefung Evolution (5 CP) BI-43.1 Vertiefende Aspekte der Evolution (1 SWS) BI-43.2 Vertiefende Aspekte der Evolution (2 SWS)	Wahlpflichtbereich II ¹ CH-2 Anorganische Chemie (5 CP) CH-2.1 Anorganische Chemie (2 SWS) CH-2.2 Anorganische Chemie (2 SWS)				je nach Wahl aus dem Wahlpflichtbereich II bis zu 10 CP / 7 SWS

Hinweise für Praktika:Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP/1SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PVB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.Es wird empfohlen, das **Allgemeine Schulpraktikum** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende mit Berufziel Lehramt) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegen¹ Aus den Modulen des Wahlpflichtbereichs II sind insgesamt vier Module (unter Beachtung der Empfehlungen zu den Zugangsvoraussetzungen in den Modulbeschreibungen) zu belegen.² Je nach Angebot der Chemie kann das Modul auch in einem anderen Semester angeboten werden. Bitte beachten Sie hierzu frühzeitig die Ankündigungen des Faches.

Studienordnung Chemie (Bezugsfach für das Fach Sachunterricht) im Bachelorstudiengang Combined Studies

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Chemie (Bezugsfach für das Fach Sachunterricht) regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies (PO BA CS) der Universität Vechta. ²Chemie als Bezugsfach zum Sachunterricht ist als fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich angelegt, während der Teilstudiengang Sachunterricht im Kernbereich als integrative Sachbildung (30 CP) studiert wird. ³Ziel und Anlage des Studiums im Kernfach Sachunterricht sind der Studienordnung des Faches Sachunterricht zu entnehmen.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Studierende der Chemie als Bezugsfach für das Fach Sachunterricht sollen Grundlagen erwerben, die sie zur Analyse und Strukturierung naturwissenschaftlich orientierter Inhalte des Sachunterrichts befähigen. ²Dazu gehören naturwissenschaftliche Grundkenntnisse unter besonderer Betonung des chemischen Aspektes und ausreichende experimentelle Fähigkeiten sowie die angemessene didaktische Aufbereitung naturwissenschaftlicher Themen aus der Welt der Schülerinnen und Schüler in chemischer Sicht. ³Dabei umfasst das Studium die Bereiche Allgemeine Chemie, Anorganische Chemie (die Veranstaltungen hierzu sind grundlagen- und sachunterrichtsbezogen), Organische Chemie (die Veranstaltungen hierzu sind grundlagen- und sachunterrichtsbezogen) sowie ein naturwissenschaftlich didaktisches Seminar mit Unterrichtspraxis (Schwerpunkt Grundschule).

§ 3

Studienprogramm

¹Das Studienprogramm für das Bezugsfach Chemie im Sachunterricht setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
CH-1	Allgemeine Chemie	Pflicht	5 CP	4 SWS	Klausur
CH-2	Anorganische Chemie	Pflicht	5 CP	4 SWS	Klausur oder Referat
CH-5	Organische Chemie	Pflicht	5 CP	4 SWS	Klausur oder Referat
CH-8	Chemie im Alltag	Pflicht	5 CP	3 SWS	Referat
CH-9	Naturwissenschaftlich didaktisches Seminar mit Unterrichtspraxis (Schwerpunkt Grundschule)	Pflicht	5 CP	3 SWS	Mündliche Modulprüfung
CH-10	Chemie und Physik für den Anfangsunterricht	Pflicht	5 CP	4 SWS	Portfolio

Gesamtsumme: 30 CP / 22 SWS

²Das Studienprogramm des Kernfaches Sachunterricht als integrativer Sachbildung wird in der Studienordnung des Faches Sachunterricht ausgewiesen.

³Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Bezugsfaches Chemie zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

§ 4

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, jeweils ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 10.000 bis 15.000 Zeichen;
2. der Umfang des Selbstreflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 5.000 bis 20.000 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan Chemie

Bachelor Combined Studies / Bezugsfach für den Sachunterricht (30 CP)

Gültig ab WS 2013/14

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	CH-1 Allgemeine Chemie (5 CP) CH-1.1 Allgemeine Chemie – Vorlesung (2 SWS) CH-1.2 Allgemeine Chemie – Seminar (1 SWS) CH-1.3 Einführung in die Laborpraxis und Unfallverhütung – Seminar (1 SWS)		5 CP / 4 SWS
2. Semester	CH-2 Anorganische Chemie (AC) (5 CP) CH-2.1 Anorganische Chemie (2 SWS) CH-2.2 Anorganische Chemie (2 SWS) <i>Hinweis zu CH-2: Das Angebot erfolgt i. d. R. im Sommersemester. Bitte beachten Sie hierzu frühzeitig die Ankündigungen des Faches.</i>	CH-10 Chemie und Physik für den Anfangsunterricht (5 CP) CH-10.1 Chemie für den Anfangsunterricht (2 SWS) CH-10.2 Physik für den Anfangsunterricht (2 SWS)	10 CP / 8 SWS
3. Semester	CH-8 Chemie im Alltag (5 CP) CH-8.1 Chemie im Alltag (2 SWS) CH-8.2 Chemie im Alltag (1 SWS)		5 CP / 3 SWS
4. Semester	CH-9 Naturwissenschaftlich didaktisches Seminar mit Unterrichtspraxis (Schwerpunkt Grundschule) (5 CP) CH-9.1 Naturwissenschaftlich didaktisches Seminar mit Unterrichtspraxis (Schwerpunkt Grundschule) (2 SWS) CH-9.2 Naturwissenschaftlich didaktisches Seminar mit Unterrichtspraxis (Schwerpunkt Grundschule) (1 SWS)	<i>Hinweis zu CH-9: Die Belegung dieses Moduls ist ab dem 3. Semester empfohlen; das Angebot kann im Winter- oder ggf. im Sommersemester platziert sein. Bitte beachten Sie hierzu frühzeitig die Ankündigungen des Faches.</i>	5 CP / 3 SWS
5. Semester (Mobilitätsfenster)		<i>CH-8 kann alternativ auch im fünften Semester belegt werden.</i>	
6. Semester	CH-5 Organische Chemie (OC) (5 CP) CH-5.1 Organische Chemie - Vorlesung (2 SWS) CH-5.2 Organische Chemie - Seminar (2 SWS)	<i>Hinweis zu CH-5: Die Belegung dieses Moduls ist grundsätzlich ab dem zweiten Semester möglich, das Angebot erfolgt i. d. R. im Sommersemester. Bitte beachten Sie hierzu frühzeitig die Ankündigungen des Faches.</i>	5 CP / 4 SWS

Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP / 1 SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Allgemeine Schulpraktikum** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende mit Berufziel Lehramt) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegen

**Studienordnung
Designpädagogik
im Bachelorstudiengang Combined Studies**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Designpädagogik regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies (PO BA CS) der Universität Vechta.

**§ 2
Ziele des Studiums**

- (1) ¹Das Ziel des polyvalenten Studiums der Designpädagogik ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich mit kulturellen Artefakten wie Produkten, Medien und Services, aber auch mit Prozessen, Strukturen und Systemen aus Design, Kunst, architektonischem und sozialem Raum sowohl gestalterisch als auch theoretisch auseinanderzusetzen. ²Die Studierenden erwerben dabei entsprechende fachpraktische und fachwissenschaftliche sowie methodische und konzeptionelle Kompetenzen zur eigenständigen und qualifizierten Designvermittlung und Designforschung.
- (2) ¹Das Studium des Teilstudiengangs der Designpädagogik gliedert sich in einen Grundlagen- und einen Vertiefungsbereich. Im Grundlagenbereich (1. bis 4. Semester) werden elementare fachpraktische und fachwissenschaftliche Kompetenzen entwickelt. ²Diese umfassen zum einen die darstellenden und entwerfenden Grundlagen und zum anderen die medialen und handwerklichen Techniken der Gestaltung einschließlich der Werkstattpraxis sowie Einblicke in die künstlerische und räumliche Gestaltung. ³Eine systematische und integrierte Einführung in grundlegende Theorien und die Geschichte des Designs sowie die vermittelte Fähigkeit zu kunst- und kulturhistorischer Reflexion bereiten die Studierenden auf den Vertiefungsbereich (5. bis 6. Semester) vor. ⁴Darin verzweigt sich das Studium in ein Vermittlungsprofil, das die Studierenden für eine schulische und außerschulische Vermittlungstätigkeit befähigt und in ein Forschungsprofil, das für eine designwissenschaftliche Forschungstätigkeit oder forschungsgestützte Entwicklungstätigkeit in der Designpraxis qualifiziert.
- (3) ¹Darüber hinaus ist es Ziel des Studiums der Designpädagogik, mit einem erweiterten Designbegriff die Studierenden für soziale, ökonomische und ökologische Aspekte der Nachhaltigkeit und die ethische Dimension der Entwurfs- und Innovationsarbeit zu sensibilisieren, damit sie verantwortungsbewusste kreative Beiträge im Feld zivilgesellschaftlichen Engagements leisten können. ²Das fachwissenschaftlich fundierte Wissen über die Gestaltetheit und Gestaltbarkeit von Kultur befähigt die Studierenden zum kritisch reflektierten Umgang mit eigenen und fremden ästhetischen Ausdrucksformen und kulturellen Artefakten.
- (4) Die Studierenden werden in Ihrer Persönlichkeitsentwicklung durch die Förderung ihres kreativen Potenzials und ihrer individuellen Gestaltungskraft gestärkt, die sie in Prozessen handlungsorientierten und forschenden Lernens erfahren und reflektieren.

§ 3 Studienprogramm

¹Das Studienprogramm setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
DP-1	Gestalterische Grundlagen I	Pflicht	7 CP	6 SWS	Portfolio
DP-2	Grundlagen der Werkstattpraxis	Pflicht	5 CP	5 SWS	Kolloquium
DP-3	Gestalterische Grundlagen II	Pflicht	6 CP	5 SWS	Portfolio
DP-4	Theorie und Praxis künstlerischer Gestaltung	Pflicht	6 CP	5 SWS	Klausur oder Hausarbeit
DP-5	Theorie und Praxis räumlicher Gestaltung	Pflicht	6 CP	5 SWS	Klausur oder Hausarbeit
DP-6	Designtheorie und -geschichte	Pflicht	6 CP	4 SWS	Kolloquium oder Referat
DP-7	Designwissenschaft	Pflicht	8 CP	5 SWS	Projektbericht
DP-8	Theorie und Praxis der Designpädagogik I	Wahlpflicht	8 CP	5 SWS	Projektbericht
DP-9	Theorie und Praxis der Designpädagogik II	Wahlpflicht	8 CP	4 SWS	Portfolio
DP-10	Theorie und Praxis des Designs I	Wahlpflicht	8 CP	5 SWS	Projektbericht
DP-11	Theorie und Praxis des Designs II	Wahlpflicht	8 CP	4 SWS	Projektbericht

Gesamtsumme: 60 CP / 44 SWS

²Von den Wahlpflichtmodulen DP-8 und DP-10 und von den Wahlpflichtmodulen DP-9 und DP-11 ist jeweils ein Modul zu belegen. ³Studierenden mit dem Berufsziel Lehramt wird ausdrücklich empfohlen, die Module DP-8 und DP-9 zu belegen. ⁴Studierenden, die designwissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten anstreben, wird ausdrücklich empfohlen, die Module DP-10 und DP-11 zu belegen.

⁵Zur Vertiefung und Anwendung fachwissenschaftlicher Kenntnisse aus den Modulen DP-4, DP-5 und DP-6 sind zusammen mindestens drei Exkursionstage als zusammenhängende Exkursion oder sukzessive durch Tagesexkursionen nachzuweisen. ⁶Tagesexkursionen als Bestandteile anderer Module als der in Satz 5 genannten können nicht geltend gemacht werden.

⁷Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teilstudiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

§ 4**Art und Umfang der Prüfungsleistungen**

¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 4.000 bis 10.000 Zeichen;

2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 18.000 bis 22.000 Zeichen;

3. der Umfang des Selbstreflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 10.000 bis 12.000 Zeichen;

4. der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 20.000 bis 24.000 Zeichen;

5. Der Umfang eines Praktikumsberichts im PvB beträgt gemäß § 7 PO BA CS in der Regel 30.000 bis 40.000 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan Designpädagogik

Bachelor Combined Studies / B-Fach (60 CP)

Gültig ab WiSe 2013/14

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	DP-1 Gestalterische Grundlagen I (7 CP) DP-1.1 Darstellungsmethoden (2 SWS) DP-1.2 Medienschein (2 SWS) DP-1.3 Fotografie (2 SWS)	und	DP-2 Grundlagen der Werkstattpraxis (5 CP) DP-2.1 Maschinenschein (4 SWS) DP-2.2 Digitale 3D-Darstellung I (1 SWS)	12 CP / 11 SWS
2. Semester	DP-3 Gestalterische Grundlagen II (6 CP) DP-3.1 Entwurfsmethoden (2 SWS) DP-3.2 Layout/Typografie/Computergrafik (2 SWS) DP-3.3 Digitale 3D-Darstellung II (1 SWS)	und	DP-4 Theorie und Praxis künstlerischer Gestaltung (6 CP) DP-4.1 Kunsttheorie/Werkanalyse (2 SWS) DP-4.2 Plastisches Gestalten/Modellieren (2 SWS) DP-4.3 Fertigungsverfahren: Modellstudien und Materialkunde (1 SWS)	12 CP / 10 SWS
3. Semester	DP-5 Theorie und Praxis räumlicher Gestaltung (6 CP) DP-5.1 Architektur und Raum (2 SWS) DP-5.2 Konstruktiv-räumliches Gestalten (2 SWS) DP-5.3 Fertigungsverfahren: Modellbau und Materialkunde (1 SWS)	und	DP-6 Designtheorie und -geschichte (6 CP) DP-6.1 Einführung in den Designprozess (2 SWS) DP-6.2 Einführung in die Designgeschichte (2 SWS)	12 CP / 9 SWS
4. Semester	DP-7 Designwissenschaft (8 CP) DP-7.1 Grundlagen der Designwissenschaft (2 SWS) DP-7.2 Projekt (3 SWS)	und	Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) (9 CP*) (nur für Studierende ohne Berufsziel Lehramt) PvB-Begleitveranstaltung Designpädagogik (2 SWS) Praktikum (Sechs Wochen)	8 CP / 5 SWS (mit PvB: 17 CP / 7 SWS)
5. Semester (Mobilitätsfenster)	Wahlpflicht DP-8 Theorie und Praxis der Designpädagogik I (8 CP) DP-8.1 Methoden der Designvermittlung (2 SWS) DP-8.2 Designpädagogisches Projekt I (3 SWS)	oder	Wahlpflicht DP-10 Theorie und Praxis des Designs I (8 CP) DP-10.1 Einführung in die Designforschung (2 SWS) DP-10.2 Designwissenschaftliches Projekt I (3 SWS)	8 CP / 5 SWS
6. Semester	Wahlpflicht DP-9 Theorie und Praxis der Designpädagogik II (8 CP) DP-9.1 Ästhetisch-kulturelle Bildung (2 SWS) DP-9.2 Designpädagogisches Projekt II (2 SWS)	oder	Wahlpflicht DP-11 Theorie und Praxis des Designs II (8 CP) DP-11.1 Interdisziplinäre Designforschung (2 SWS) DP-11.2 Designwissenschaftliches Projekt II (2 SWS)	8 CP / 4 SWS

Wahlpflichtbereich: Von den Wahlpflichtmodulen DP-8 und DP-10 und von den Wahlpflichtmodulen DP-9 und DP-11 ist jeweils ein Modul zu belegen. Studierenden mit dem Berufsziel Lehramt wird ausdrücklich empfohlen, die Module DP-8 und DP-9 zu belegen. Studierenden, die designwissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten anstreben, wird ausdrücklich empfohlen, die Module DP-10 und DP-11 zu belegen.

Exkursion(en): Zur Vertiefung und Anwendung fachwissenschaftlicher Kenntnisse aus den Modulen DP-4, DP-5 und DP-6 sind zusammen mindestens drei Exkursionstage als zusammenhängende Exkursion oder sukzessive durch Tagesexkursionen nachzuweisen.

Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP/1 SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Allgemeine Schulpraktikum** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende mit Berufsziel Lehramt) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegen

Es wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende ohne Berufsziel Lehramt), sofern es im Fach Designpädagogik abgeleistet wird, im vierten Semester zu belegen. Alle Studierenden mit der B-B Kombination können wählen, in welchem der beiden Fächer sie das PvB absolvieren. Studierende mit einem A-Fach belegen das PvB immer im A-Fach.

**Studienordnung
Erziehungswissenschaften
im Bachelorstudiengang Combined Studies**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Erziehungswissenschaften regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies (PO BACS) der Universität Vechta.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) ¹Qualifikationsdimension „wissenschaftliche Befähigung“: Im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studienanteils erhalten die Studierenden die Fähigkeit, wissenschaftliche Argumentationen nachzuvollziehen und ein Problemverständnis dafür zu entwickeln, entlang welcher Linien die Differenz von pädagogischem Alltagswissen und einer wissenschaftlichen Betrachtungsweise zu ziehen ist. ²Sie erhalten ein kritisches Verständnis der anthropologischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und Bedingungen von Sozialisation, Erziehung, Bildung, Lehren und Lernen. ³Das Studium leistet die Vermittlung von Kompetenzen zur Durchführung eigener empirischer Forschungsarbeiten, zur Evaluation und zur kritischen Würdigung evidenzbasierten Wissens.
- (2) ¹Qualifikationsdimension „Befähigung eine (entsprechende) Berufstätigkeit aufzunehmen“: Neben erziehungswissenschaftlichen Grundbegriffen und -prozessen werden auch die normativen Aspekte von Sozialisation, Erziehung, Bildung, Lehren und Lernen vermittelt, vor dem Hintergrund einer sich differenzierenden und heterogenen Gesellschaft sowie ein kritisches Verständnis von Lebenslagen im Spiegel aktueller Studien und der amtlichen Statistik sowie Erklärungsansätze für Differenz und Gleichheit in pädagogischen Kontexten vermittelt. ²Es wird die Bereitschaft und Fähigkeit zur Reflexion des beruflichen Handelns gefördert.
- (3) ¹Qualifikationsdimension „Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement“: Die erziehungswissenschaftlichen Module vermitteln ebenso Kenntnisse über Anwendungsmöglichkeiten von integrierenden „Anti-Bias-Pädagogiken“ (Armutsbekämpfungsstrategien, Toleranztrainings, Menschenrechtserziehung, Medienpädagogik, Anti-Mobbing-Strategien, Hilfen bei körperlicher und sexueller Misshandlung und Gewalthandeln, intergenerative Pädagogik, Nachhaltigkeitsstrategien). ²Gefördert werden nicht nur das Wissen hierüber, sondern auch die Haltungen, entsprechend Position zu beziehen und zivilgesellschaftlich, bürgerschaftliches Engagement zu zeigen. ³Alle Ansätze werden handlungspraktisch im Modul erprobt.
- (4) ¹Qualifikationsdimension „Persönlichkeitsentwicklung“: Es wird stets Raum für eigene Reflexionsprozesse gegeben, die in Handlungseinheiten von den Studierenden erprobt werden, um Persönlichkeitsbildungsprozesse anzustoßen. ²Mit der Förderung einer hohen Sensibilitäts- und Reflexionsbereitschaft geht eine positive Persönlichkeitsentwicklung einher.

§ 3 Studienprogramm

(1) ¹Das Studienprogramm setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl- pflicht	CP	SWS	Prüfungsform
EW-1	Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur oder Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit oder Projektbericht
EW-2	Pädagogisches Handeln	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur oder Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit
EW-3	Bildung im Lebenslauf	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur oder Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit
EW-4	Quantitative erziehungswissenschaftliche Forschung	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
EW-5	Qualitative erziehungswissenschaftliche Forschung	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Projektbericht
EW-6	Kompetenzerwerb und Qualitätssicherung	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Klausur oder Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit
EW-7	Außerschulische Erziehung und Bildung in Kindheit und Jugend	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Klausur oder Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit
EW-8	Ganztagsbildung Fokus: Pädagogik der frühen Kindheit	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Klausur oder Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit
EW-9	Professionalität durch erziehungswissenschaftliche Forschungs- und Methodenkompetenz	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Referat mit Ausarbeitung oder Projektbericht
SZ-2a	Handlungsmethoden der Sozialen Arbeit - Einführung	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
SZ-3a	Beratung und Kommunikation - Einführung	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit
SZ-5a	Ganztagsbildung Fokus: Schule und schulbezogene Kinder- und Jugendhilfe	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Referat mit Thesenpapier oder mündliche Kurzprüfung

Gesamtsumme (Pflicht): 60 CP / 40 SWS

²Die Module EW-1 bis EW-3 sind von allen Studierenden obligatorisch zu belegen. ³Im Wahlpflichtbereich sind aus den in Satz 1 aufgeführten neun Modulen EW-4 bis EW-9 und SZ-2a bis SZ-5a insgesamt sieben Module zu absolvieren. ⁴Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teilstudiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

(2) In den Modulen SZ-2a, SZ-3a und SZ-5a, die Ihren Ursprung im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit haben, ist die Prüfung nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit abzulegen.

§4**Art und Umfang der Prüfungsleistungen**

¹ Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

3. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 20.000 bis 25.000 Zeichen (ca. 10 Seiten à 2.500 Zeichen);
4. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 30.000 bis 45.000 Zeichen (ca. 15 Seiten à 2.500 Zeichen);
5. der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 20.000 bis 25.000 Zeichen (ca. 10 Seiten à 2.500 Zeichen);
6. der Umfang eines Praktikumsberichts im PvB gemäß § 7 PO BA CS beträgt in der Regel 20.000 bis 25.000 Zeichen (ca. 10 Seiten à 2.500 Zeichen).

²Die erreichte Zeichenanzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

Studienverlaufsplan Erziehungswissenschaften

Bachelor Combined Studies / B-Fach (60 CP)

Gültig ab WiSe 2013/14

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	EW-1 Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft (6 CP) EW-1.1 Einführung in die Erziehungswissenschaft (2 SWS) EW-1.2 Erziehung, Bildung, Sozialisation (2 SWS)	Wahlpflichtbereich : Ein Modul (6 CP/4 SWS) aus EW-4 Quantitative erziehungswissenschaftliche Forschung, EW-5 Qualitative erziehungswissenschaftliche Forschung oder EW-6 Kompetenzerwerb und Qualitätssicherung	12 CP / 8 SWS
2. Semester	EW-2 Pädagogisches Handeln (6 CP) EW-2.1 Pädagogische Handlungskompetenz (2 SWS) EW-2.2 Medien in Schule und Alltag (2 SWS)	EW-3 Bildung im Lebenslauf (6 CP) EW-3.1 Das Bildungswesen in Deutschland (2 SWS) EW-3.2 Pädagogische Diagnostik (2 SWS)	12 CP / 8 SWS
3. Semester	Wahlpflichtbereich : Ein Modul (6 CP/4 SWS) aus EW-4 Quantitative erziehungswissenschaftliche Forschung, EW-5 Qualitative erziehungswissenschaftliche Forschung oder EW-6 Kompetenzerwerb und Qualitätssicherung	Wahlpflichtbereich : Ein Modul (6 CP/4 SWS) aus EW-4 Quantitative erziehungswissenschaftliche Forschung, EW-5 Qualitative erziehungswissenschaftliche Forschung oder EW-6 Kompetenzerwerb und Qualitätssicherung	12 CP / 8 SWS
4. Semester	Wahlpflichtbereich : Ein Modul (6 CP/4 SWS) aus SZ-2a* Handlungsmethoden sozialer Arbeit - Einführung SZ-5a Ganztagsbildung . Fokus: Schule und schulbezogene Kinder- und Jugendhilfe EW-7 Außerschulische Erziehung und Bildung in Kindheit und Jugend EW-8 Ganztagsbildung. Fokus: Pädagogik der frühen Kindheit *SZ-2a ist Voraussetzung für SZ-3a	Wahlpflichtbereich : Ein Modul (6 CP/4 SWS) aus SZ-2a* Handlungsmethoden sozialer Arbeit - Einführung SZ-5a Ganztagsbildung . Fokus: Schule und schulbezogene Kinder- und Jugendhilfe EW-7 Außerschulische Erziehung und Bildung in Kindheit und Jugend EW-8 Ganztagsbildung. Fokus: Pädagogik der frühen Kindheit *SZ-2a ist Voraussetzung für SZ-3a	12 CP / 8 SWS
5. Semester (Mobilitäts- fenster)	Wahlpflichtbereich: Ein Modul (6 CP/4 SWS) aus EW-4 Quantitative erziehungswissenschaftliche Forschung, SZ-5a Ganztagsbildung . Fokus: Schule und schulbezogene Erziehungswissenschaftliche Forschung oder EW-6 Kompetenzerwerb und Qualitätssicherung oder SZ-3a* Beratung und Kommunikation - Einführung *SZ-2a ist Voraussetzung für SZ-3a	Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) (9 CP)* PvB-Begleitveranstaltung Erziehungswissenschaften (2 SWS) Praktikum (Sechs Wochen)	6 CP / 4 SWS (mit PvB: 15 CP / 6 SWS)
6. Semester	Wahlpflichtbereich: Ein Modul (6 CP/4 SWS) aus SZ-2a* Handlungsmethoden sozialer Arbeit - Einführung SZ-5a Ganztagsbildung . Fokus: Schule und schulbezogene Kinder- und Jugendhilfe EW-7 Außerschulische Erziehung und Bildung in Kindheit und Jugend EW-8 Ganztagsbildung. Fokus: Pädagogik der frühen Kindheit EW-9 Professionalität durch erziehungswissenschaftliche Forschungs- und Methodenkompetenz SZ-2a ist Voraussetzung für SZ-3a		6 CP / 4 SWS

Wahlpflichtbereich: aus den neun Modulen EW-4 bis EW-12 und SZ-2a bis SZ-5a sind insgesamt sieben Module zu absolvieren.

Wahlpflichtmodule (Wintersemester)

EW-4: Quantitative erziehungswissenschaftliche Forschung

EW-5: Qualitative erziehungswissenschaftliche Forschung

EW-6: Kompetenzerwerb und Qualitätssicherung

SZ-3a: Beratung und Kommunikation - Einführung

Wahlpflichtmodule (Sommersemester)

SZ-2a: Handlungsmethoden sozialer Arbeit - Einführung

SZ-5a: Ganztagsbildung . Fokus: Schule und schulbezogene
Kinder- und Jugendhilfe

EW-7: Außerschulische Erziehung und Bildung in Kindheit und Jugend

EW-8: Ganztagsbildung. Fokus: Pädagogik der frühen Kindheit

EW-9: Professionalität durch erziehungswissenschaftliche Forschungs- und
Methodenkompetenz**Hinweise für Praktika:**

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP/1SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS), sofern es im Fach Erziehungswissenschaften abgeleitet wird, im fünften Semester zu belegen. Alle Studierenden mit der B-B Kombination können wählen, in welchem der beiden Fächer sie das PvB absolvieren. Studierende mit einem A-Fach belegen das PvB immer im A-Fach.

**Studienordnung
Geographie
im Bachelorstudiengang Combined Studies**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Geographie regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies (PO BA CS) der Universität Vechta.

**§ 2
Ziele des Studiums**

- (1) ¹Ziel des Studiums ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse zum Theorie- und Methodengebäude der Geographie, zur Physischen Geographie/Geoökologie, Anthropogeographie, Regionalen Geographie und Didaktik der Geographie. ²Durch Praktika und Studienprojekte werden Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Anwendung theoretischer Aussagen in der Praxis entwickelt.
- (2) ¹Qualifikationsdimension „wissenschaftliche Befähigung“: Im Rahmen der grundlegenden Veranstaltungen der Geographie erhalten die Studierenden die Fähigkeit, fachwissenschaftliche Argumentationen nachzuvollziehen und ein Problemverständnis für lokale, regionale und globale Prozesse und Strukturen zu entwickeln. ²Sie erhalten ein kritisches Verständnis der physisch-geographischen und anthropogeographischen Voraussetzungen und Bedingungen von Raumbewertung, Raumnutzung und nachhaltiger Entwicklung. ³Das Studium leistet die Vermittlung von Kompetenzen zur Durchführung eigener empirischer Forschungsarbeiten, zur Evaluation und zur kritischen Würdigung evidenzbasierten Wissens.
- (3) ¹Qualifikationsdimension „Befähigung eine (entsprechende) Berufstätigkeit aufzunehmen“: Neben fachwissenschaftlichen Grundbegriffen und -prozessen werden auch die Rahmenbedingungen für Raumbewertung und Raumnutzung sowie methodische Grundlagen vermittelt, um sich in einer zunehmend globalisierten Welt argumentativ mit Raumverhalten, Raumnutzung und raumbildenden Prozessen auseinanderzusetzen. ²Es wird die Bereitschaft und Fähigkeit zur Reflexion des beruflichen Handelns gefördert.
- (4) ¹Qualifikationsdimension „Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement“: Die geographischen Module vermitteln ebenso Kenntnisse zu globalen Themenbereichen, beispielsweise zu den Problembereichen Entwicklungsländer oder Bildung für nachhaltige Entwicklung. ²Gefördert werden nicht nur das Wissen hierüber, sondern auch die Haltungen, entsprechend Position zu beziehen und zivilgesellschaftlich, bürgerschaftliches Engagement zu zeigen.
- (5) ¹Qualifikationsdimension „Persönlichkeitsentwicklung“: Es wird stets Raum für eigene Reflexionsprozesse gegeben, um Persönlichkeitsbildungsprozesse anzustoßen. ²Mit der Förderung einer hohen Sensibilitäts- und Reflexionsbereitschaft geht eine positive Persönlichkeitsentwicklung einher.
- (6) ¹Das Studium der Geographie als B-Fach qualifiziert auch für einen Überstieg in einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt an Grundschulen sowie das Lehramt an Haupt-, Real- und Oberschulen. ²Dabei werden in geographiedidaktischen Modulen die notwendigen Kompetenzen erworben, die für einen Einstieg in den weiterführenden Master of Education notwendig sind.

§ 3 Studienprogramm

¹Das Studienprogramm für das A-Fach setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
GE-1	Grundlagen und Methodik der Geographie	Pflicht	8 CP	6 SWS	Klausur
GE-2	Vertiefung: Grundlagen der Geographie	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
GE-3	Globale Ordnungsmuster	Pflicht	5 CP	4 SWS	Klausur
GE-4	Regionale Geographie: Deutschland und Europa	Pflicht	7 CP	6 SWS	Mündliche Modulprüfung oder Klausur
GE-6	Große Exkursion	Pflicht	6 CP	2 SWS	Hausarbeit
GE-7	Faktoren und Prozesse in geographischer Perspektive	Pflicht	5 CP	4 SWS	Klausur oder Referat oder Hausarbeit
GE-8	Vertiefung Regionale und Angewandte Geographie	Pflicht	5 CP	4 SWS	Klausur oder Referat oder Hausarbeit
GE-9	Kleine Exkursionen	Pflicht	5 CP		---
GE-10	Struktur und Dynamik der Geosphäre	Pflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Referat
GE-11	Geographische Erhebungs- und Analysetechniken	Pflicht	9 CP	2 SWS	Portfolio
GE-12	Projektbezogenes Arbeiten	Pflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Projektbericht
GE-13	Ausgewählte Themen zur Geographie ländlicher Räume	Pflicht	8 CP	4 SWS	Referat oder Hausarbeit

Gesamtsumme: 80 CP / 44 SWS

²Das Studienprogramm für das B-Fach setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
GE-1	Grundlagen und Methodik der Geographie	Pflicht	8 CP	6 SWS	Klausur
GE-2	Vertiefung: Grundlagen der Geographie	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
GE-3	Globale Ordnungsmuster	Pflicht	5 CP	4 SWS	Klausur
GS-4	Regionale Geographie: Deutschland und Europa	Pflicht	7 CP	6 SWS	Mündliche Modulprüfung oder Klausur
GE-5	Geographiedidaktik und geographische Arbeitsweisen	Wahlpflicht	8 CP	8 SWS	Mündliche Modulprüfung oder Klausur
GE-6	Große Exkursion	Pflicht	6 CP	2 SWS	Hausarbeit
GE-7	Faktoren und Prozesse in geographischer Perspektive	Pflicht	5 CP	4 SWS	Klausur oder Referat oder Hausarbeit
GE-8	Vertiefung: Regionale und Ange-	Pflicht	5 CP	4 SWS	Klausur oder

	wandte Geographie					Referat oder Hausarbeit
GE-9	Kleine Exkursionen	Pflicht	5 CP			---
GE-12	Projektbezogenes Arbeiten	Wahlpflicht	8 CP	4 SWS		Hausarbeit oder Projektbericht
GE-13a	Ausgewählte Themen zur Geographie ländlicher Räume	Pflicht	5 CP	4 SWS		Klausur
Gesamtsumme: 60 CP / 38-42 SWS						

³Von den Modulen GE-5 und GE-12 ist ein Modul zu belegen. ⁴Studierenden mit dem Berufsziel Lehramt wird ausdrücklich empfohlen, das Modul GE-5 zu belegen.

⁵Das Studienprogramm für das Bezugsfach Geographie im Sachunterricht setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
GE-1	Grundlagen und Methodik der Geographie	Pflicht	8 CP	6 SWS	Klausur
GE-3	Globale Ordnungsmuster	Pflicht	5 CP	4 SWS	Klausur
GE-4a	Regionale Geographie: Deutschland	Pflicht	5 CP	4 SWS	Mündliche Modulprüfung oder Klausur
GE-7	Faktoren und Prozesse in geographischer Perspektive	Pflicht	5 CP	4 SWS	Klausur oder Referat oder Hausarbeit
GE-14	Fachdidaktik für Sachunterrichtsstudierende	Pflicht	7 CP	6 SWS	Klausur oder Referat oder Hausarbeit oder mündliche Modulprüfung
Gesamtsumme: 30 CP / 24 SWS					

⁶Die Studienverlaufspläne (Anlage 1) enthalten Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teilstudiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

§ 4

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (2) ¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Seiten (ohne Deckblatt) festgelegt:
1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 10 bis 12 Seiten;
 2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 15 bis 18 Seiten;
 3. der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 25 bis 30 Seiten;
 4. der Umfang des Selbstreflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 5 bis 7 Seiten;

5. der Umfang eines Praktikumsberichts im PvB gemäß § 7 PO BA CS beträgt in der Regel 20 bis 22 Seiten.

Anlage 1 Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan Geographie

Bachelor Combined Studies / Bezugsfach für den Sachunterricht (30 CP)

Gültig ab WiSe 2013/14

1. Semester	GE-1 Grundlagen und Methodik der Geographie (8 CP) GE-1.1 Einführung in die Anthropogeographie I (2 SWS) GE-1.2 Einführung in die Physische Geographie I (2 SWS) GE-1.3 Einführung in das wiss. Arbeiten und anthropogeographische Methoden (1 SWS) GE-1.4 Einführung in das wiss. Arbeiten und physisch-geographische Methoden (1 SWS)	8 CP / 6 SWS
2. Semester	GE-3: Globale Ordnungsmuster (5 CP) GE-3.1 Ökozonen der Erde (2 SWS) GE-3.2 Weltwirtschaft und Globalisierung (2 SWS)	5 CP / 4 SWS
3. Semester	GE-4a Regionale Geographie: Deutschland (5 CP) GE-4.1 Nordwestdeutschland (2 SWS) GE-4.2 Deutschland (2 SWS)	5 CP / 4 SWS
4. Semester	GE-14 Fachdidaktik für Sachunterrichtsstudierende (7 CP) GE-14.1 Einführung in die Fachdidaktik (2 SWS) GE-14.2 Fachdidaktische Grundlagen (2SWS) GE-14.3 Einfache geographische Versuche und Geländearbeiten (2 SWS)	7 CP / 6 SWS
5. Semester (Mobilitätsfenster)	GE-7 Faktoren und Prozesse in geographischer Perspektive (5 CP) GE-7.1 Spezielle Themen der Geographie I (2 SWS) GE-7.2 Spezielle Themen der Geographie II (2 SWS)	5 CP / 4 SWS
6. Semester		

Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das Orientierungspraktikum (6 CP / 1 SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PVB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das Allgemeine Schulpraktikum (9 CP / 2 SWS) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegen.

Studienverlaufsplan Geographie

Bachelor Combined Studies / A-Fach (80 CP)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	GE-1 Grundlagen und Methodik der Geographie (8 CP) GE-1.1 Einführung in die Anthropogeographie I (2 SWS) GE-1.2 Einführung in die Physische Geographie I (2 SWS) GE-1.3 Einführung in das wiss. Arbeiten und anthropogeographische Methoden (1 SWS) GE-1.4 Einführung in das wiss. Arbeiten und physisch-geographische Methoden (1 SWS)			GE-9 Kleine Exkursionen (5 CP)¹ GE-9.1 Kleine Exkursionen (5 Einzeltage)	8 CP / 6 SWS (mit GE-9 bis zu 13 CP/ 6 SWS)
2. Semester	GE-2 Vertiefung: Grundlagen der Geographie (6 CP) GE-2.1 Anthropogeographie II (2 SWS) GE-2.2 Physische Geographie II (2 SWS)	GE-3 Globale Ordnungsmuster (5 CP) GE-3.1 Ökozonen der Erde (2 SWS) GE-3.2 Weltwirtschaft und Globalisierung (2 SWS)	GE-10 Struktur und Dynamik der Geosphäre (8 CP) GE-10.1 Anthropogeographie (2 SWS) GE-10.2 Physische Geographie (2 SWS)		19 CP / 12 SWS (mit GE-9 bis zu 24 CP / 12 SWS)
3. Semester	GE-4 Regionale Geographie: Deutschland und Europa (7 CP) GE-4.1 Nordwestdeutschland (2 SWS) GE-4.2 Deutschland (2 SWS) GE-4.3 Europa (2 SWS)	GE-11 Geographische Erhebungs- und Analysetechniken (9 CP) GE-11.1 Methoden der Anthropogeographie (einschl. Kartographie/FE/GIS) (1 SWS) GE-11.2 Methoden der Physischen Geographie (einschl. Kartographie/FE/GIS) (1 SWS)			16 CP / 8 SWS (mit GE-9 bis zu 21 CP / 8 SWS)
4. Semester	GE-6 Große Exkursion (6 CP) GE-6.1 Große Exkursion (2 SWS)	GE-12 Projektbezogenes Arbeiten (8 CP) GE-12.1 Seminar zum Projekt (2 SWS) GE-12.2 Projekt (2 SWS)	Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) (9 CP) PvB-Begleitveranstaltung (2 SWS) Praktikum (sechs Wochen)		14 CP / 6 SWS (mit PvB 23 CP / 8 SWS, mit GE-9 bis zu 28 CP / 8 SWS)
5. Semester (Mobilitätsfenster)	GE-7 Faktoren und Prozesse in geographischer Perspektive (5 CP) GE-7.1 Spezielle Themen der Geographie I (2 SWS) GE-7.2 Spezielle Themen der Geographie II (2 SWS)	GE-8 Vertiefung: Regionale und Angewandte Geographie (5 CP) GE-8.1 Regionale Geographie eines außereuropäischen Raumes (2 SWS) GE-8.2 Angewandte Geographie (2 SWS)			10 CP / 8 SWS (mit GE-9 bis zu 15 CP / 8 SWS)
6. Semester	GE-13 Ausgewählte Themen zur Geographie ländlicher Räume (8 CP) GE-13.1 Ausgewählte Themen der Anthropogeographie (2 SWS) GE-13.2 Ausgewählte Themen der Physischen Geographie (2 SWS)				8 CP / 4 SWS (mit GE-9 bis zu 13 CP / 4 SWS)

Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP / 1 SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS) im vierten Semester zu belegen.

¹ Die erforderlichen Exkursionstage in GE-9 können im gesamten Verlauf des BA CS-Studiums belegt werden.

Studienverlaufsplan Geographie

Bachelor Combined Studies / B-Fach (60 CP)

Gültig ab WiSe 2013/14

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	GE-1 Grundlagen und Methodik der Geographie (8 CP) GE-1.1 Einführung in die Anthropogeographie I (2 SWS) GE-1.2 Einführung in die Physische Geographie I (2 SWS) GE-1.3 Einführung in das wiss. Arbeiten und anthropogeographische Methoden (1 SWS) GE-1.4 Einführung in das wiss. Arbeiten und physisch-geographische Methoden (1 SWS)				GE-9: Kleine Exkursionen (5 CP) GE-9.1 Kleine Exkursionen (5 Einzeltage ²)	8 CP / 6 SWS (mit GE-9 bis zu 13 CP / 6 SWS)
2. Semester	GE-2 Vertiefung: Grundlagen der Geographie (6 CP) GE-2.1 Anthropogeographie II (2 SWS) GE-2.2 Physische Geographie II (2 SWS)	GE-3: Globale Ordnungsmuster (5 CP) GE-3.1 Ökozonen der Erde (2 SWS) GE-3.2 Weltwirtschaft und Globalisierung (2 SWS)				11 CP / 8 SWS (mit GE-9 bis zu 16 CP / 8 SWS)
3. Semester	GE-4 Regionale Geographie: Deutschland und Europa (7 CP) GE-4.1 Nordwestdeutschland (2 SWS) GE-4.2 Deutschland (2 SWS) GE-4.3 Europa (2 SWS)					7 CP / 6 SWS (mit GE-9 bis zu 12 CP / 6 SWS)
4. Semester	Wahlpflicht GE-5 Geographiedidaktik und geographische Arbeitsweisen (8 CP)¹ GE-5.1 Einführung in die Fachdidaktik (2 SWS) GE-5.2 Einführung in Kartographie und GIS (2 SWS) GE-5.3 Geographische Geländearbeiten (4	GE-6 Große Exkursion (6 CP) GE-6.1 Große Exkursion (2 SWS)	Wahlpflicht GE-12 Projektbezogenes Arbeiten (8 CP)¹ GE-12.1 Seminar zum Projekt (2 SWS) GE-12.2 Projekt (2 SWS)	Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) (9 CP) <i>(nur für Studierende ohne Berufsziel Lehramt)</i> <i>PvB-Begleitveranstaltung (2 SWS)</i> <i>Praktikum (sechs Wochen)</i>		14 CP / 6 bzw. 10 SWS (mit PvB 23 CP / 8 bzw. 12 SWS; mit GE-9 bis zu 28 CP / 12 SWS)
5. Semester (Mobilitätsfenster)	GE-7 Faktoren und Prozesse in geographischer Perspektive (5 CP) GE-7.1 Spezielle Themen der Geographie I (2 SWS) GE-7.2 Spezielle Themen der Geographie II (2 SWS)	GE-8 Vertiefung: Regionale und Angewandte Geographie (5 CP) GE-8.1 Regionale Geographie eines außereuropäischen Raumes (2 SWS) GE-8.2 Angewandte Geographie (2 SWS)				10 CP / 8 SWS (mit GE-9 bis zu 15 CP / 8 SWS)
6. Semester	GE-13a Ausgewählte Themen zur Geographie ländlicher Räume (5 CP) GE-13.1 Ausgewählte Themen der Anthropogeographie (2 SWS) GE-13.2 Ausgewählte Themen der Physischen Geographie (2 SWS)					5 CP / 4 SWS (mit GE-9 bis zu 10 CP / 4 SWS)

Hinweise für Praktika:Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP / 1 SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.Es wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS) im vierten Semester zu belegen.Es wird empfohlen, das **Allgemeine Schulpraktikum** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende mit Berufsziel Lehramt) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegen.¹Von den Modulen GE-5 und GE-12 ist ein Modul zu belegen. Studierenden mit dem Berufsziel Lehramt wird ausdrücklich empfohlen, das Modul GE-5 zu belegen.² Die erforderlichen Exkursionstage in GE-9 können im gesamten Verlauf des BA CS-Studiums belegt werden.

**Studienordnung
Germanistik
im Bachelorstudiengang Combined Studies**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Germanistik regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies der Universität Vechta.

**§ 2
Ziele des Studiums**

¹Der Vorstellung von der Interdependenz der Teildisziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Fachdidaktik folgend, will das Studium grundlegende Kenntnisse über Theorien und Methoden der Germanistik im Rahmen einer allgemeinen wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Ausbildung vermitteln.

²Das Studium zielt darauf ab, Wissen und Fähigkeiten in Sprachgestaltung und Kommunikationspraxis, Textverstehen und -herstellung, Analyse von literarischen und nichtliterarischen Texten sowie Sprach- und Literaturvermittlung zu erwerben. ³Darauf bezogene Kenntnisse über den Zusammenhang von Medien, Kultur und Gesellschaft sind die Voraussetzungen eines sachgemessenen, eigenverantwortlichen und zugleich kritisch-distanzierten Handelns sowie die Basis für ein zivilgesellschaftliches Engagement. ⁴Damit verfügen die Studierenden insbesondere über eine hohe mündliche und schriftliche Sprachkompetenz und Kompetenz im Umgang mit unterschiedlichen Textsorten und deren Einsatz in Medien und Gesellschaft. ⁵Sie sind somit qualifiziert für entsprechende Tätigkeiten in öffentlichem Dienst und Wirtschaft sowie bei freien Trägern der kulturellen Bildung.

⁶Bei entsprechender Eignung ist der Übergang in das auf das schulische Lehramt vorbereitende Masterstudium und in einen fachwissenschaftlich ausgerichteten Masterstudiengang mit anschließendem Promotionsprogramm möglich.

**§ 3
Studienprogramm**

¹Das Studienprogramm setzt sich im A-Fach aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht / Wahl- pflicht	CP	S W S	Prüfungsform
GR-1	Einführung in die Sprachwissenschaft	Pflicht	5 CP	2 S W S	Klausur
GR-2	Einführung in die Literaturwissenschaft	Pflicht	5 CP	2 S W S	Klausur
GR-3	Einführung in die germanistische Didaktik	Pflicht	5 CP	2 S W S	Klausur
GR-4	Grundwissen Sprachwissenschaft	Pflicht	8 CP	4 S W	Referat oder Klausur oder Hausarbeit

GR-5	Grundwissen Literaturwissenschaft	Pflicht	8 CP	S 4 S W S	Referat oder Hausarbeit
GR-6	Grundwissen Fachdidaktik	Pflicht	5 CP	2 S W S	Klausur oder Hausarbeit
GR-7	Vertiefung Sprachwissenschaft	Pflicht	8 CP	4 S W S	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Modulprüfung
GR-8	Vertiefung Literaturwissenschaft	Pflicht	8 CP	4 S W S	Referat oder Hausarbeit
GR-9	Vertiefung Fachdidaktik	Pflicht	8 CP	4 S W S	Hausarbeit
GR-10	Spezialisierung Sprachwissenschaft	Pflicht	10 CP	4 S W S	Referat oder Hausarbeit oder mündliche Modulprüfung
GR-11	Spezialisierung Literaturwissenschaft	Pflicht	10 CP	4 S W S	Referat oder Hausarbeit

Gesamtsumme: 80 CP / 36 SWS

³Das Studienprogramm setzt sich im B-Fach aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht / Wahl- pflicht	CP	S W S	Prüfungsform
GR-1	Einführung in die Sprachwissenschaft	Pflicht	5 CP	2 S W S	Klausur
GR-2	Einführung in die Literaturwissenschaft	Pflicht	5 CP	2 S W S	Klausur
GR-3	Einführung in die germanistische Didaktik	Pflicht	5 CP	2 S W S	Klausur
GR-4	Grundwissen Sprachwissenschaft	Pflicht	8 CP	4 S W S	Referat oder Klausur oder Hausarbeit
GR-5	Grundwissen Literaturwissenschaft	Pflicht	8 CP	4 S	Referat oder Hausarbeit

GR-6	Grundwissen Fachdidaktik	Pflicht	5 CP	W	Klausur oder Hausarbeit
				S	
GR-7	Vertiefung Sprachwissenschaft	Pflicht	8 CP	2	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Modulprüfung
				S	
GR-8	Vertiefung Literaturwissenschaft	Pflicht	8 CP	4	Referat oder Hausarbeit
				S	
GR-9	Vertiefung Fachdidaktik	Pflicht	8 CP	4	Hausarbeit
				S	

Gesamtsumme: 60 CP / 28 SWS

⁴Die Studienverlaufspläne (Anlage 1) enthalten Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teilstudiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

§ 4

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen; ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungs-, Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 20.000 bis 25.000 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 25.000 bis 37.500 Zeichen;
3. der Umfang eines Praktikumsberichts im PvB beträgt in der Regel 45.000 bis 50.000 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

Anlage 1 Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan Germanistik

Bachelor Combined Studies / A-Fach (80 CP) (mit Mobilitätsfenster)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	GR-1 Einführung in die Sprachwissenschaft (5 CP) GR-1.1 Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS)	GR-2 Einführung in die Literaturwissenschaft (5 CP) GR-2.1 Einführung in die Literaturwissenschaft (2 SWS)		10 CP / 4 SWS
2. Semester	GR-3 Einführung in die germanistische Didaktik (5 CP) GR-3.1 Einführung in die germanistische Didaktik (2 SWS)	GR-4 Grundwissen Sprachwissenschaft (8 CP) GR-4.1 Sprache als System (2 SWS)	GR-5 Grundwissen Literaturwissenschaft (8 CP) GR-5.1 Textanalyse (2 SWS)	13 CP / 6 SWS
3. Semester	GR-6 Grundwissen Fachdidaktik (5 CP) GR-6.1 Orthographie, Grammatik, Schreiben, Erschließen von Texten (2 SWS)	GR-4.2 Sprachverwendung (2 SWS)	GR-5.2 Literaturgeschichte (2 SWS)	13 CP / 6 SWS
4. Semester	GR-7 Vertiefung Sprachwissenschaft (8 CP) GR-7.1 Sprachgeschichte (2 SWS) GR-7.2 Sprachreflexion (2 SWS)	GR-8 Vertiefung Literaturwissenschaft (8 CP) GR-8.1 Literaturgeschichtliche Vertiefung I (2 SWS) GR-8.2 Literaturgeschichtliche Vertiefung II (2 SWS)	Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) (9 CP) PvB-Begleitveranstaltung (2 SWS) Praktikum (sechs Wochen)	16 CP / 8 SWS (mit PvB: 25 CP / 10 SWS)
5. Semester (Mobilitätsfenster)	GR-11 Spezialisierung Literaturwissenschaft (10 CP) GR-11.1 Literaturgeschichte mit theoretischem Schwerpunkt I (2 SWS) GR-11.2 Literaturgeschichte mit theoretischem Schwerpunkt II (2 SWS)	GR-10 Spezialisierung Sprachwissenschaft (10 CP) GR-10.1 Anwendungsbezogene Sprachwissenschaft I (2 SWS) GR-10.2 Anwendungsbezogene Sprachwissenschaft II (2 SWS)	<i>Die Module GR-10 und GR-11 eignen sich gleichermaßen für ein Studium im Ausland und sind deshalb hier (mit insges. 20 CP) ausgewiesen. Je nach Ausgestaltung der Learning Agreements zum Mobilitätsfenster können GR-10 und/oder GR-11 an der Universität Vechta jedoch auch in einem anderen Semester studiert werden.</i>	20 CP / 8 SWS
6. Semester	GR-9 Vertiefung Fachdidaktik (8 CP) GR-9.1 Sprachdidaktische Vertiefung (2 SWS) GR-9.2 Literaturdidaktische Vertiefung (2 SWS)			8 CP / 4 SWS

Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP/1 SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS) im vierten oder Semester zu belegen.

Studienverlaufsplan Germanistik

Bachelor Combined Studies / B-Fach (60 CP) (mit Mobilitätsfenster)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	GR-1 Einführung in die Sprachwissenschaft (5 CP) GR-1.1 Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS)	GR-2 Einführung in die Literaturwissenschaft (5 CP) GR-2.1 Einführung in die Literaturwissenschaft (2 SWS)		10 CP / 4 SWS
2. Semester	GR-3 Einführung in die germanistische Didaktik (5 CP) GR-3.1 Einführung in die germanistische Didaktik (2 SWS)	GR-4 Grundwissen Sprachwissenschaft (8 CP) GR-4.1 Sprache als System (2 SWS)	GR-5 Grundwissen Literaturwissenschaft (8 CP) GR-5.1 Textanalyse (2 SWS)	13 CP / 6 SWS
3. Semester	GR-6 Grundwissen Fachdidaktik (5 CP) GR-6.1 Orthographie, Grammatik, Schreiben, Erschließen von Texten (2 SWS)	GR-4.2 Sprachverwendung (2 SWS)	GR-5.2 Literaturgeschichte (2 SWS)	13 CP / 6 SWS
4. Semester	GR-7 Vertiefung Sprachwissenschaft (8 CP) GR-7.1 Sprachgeschichte (2 SWS) GR-7.2 Sprachreflexion (2 SWS)	<i>(alternativ kann GR-8 statt im fünften auch im vierten Semester belegt werden)¹</i>	Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) (9 CP) PvB-Begleitveranstaltung (2 SWS) Praktikum (sechs Wochen)	8 CP / 4 SWS (mit PvB: 17 CP/6 SWS)
5. Semester (Mobilitätsfenster)		GR-8 Vertiefung Literaturwissenschaft (8 CP) GR-8.1 Literaturgeschichtliche Vertiefung I (2 SWS) GR-8.2 Literaturgeschichtliche Vertiefung II (2 SWS)		8 CP / 4 SWS
6. Semester	GR-9 Vertiefung Fachdidaktik (8 CP) GR-9.1 Sprachdidaktische Vertiefung (2 SWS) GR-9.2 Literaturdidaktische Vertiefung (2 SWS)			8 CP / 4 SWS

Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP/1SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Allgemeine Schulpraktikum** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende mit Berufziel Lehramt) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegen

Es wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende ohne Berufziel Lehramt) vierten Semester zu belegen.

¹ GR-8 ist entweder im 4. oder im 5. Semester zu belegen. Eine Belegung im 5. Semester wird empfohlen.

Studienverlaufsplan Germanistik

Bachelor Combined Studies / A-Fach (80 CP) (ohne Mobilitätsfenster)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	GR-1 Einführung in die Sprachwissenschaft (5 CP) GR-1.1 Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS)	GR-2 Einführung in die Literaturwissenschaft (5 CP) GR-2.1 Einführung in die Literaturwissenschaft (2 SWS)		10 CP / 4 SWS
2. Semester	GR-3 Einführung in die germanistische Didaktik (5 CP) GR-3.1 Einführung in die germanistische Didaktik (2 SWS)	GR-4 Grundwissen Sprachwissenschaft (8 CP) GR-4.1 Sprache als System (2 SWS)	GR-5 Grundwissen Literaturwissenschaft (8 CP) GR-5.1 Textanalyse (2 SWS)	13 CP / 6 SWS
3. Semester	GR-6 Grundwissen Fachdidaktik (5 CP) GR-6.1 Orthographie, Grammatik, Schreiben, Erschließen von Texten (2 SWS)	GR-4.2 Sprachverwendung (2 SWS)	GR-5.2 Literaturgeschichte (2 SWS)	13 CP / 6 SWS
4. Semester	GR-7 Vertiefung Sprachwissenschaft (8 CP) GR-7.1 Sprachgeschichte (2 SWS) GR-7.2 Sprachreflexion (2 SWS)	GR-8 Vertiefung Literaturwissenschaft (8 CP) GR-8.1 Literaturgeschichtliche Vertiefung I (2 SWS) GR-8.2 Literaturgeschichtliche Vertiefung II (2 SWS)	Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) (9 CP) PvB-Begleitveranstaltung (2 SWS) Praktikum (sechs Wochen)	16 CP / 8 SWS (mit PvB: 25 CP / 10 SWS)
5. Semester	GR-9 Vertiefung Fachdidaktik (8 CP) GR-9.1 Sprachdidaktische Vertiefung (2 SWS)	GR-11 Spezialisierung Literaturwissenschaft (10 CP) GR-11.1 Literaturgeschichte mit theoretischem Schwerpunkt I (2 SWS)	GR-10 Spezialisierung Sprachwissenschaft (10 CP) GR-10.1 Anwendungsbezogene Sprachwissenschaft I (2 SWS) GR-10.2 Anwendungsbezogene Sprachwissenschaft II (2 SWS)	19 CP / 8 SWS
6. Semester	GR-9.2 Literaturdidaktische Vertiefung (2 SWS)	GR-11.2 Literaturgeschichte mit theoretischem Schwerpunkt II (2 SWS)		9 CP / 4 SWS

Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP/1 SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS) im vierten Semester zu belegen.

Studienverlaufsplan Germanistik

Bachelor Combined Studies / B-Fach (60 CP) (ohne Mobilitätsfenster)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	GR-1 Einführung in die Sprachwissenschaft (5 CP) GR-1.1 Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS)	GR-2 Einführung in die Literaturwissenschaft (5 CP) GR-2.1 Einführung in die Literaturwissenschaft (2 SWS)		10 CP / 4 SWS
2. Semester	GR-3 Einführung in die germanistische Didaktik (5 CP) GR-3.1 Einführung in die germanistische Didaktik (2 SWS)	GR-4 Grundwissen Sprachwissenschaft (8 CP) GR-4.1 Sprache als System (2 SWS)	GR-5 Grundwissen Literaturwissenschaft (8 CP) GR-5.1 Textanalyse (2 SWS)	13 CP / 6 SWS
3. Semester	GR-6 Grundwissen Fachdidaktik (5 CP) GR-6.1 Orthographie, Grammatik, Schreiben, Erschließen von Texten (2 SWS)	GR-4.2 Sprachverwendung (2 SWS)	GR-5.2 Literaturgeschichte (2 SWS)	13 CP / 6 SWS
4. Semester	GR-7 Vertiefung Sprachwissenschaft (8 CP) GR-7.1 Sprachgeschichte (2 SWS) GR-7.2 Sprachreflexion (2 SWS)	GR-8 Vertiefung Literaturwissenschaft (8 CP) GR-8.1 Literaturgeschichtliche Vertiefung I (2 SWS)	Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) (9 CP) PvB-Begleitveranstaltung (2 SWS) Praktikum (sechs Wochen)	12 CP / 6 SWS (mit PvB: 21 CP / 8 SWS)
5. Semester	GR-9 Vertiefung Fachdidaktik (8 CP) GR-9.1 Sprachdidaktische Vertiefung (2 SWS)	GR-8.2 Literaturgeschichtliche Vertiefung II (2 SWS)		8 CP / 4 SWS
6. Semester	GR-9.2 Literaturdidaktische Vertiefung (2 SWS)			4 CP / 2 SWS

Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP/1SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Allgemeine Schulpraktikum** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende mit Berufziel Lehramt) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegen

Es wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende ohne Berufziel Lehramt) vierten Semester zu belegen.

**Studienordnung
Geschichte
im Bachelorstudiengang Combined Studies**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Geschichte regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies der Universität Vechta.

**§ 2
Ziele des Studiums**

- (1) Die Studierenden sollen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis und eigener praktischer Erfahrungen anwendungsbezogenes historisches Wissen erwerben und die Recherchewege historischer Informationen kennen lernen.
- (2) ¹Das geschieht durch die Vermittlung von elementaren Sach-, Problem- und Theoriekenntnissen, Methoden, Arbeitstechniken und Hilfsmitteln der Geschichtswissenschaft und der Geschichtsdidaktik und von Informations- und Kommunikationstechnologien. ²Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, sich über Gegenstände der Geschichte gründlich zu informieren, Quellen und Darstellungen methodisch sachgerecht und selbstständig zu ermitteln, zu analysieren und zu interpretieren, die Ergebnisse in historische Zusammenhänge einzuordnen, eigene Erkenntnisse daraus zu gewinnen und dies mündlich und schriftlich zu formulieren. ³Dazu gehört auch die Fähigkeit zu fächerübergreifender Problemlösung durch sachgerechte Einbeziehung von Aussagen benachbarter Wissenschaften und Projektarbeit.
- (3) ¹Berufsqualifizierende Anteile des Curriculums sind im Einzelnen: Umgang mit historischen Realien, Dokumenten, Fertigkeiten bei der Handschriftentranskription, Organisation von Exkursionen, Ausstellungen, Konferenzen und Tagungen, didaktische Fähigkeiten beim Einsatz und Umsetzen historischen Wissens. ²Erfahrungen bei der Bild- und Faktenrecherche, Fähigkeit, eine Veröffentlichung vorzubereiten und auf den Weg zu bringen.
- (4) ¹Im Rahmen des polyvalenten Bachelors ist das Fach eine Berufswissenschaft. ²Der polyvalente Bachelorstudiengang bietet wegen seiner Praxishnähe mögliche Einstiegswege in berufliche Bereiche wie Kulturarbeit, PR-Arbeit, Lehramt, Erwachsenenbildung, Museums- und Ausstellungswesen, Medien, Kultur, Politik, Beratung in Wirtschaftsbetrieben, Wissenschaft und Tourismus. ³Im Wissenschaftsbereich ist die Möglichkeit gegeben, nach dem Bachelorstudium ein Masterstudium aufzunehmen.
- (5) ¹Die Studierenden erwerben durch das Studium der Geschichte eine geschichtskulturelle Kompetenz, die es ihnen ermöglicht, gesellschaftliche und politische Erscheinungsformen von Geschichte zu dechiffrieren und kritisch zu reflektieren. ²Diese Erscheinungsformen von Geschichte – in politischen Argumentationen, bei ritualisierten Gedenkveranstaltungen, in historischen Bauwerken oder Standbildern – dienen oft der intentionalen Erinnerung. ³Die Studierenden verfügen nach Abschluss Ihres Studiums über die Kompetenz, den öffentlichen Umgang mit Geschichte als „Deutungsgeschäft“, das über die Rekonstruktion von Vergangenheit konkurrierende Interpretationen historischer Sachverhalte offeriert, zu erkennen. ⁴Sie können verschiedene Identitätsmuster und unterschiedliche Legitimationsfiguren kritisch reflektieren. ⁵Der so ermöglichte verantwortungsvolle und reflektierte Umgang mit Geschichte ist eine wichtige Voraussetzung für zivilgesellschaftliches Engagement. ⁶Historische Bildung fördert zudem die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, indem sie die notwendige Orientierung in der alltäglichen Begegnung mit Geschichte und ein reflektiertes Geschichtsbewusstsein ermöglicht.

§ 3 Studienprogramm

¹Das Studienprogramm für das A-Fach setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
GS-1	Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte	Pflicht	8 CP	4 SWS	Klausur
GS-2	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	Pflicht	8 CP	4 SWS	Klausur
GS-3	Einführung in die Alte Geschichte	Pflicht	6 CP	4 SWS	Referat
GS-4	Historische Quellen	Pflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Referat
GS-5	Geschichtskultur	Pflicht	10 CP	4 SWS*	Hausarbeit oder Projektbericht
GS-6	Politische Kulturen der Vormoderne	Pflicht	8 CP	4 SWS	Mündliche Modulprüfung oder Portfolio
GS-7	Politische Herrschaftsformen und gesellschaftliche Ordnungsgefüge im 19. und 20. Jahrhundert	Pflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Referat
GS-8	Soziale Ordnungen und Lebensformen in der Vormoderne	Pflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Referat
GS-9	Entstehung und Entwicklung der bipolaren Welt	Pflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Referat
GS-10	Die Funktion der Medien in der Moderne	Pflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Portfolio

* im Rahmen von GS-5 findet eine Pflichtexkursion statt.

Gesamtsumme: 80 CP / 40 SWS

²Das Studienprogramm für das B-Fach setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
GS-1	Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte	Pflicht	8 CP	4 SWS	Klausur
GS-2	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	Pflicht	8 CP	4 SWS	Klausur
GS-3	Einführung in die Alte Geschichte	Pflicht	6 CP	4 SWS	Referat
GS-4	Historische Quellen	Pflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Referat
GS-5a	Geschichtskultur	Wahlpflicht	6 CP	2 SWS*	Hausarbeit oder Projektbericht
GS-5b	Geschichtskultur	Wahlpflicht	6 CP	2 SWS*	Hausarbeit oder Projektbericht
GS-6	Politische Kulturen der Vormoderne	Wahlpflicht	8 CP	4 SWS	Mündliche Modulprüfung oder Portfolio
GS-7	Politische Herrschaftsformen und gesellschaftliche Ordnungsgefüge im 19. und 20. Jahrhundert	Pflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Referat

GS-8	Soziale Ordnungen und Lebensformen in der Vormoderne	Wahlpflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Referat
GS-9	Entstehung und Entwicklung der bipolaren Welt	Wahlpflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Referat
GS-10	Die Funktion der Medien in der Moderne	Wahlpflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Portfolio

* Im Rahmen von GS-5 findet eine Pflichtexkursion statt.

Gesamtsumme: 60 CP / 30 SWS

³Aus den Wahlpflichtmodulen GS-5a oder GS-5b, GS-6 oder GS-8 sowie GS-9 oder GS-10 ist jeweils ein Modul zu absolvieren.

⁴Das Studienprogramm für das Bezugsfach Geschichte im Sachunterricht setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
GS-1	Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte	Pflicht	8 CP	4 SWS	Klausur
GS-2	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	Pflicht	8 CP	4 SWS	Klausur
GS-3	Einführung in die Alte Geschichte	Pflicht	6 CP	4 SWS	Referat
GS-5c	Geschichtskultur	Pflicht	8 CP	4 SWS	Mündliche Modulprüfung

Gesamtsumme: 30 CP / 16 SWS

⁵Die Studienverlaufspläne (Anlage 1) enthalten Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teilstudiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

§ 4

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungs-, Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:
1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 25.000 bis 30.000 Zeichen;
 2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 30.000 bis 37.500 Zeichen;
 3. der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 30.000 bis 37.500 Zeichen;
 4. der Umfang des Selbstreflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 5.000 bis 25.000 Zeichen;
 5. der Umfang eines Praktikumsberichts im PvB beträgt in der Regel 30.000 bis 37.500 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

Anlage 1 Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan Geschichte

Bachelor Combined Studies / A-Fach (80 CP)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	GS-1 Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte (8 CP) GS-1.1 Überblick über die Neuere und Neueste Geschichte (18. bis 20. Jahrhundert) (2 SWS) GS-1.2 Gesellschaftliche und politische Umbrüche im 18. bis 20. Jahrhundert (2 SWS) GS-1.3 Wissenschaftspropädeutisches Tutorium	GS-3 Einführung in die Alte Geschichte (6 CP) GS-3.1 Überblick über zentrale Entwicklungen und Strukturen der griechischen Antike (2 SWS)	GS-4 Historische Quellen (8 CP) GS-4.1 Quellen zur Neueren und Neuesten Geschichte (2 SWS)		15 CP / 8 SWS
2. Semester	GS-2 Einführung in die Geschichte des Mittelalters (8 CP) GS-2.1 Einführungsvorlesung zur mittelalterlichen Geschichte (2 SWS) GS-2.2 Einführung in das Studium der mittelalterlichen Geschichte am Beispiel eines paradigmatischen Themas (2 SWS)	GS-3.2 Überblick über zentrale Entwicklungen und Strukturen der römischen Antike (2 SWS)	GS-4.2 Quellen zur Geschichte der Vormoderne (2 SWS)	Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) (9 CP) (nur für Studierende ohne Berufsziel Lehramt) PvB-Begleitveranstaltung (2 SWS) Praktikum (sechs Wochen)	15 CP / 8 SWS (mit PvB: 24 CP / 10 SWS)
3. Semester	GS-6 Politische Kulturen in der Vormoderne (8 CP) GS-6.1 Vertiefende Vorlesung zu ausgewählten Aspekten der politischen Kulturen der Vormoderne (2 SWS) GS-6.2 Herrschaft und Gesellschaft in der Vormoderne (2 SWS)	GS-9 Entstehung und Entwicklung der bipolaren Welt (8 CP) GS-9.1 Vom Kalten Krieg zur Auflösung der Blöcke (2 SWS) GS-9.2 Bündnissysteme im 20. und 21. Jahrhundert (2 SWS)			16 CP / 8 SWS
4. Semester	GS-5 Geschichtskultur (10 CP) GS-5.1 Institutionen der Geschichtskultur (2 SWS) GS-5.2 Objektivationen der Geschichtskultur (2 SWS) GS-5.3 Fachexkursion				10 CP / 4 SWS
5. Semester (Mobilitätsfenster)	GS-8 Soziale Ordnungen und Lebensformen in der Vormoderne (8 CP) GS-8.1 Formen und Strukturen sozialer Ordnungen und Lebensformen in der Vormoderne (2 SWS) GS-8.2 Vertiefende Aspekte sozialer Ordnungen und Lebensformen in der Vormoderne (2 SWS)	GS-10 Die Funktion der Medien in der Moderne (8 CP) GS-10.1 Massenmedien des 18./19. Jahrhunderts (2 SWS) GS-10.2 Medienmacht im 20./21. Jahrhundert (2 SWS)			16 CP / 8 SWS
6. Semester	GS-7 Politische Herrschaftsformen und gesellschaftliche Ordnungsgefüge im 19. und 20. Jahrhundert (8 CP) GS-7.1 Das Nation Building im 19. Jahrhundert (2 SWS) GS-7.2 Politische Systeme im 20. Jahrhundert (2 SWS)				8 CP / 4 SWS

Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP/1 SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS) im zweiten Semester zu belegen, sofern dieses Praktikum im Fach Geschichte abgeleistet wird.

Studienverlaufsplan Geschichte

Bachelor Combined Studies / B-Fach Geschichte (60 CP)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	GS-1 Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte (8 CP) GS-1.1 Überblick über die Neuere und Neueste Geschichte (18. bis 20. Jahrhundert) (2 SWS) GS-1.2 Gesellschaftliche und politische Umbrüche im 18. bis 20. Jahrhundert (2 SWS) GS-1.3 Wissenschaftspropädeutisches Tutorium	GS-4 Historische Quellen (8 CP) GS-4.1 Quellen zur Neuere und Neuesten Geschichte (2 SWS)		12 CP / 6 SWS
2. Semester	GS-2 Einführung in die Geschichte des Mittelalters (8 CP) GS-2.1 Einführungsvorlesung zur mittelalterlichen Geschichte (2 SWS) GS-2.2 Einführung in das Studium der mittelalterlichen Geschichte am Beispiel eines paradigmatischen Themas (2 SWS)	GS-4.2 Quellen zur Geschichte der Vormoderne (2 SWS)	Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) (9 CP) <i>(nur für Studierende ohne Berufsziel Lehramt)</i> PvB-Begleitveranstaltung (2 SWS) Praktikum (sechs Wochen)	12 CP / 6 SWS (mit PvB: 21 CP / 8 SWS)
3. Semester	GS-3 Einführung in die Alte Geschichte (6 CP) GS-3.1 Überblick über zentrale Entwicklungen und Strukturen der griechischen Antike (2 SWS)	Wahlpflicht GS-6 Politische Kulturen in der Vormoderne (8 CP) GS-6.1 Vertiefende Vorlesung zu ausgewählten Aspekten der politischen Kulturen der Vormoderne (2 SWS) GS-6.2 Herrschaft und Gesellschaft in der Vormoderne (2 SWS) <i>oder</i>	Wahlpflicht GS-8 Soziale Ordnungen und Lebensformen in der Vormoderne (8 CP) GS-8.1 Formen und Strukturen sozialer Ordnungen und Lebensformen in der Vormoderne (2 SWS) GS-8.2 Vertiefende Aspekte sozialer Ordnungen und Lebensformen in der Vormoderne (2 SWS)	11 CP / 6 SWS
4. Semester	GS-3.2 Überblick über zentrale Entwicklungen und Strukturen der römischen Antike (2 SWS)	Wahlpflicht GS-5a Geschichtskultur (6 CP) GS-5.1 Institutionen der Geschichtskultur (2 SWS) GS-5.3 Fachexkursion <i>oder</i>	Wahlpflicht GS-5b Geschichtskultur (6 CP) GS-5.2 Objektivierungen der Geschichtskultur (2 SWS) GS-5.3 Fachexkursion	9 CP / 6 SWS
5. Semester (Mobilitäts-fenster)	Wahlpflicht GS-9 Entstehung und Entwicklung der bipolaren Welt (8 CP) GS-9.1 Vom Kalten Krieg zur Auflösung der Blöcke (2 SWS) GS-9.2 Bündnissysteme im 20. und 21. Jahrhundert (2 SWS) <i>oder</i>	Wahlpflicht GS-10 Die Funktion der Medien in der Moderne (8 CP) GS-10.1 Massenmedien des 18./19. Jahrhunderts (2 SWS) GS-10.2 Medienmacht im 20./21. Jahrhundert (2 SWS)		8 CP / 4 SWS
6. Semester	GS-7 Politische Herrschaftsformen und gesellschaftliche Ordnungsgefüge im 19. und 20. Jahrhundert (8 CP) GS-7.1 Das Nation Building im 19. Jahrhundert (2 SWS) GS-7.2 Politische Systeme im 20. Jahrhundert (2 SWS)			8 CP / 4 SWS

Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP/1SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Allgemeine Schulpraktikum** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende mit Berufsziel Lehramt) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegen

Es wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende ohne Berufsziel Lehramt) im zweiten Semester zu belegen, sofern dieses Praktikum im Fach Geschichte abgeleistet wird.

Studienverlaufsplan Geschichte

Bachelor Combined Studies / Bezugsfach für den Sachunterricht (30 CP)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	GS-1 Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte (8 CP) GS-1.1 Überblick über die Neuere und Neueste Geschichte (18. bis 20. Jahrhundert) (2 SWS) GS-1.2 Gesellschaftliche und politische Umbrüche im 18. bis 20. Jahrhundert (2 SWS) GS-1.3 Wissenschaftspropädeutisches Tutorium	8 CP / 4 SWS
2. Semester	GS-2 Einführung in die Geschichte des Mittelalters (8 CP) GS-2.1 Einführungsvorlesung zur mittelalterlichen Geschichte (2 SWS) GS-2.2 Einführung in das Studium der mittelalterlichen Geschichte am Beispiel eines paradigmatischen Themas (2 SWS)	8 CP / 4 SWS
3. Semester	GS-3 Einführung in die Alte Geschichte (6 CP) GS-3.1 Überblick über zentrale Entwicklungen und Strukturen der griechischen Antike (2 SWS)	3 CP / 2 SWS
4. Semester	GS-3.2 Überblick über zentrale Entwicklungen und Strukturen der römischen Antike (2 SWS)	3 CP / 2 SWS
5. Semester (Mobilitätsfenster)		
6. Semester	GS-5c Geschichtskultur (8 CP) GS-5.1: Institutionen der Geschichtskultur (2 SWS) GS-5.2: Objektivationen der Geschichtskultur (2 SWS)	8 CP / 4 SWS

Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP/1SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Allgemeine Schulpraktikum** (9 CP / 2 SWS) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegen

Studienordnung Katholische Theologie im Bachelorstudiengang Combined Studies

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Katholische Theologie regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies der Universität Vechta.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium qualifiziert zu einem eigenständigen wissenschaftlichen Umgang mit theologischer Fachliteratur und zum wissenschaftlichen Dialog mit Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftlern sowie mit Laien auf Bachelorniveau.
- (2) Es qualifiziert zu einer sach- und fachgerechten Hermeneutik religiöser und theologischer Texte sowie zu ersten Schritten einer didaktischen Umsetzung der erlangten theologischen Kompetenzen für praktische Tätigkeitsfelder.² Es qualifiziert zu einem Problembewusstsein über historische und gesellschaftliche Zusammenhänge in theologischer Perspektive und eröffnet Perspektiven für Modelle zivilgesellschaftlichen Engagements.
- (3) Es befähigt zur persönlichen Auseinandersetzung mit existenziellen Fragen und zur argumentativen Bestimmung der eigenen Position in theologischen oder religiösen Kontexten.

§ 3 Studienprogramm

¹Das Studienprogramm für das B-Fach setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
KT-1	Einführung in die Systematische Theologie: Fundamentaltheologie – Dogmatik – Moralthologie.	Pflicht	5 CP	6 SWS	Hausarbeit oder Referat
KT-2	Einführung in die Biblische und in die Historische Theologie	Pflicht	5 CP	6 SWS	Portfolio oder Klausur
KT-3	Einführung in die Praktische Theologie	Pflicht	5 CP	6 SWS	Portfolio oder Referat
KT-4	Differenzierte Bibelexegese	Pflicht	6 CP	8 SWS	Kolloquium oder Hausarbeit
KT-5	Gott – Jesus Christus – Erlösung	Pflicht	5 CP	4 SWS	Kolloquium oder Klausur
KT-6	Christliches Menschen- und Weltbild	Pflicht	5 CP	6 SWS	Klausur oder Referat
KT-7	Kirche – Sakramente – Weltverantwortung	Pflicht	6 CP	8 SWS	Klausur oder Hausarbeit
KT-8	Ökumene – Weltreligionen – Christliche Identität	Pflicht	6 CP	8 SWS	Hausarbeit oder Referat
KT-9	Christlicher Glaube und moderne Gesellschaft	Pflicht	5 CP	6 SWS	Hausarbeit oder Klausur
KT-10	Fachdidaktik I	Pflicht	6 CP	4 SWS	Referat oder

KT-11	Fachdidaktik II	Pflicht	6 CP	4 SWS	Portfolio Referat oder Portfolio
-------	-----------------	---------	------	-------	--

Gesamtsumme: 60 CP / 66 SWS

²Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teilstudiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

§ 4

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 24.000 bis 26.000 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 35.000 bis 40.000 Zeichen;
3. der Umfang des Selbstreflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 15.000 bis 30.000 Zeichen;
4. der Umfang eines Praktikumsberichts im PvB beträgt in der Regel 40.000 bis 50.000 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan Katholische Theologie

Bachelor Combined Studies / B-Fach (60 CP)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	KT-1 Einführung in die Systematische Theologie: Fundamentalthologie - Dogmatik - Moraltheologie (5 CP) KT-1.1 Religion - Offenbarung - Kirche - Glauben und Wissen. Einführung in die großen Themen der Fundamentalthologie (2 SWS) KT-1.2 Was wir glauben. Einführung in die großen Themen des christlichen Glaubens und der Dogmatik (2 SWS) KT-1.3 Grundfragen der Moraltheologie (2 SWS)	KT-2 Einführung in die Biblische und in die Historische Theologie (5 CP) KT-2.1 Das Alte Testament: Strukturen und Zugänge (2 SWS) KT-2.2 Einführung in die Methoden der neutestamentlichen Wissenschaft (2 SWS) KT-2.3 2000 Jahre Kirchengeschichte im Überblick (2 SWS)		10 CP / 12 SWS
2. Semester	KT-3 Einführung in die Praktische Theologie (5 CP) KT-3.1 Religiosität/Religion als Kernthema der Religionspädagogik (2 SWS) KT-3.2 Grundlagen der Praktischen Theologie unter besonderer Berücksichtigung der Religionspädagogik (2 SWS) KT-3.3 Fachdidaktische Grundfragen (2 SWS)	KT-4 Differenzierte Bibelexegese (6 CP) KT-4.1 Exegese und Theologie des Alten Testaments (2 SWS) KT-4.2 Das Alte Testament in der Geschichte und Gegenwart des Christentums (2 SWS) KT-4.3 Exegese und Theologie des Neuen Testaments (2 SWS) KT-4.4 Ausgewählte Themen aus dem Neuen Testament (2 SWS)		11 CP / 14 SWS
3. Semester	KT-5 Gott - Jesus Christus - Erlösung (5 CP) KT-5.1 Jesus, der Christus: das Zeugnis des Neuen Testaments (2 SWS) KT-5.2 Gottes- und Trinitätslehre (2 SWS)	KT-6 Christliches Menschen- und Weltbild (5 CP) KT-6.1 Schöpfungstheologie und Theologische Anthropologie (2 SWS) KT-6.2 Eine Ethik der Nachhaltigkeit in christlicher Perspektive (2 SWS) KT-6.3 Menschen- und Weltbilder der Friedenswissenschaft (2 SWS)		10 CP / 10 SWS
4. Semester	KT-7 Kirche - Sakramente - Weltverantwortung (6 CP) KT-7.1 Sakramententheologie (2 SWS) KT-7.2 Fundamentalthologische und dogmatische Ekklesiologie (2 SWS) KT-7.3 Verantwortung für das menschliche Leben. Grundfragen der Bioethik (2 SWS) bzw. Brauchen wir Gott für die Moral? (2 SWS) KT-7.4 Weltverantwortung in der angewandten Sozial- und Umweltethik (2 SWS)	KT-8 Ökumene - Weltreligionen - Christliche Identität (6 CP) KT-8.1 Kirchengeschichtliche Manifestationen einer christlichen Identität (2 SWS) KT-8.2 Ausgewählte Themen des ökumenischen Dialogs (2 SWS) bzw. Konfessionskunde (2 SWS) KT-8.3 Ausgewählte Themen des Dialogs des Christentums mit nichtchristlichen Religionen und Kulturen (2 SWS) KT-8.4 Orientierung durch Tugenden? bzw. Das Gewissen - subjektive Willkür oder objektive Norm? (2 SWS)	Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) (9 CP) <i>(nur für Studierende ohne Berufsziel Lehramt)</i> PvB-Begleitveranstaltung (2 SWS) Praktikum (sechs Wochen)	12 CP / 16 SWS <i>(mit PvB: 21 CP / 18 SWS)</i>
5. Semester (Mobilitätsfenster)	KT-9 Christlicher Glaube und moderne Gesellschaft (5 CP) KT-9.1 Kirchengeschichtliche Dimensionen des christlichen Glaubens unter besonderer Berücksichtigung der Neuzeit (2 SWS) KT-9.2 Postchristliche Moral? bzw. Grundfragen der Medienethik bzw. Religion und Moral im Film (2 SWS) KT-9.3 Das Verhältnis von christlichem Glauben und moderner Gesellschaft (2 SWS)	KT-10 Fachdidaktik I (6 CP) KT-11.1 Liturgische Bildung (2 SWS) KT-11.2 Ökumenisches und interreligiöses Lernen (2 SWS)		11 CP / 6 SWS
6. Semester Anmerkung!	KT-11 Fachdidaktik II (6 CP) KT-10.1 Bibeldidaktik (2 SWS) KT-10.2-Ästhetische Bildung (2 SWS)			6 CP / 4 SWS

Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP / 1SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Allgemeine Schulpraktikum** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende mit Berufsziel Lehramt) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende ohne Berufsziel Lehramt), sofern es im Fach Katholische Theologie abgeleistet wird, im dritten, vierten oder fünften Semester zu belegen.

Studienordnung Kunstpädagogik/Kunst im Bachelorstudiengang Combined Studies

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Kunstpädagogik/Kunst regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies (PO BA CS) der Universität Vechta.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) ¹Qualifikationsdimension „wissenschaftliche Befähigung“: Das Studium befähigt zu grundlegenden und vertieften wissenschaftlich fundierten Kenntnissen in folgenden Feldern:
- Kunstgeschichte (Malerei, Plastik, Architektur, prozessorientierte und konzeptionelle Kunst);
 - Geschichte der Kunstpädagogik einschließlich aktueller Konzeptionen;
 - Methoden der Bildrezeption;
 - Kinder- und Jugendbildnerie;
 - Kunsttheorie sowie
 - Planung und Organisation von Kunstunterricht.
- ²Die erworbenen Einsichten befähigen sowohl zur wissenschaftlich fundierten Argumentation und Diskussion in oben genannten Feldern als auch zu entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten bezüglich deren praktischer Anwendung.
- ³Ein weiterer zentraler Aspekt der Ausbildung ist die „künstlerische Befähigung“; dabei werden durch praktische Arbeit und theoretische Erläuterung grundlegende und vertiefte Einsichten in die komplexen Eigenarten des jeweiligen künstlerischen Mediums (Malerei, Grafik, Plastik, Objekt, konzeptionell-prozesshafte Kunst) und in künstlerisches Denken an sich gewonnen. ⁴Die Ausbildung zielt dabei auf die Gestaltung eigener „Bildwerke“ in den oben genannten Feldern.
- (2) ¹Qualifikationsdimension „Berufsbefähigung“: Das Studium befähigt zur Arbeit in einem künstlerisch/kunstpädagogischen Berufsfeld durch die Vermittlung von grundlegenden und vertieften Kenntnissen sowie grundlegenden bzw. vertieften Fähigkeiten/Fertigkeiten in den Feldern Kunstwissenschaft, Kunstdidaktik, Kinder-, Jugendbildnerie und künstlerische Praxis (Malerei, Grafik, Plastik und prozessorientierte und konzeptionelle Kunst). ²Die Studierenden können kunstpädagogische Vermittlungsarbeit fundiert planen, organisieren und reflektieren. ³Durch die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit dem Phänomen Kreativität können entsprechende kreative Prozesse im Zuge des angestrebten kunstvermittelnden Berufes initiiert werden.
- (3) ¹Qualifikationsdimension „Persönlichkeitsentwicklung“: Die theoretische und reflektierte Auseinandersetzung mit künstlerischen Äußerungsformen gibt Einblick in Eigenarten menschlichen Geisteslebens. ²Die künstlerisch-praktische Arbeit, die schon auf eine mehr oder weniger ausgeprägte eigene Positionierung hinausläuft, gibt emotional erfahrene Einsichten in das eigene Selbst. ³Angesprochene Aspekte fördern die Selbsterkenntnis und Selbstverortung und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung.
- (4) Qualifikationsdimension „Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement“: Die individuell mehr oder weniger erlangte Einsicht in die Komplexität menschlichen Seins als auch in dessen Wesensgründe durch die Beschäftigung mit Kunst leistet einen Beitrag zur reflektierten Einschätzung und Toleranz vielfältiger menschlicher Äußerungsformen.

§ 3 Studienprogramm

¹Das Studienprogramm setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
KU-1	Bildende Kunst - Grundlagen künstlerischer Lehrbereiche I	Pflicht	6 CP	8	Fachpraktische Prüfung
KU-2	Phänomene moderner und zeitgenössischer Kunst	Pflicht	5 CP	4	Referat oder Hausarbeit
KU-3	Bildende Kunst - Grundlagen künstlerischer Lehrbereiche II	Pflicht	5 CP	5	Fachpraktische Prüfung
KU-4	Bildende Kunst - künstlerische Praxis - Vertiefung	Pflicht	6 CP	9	Fachpraktische Prüfung
KU-5	Bildende Kunst - Werkstatt / Ateliertag I: Malerei	Pflicht	6 CP	3	Fachpraktische Prüfung
KU-6	Bildende Kunst - Werkstatt / Ateliertag II: Malerei/Grafik	Pflicht	6 CP	3	Fachpraktische Prüfung
KU-7	Bildende Kunst - Werkstatt / Ateliertag III: Plastik	Pflicht	5 CP	3	Fachpraktische Prüfung
KU-8	Grundlagen der Kunstpädagogik I	Pflicht	6 CP	4	Klausur
KU-9	Grundlagen der Kunstpädagogik II	Pflicht	6 CP	4	Referat oder Projektbericht
KU-10	Einführung in die Kunstwissen- schaft	Pflicht	9 CP	6	Klausur

Gesamtsumme: 60 CP / 49 SWS

²Im Rahmen von KU-5, KU-6 oder KU-7 ist zur Vertiefung und Anwendung fachwissenschaftlicher Kenntnisse an einer Exkursion mit drei bis sechs Exkursionstagen teilzunehmen. Die Exkursion wird jährlich angeboten. ³Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teilstudiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:
1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt bei einem Thesenpapier und bei einer schriftlichen Ausarbeitung 2.000 bis 4.000 Zeichen bzw. mit einer schriftlichen Ausarbeitung 8.000 bis 24.000 Zeichen;
 2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 30.000 bis 50.000 Zeichen;
 3. der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 8.000 bis 24.000 Zeichen;
 4. Der Umfang eines Praktikumsberichts im PvB gemäß § 7 PO BA CS beträgt in der Regel 25.000 bis 35.000 Zeichen.
 5. ²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.
- (2) Zusätzlich zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen ist die Fachpraktische Prüfung (Abs. 3) als weitere Prüfungsform vorgesehen.
- (3) ¹Die Fachpraktische Prüfung (FP) als Prüfungsform beinhaltet die Erstellung von Bildwerken. ²Dabei wird von einem erweiterten Bildbegriff ausgegangen. ³Zudem kann eine theoretische Auseinander-

setzung in Schriftform mit einem Umfang von in der Regel 6.000 bis 20.000 Zeichen eingefordert werden.⁴Die konkrete Anzahl der Bildwerke und das künstlerische Medium werden ausgehend von den Anforderungen im jeweiligen Modul von der Modulleitung festgelegt.

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan Kunstpädagogik / Kunst

Bachelor Combined Studies / B-Fach (60 CP)

Gültig ab WiSe 2013/14

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	KU-1 Bildende Kunst - Grundlagen künstl. Lehrbereiche I (6 CP) KU-1.1 Grundlagen der Grafik (3 SWS) KU-1.2 Grundlagen der Plastik (2 SWS)	KU-8 Grundlagen der Kunstpädagogik I (6 CP) KU-8.1 Kunstpädagogische Grundlagen: Ziele, Inhalte, Methoden und Medien des Faches (2 SWS) KU-8.2 Geschichte der Kunstpädagogik von den Anfängen bis zur Gegenwart (2 SWS)		10 CP / 9 SWS
2. Semester	KU-1.3 Grundlagen der Malerei (3 SWS)		KU-10 Einführung in die Kunstwissenschaft (9 CP) KU-10.1 Einführung in die Kunstgeschichte I (2 SWS) KU-10.3 Methoden der Kunstrezeption (2 SWS)	8 CP / 7 SWS
3. Semester	KU-3 Bildende Kunst - Grundlagen der künstl. Lehrbereiche II (5 CP) KU-3.1 Grundlagen der Medienpraxis / Videotechnik (2 SWS) KU-3.2 Grundlagen der Druckgrafik (3 SWS)	KU-2 Phänomene moderner und zeitgenössischer Kunst (5 CP) KU-2.1 Grundlagen der prozessorientierten und konzeptionellen Kunst (2 SWS)	KU-10.2 Einführung in die Kunstgeschichte II (2 SWS)	10,5 CP / 9 SWS
4. Semester	KU-4 Bildende Kunst - Künstlerische Praxis - Vertiefung (6 CP) KU-4.1 Vertiefung der Grafik (3 SWS) KU-4.2 Vertiefung der Plastik (3 SWS) KU-4.3 Vertiefung der Malerei (3 SWS)	KU-2.2 Ausgewählte Phänomene moderner und zeitgenössischer Kunst (2 SWS)	<i>Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) (9 CP)</i> PvB-Vorbereitungs- und Begleitveranstaltung (2 SWS) Praktikum (Sechs Wochen)	8,5 CP / 11 SWS (mit PvB 17,5 CP / 13 SWS)
5. Semester (Mobilitätsfenster)	KU-5* Bildende Kunst – Werkstatt/ Ateliertag I: Malerei (6 CP) KU-5.1 Bildende Kunst Werkstatt/ Ateliertag Malerei (3 SWS)	KU-9 Grundlagen der Kunstpädagogik II (6 CP) KU-9.1 Kinderbildnerie - Bildsprache in der Ontogenese (2 SWS) KU-9.2 Kunstpädagogische Projekte (2 SWS)		12 CP / 7 SWS
6. Semester	KU-6* Bildende Kunst – Werkstatt/ Ateliertag II: Malerei/Grafik (6 CP) KU-6.1 Bildende Kunst Werkstatt/ Ateliertag Malerei/Grafik (3 SWS) <i>KU-6 kann alternativ im 4. Semester belegt werden</i>	KU-7* Bildende Kunst – Werkstatt/ Ateliertag III: Plastik (5 CP) KU-7.1 Bildende Kunst Werkstatt/Ateliertag Plastik (3 SWS) <i>KU-7 kann alternativ im 4. Semester belegt werden</i>		11 CP / 6 SWS

* Pflichtexkursion: Im Rahmen von KU-5, KU-6 oder KU-7 ist zur Vertiefung und Anwendung fachwissenschaftlicher Kenntnisse an einer Exkursion mit drei bis sechs Exkursionstagen teilzunehmen. Die Exkursion wird jährlich angeboten.

Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das Orientierungspraktikum (6 CP/1SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das Allgemeine Schulpraktikum (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende mit Berufsziel Lehramt) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das Praktikum für verschiedene Berufsfelder (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende ohne Berufsziel Lehramt), sofern es im Fach Kunst abgelestet wird, im vierten Semester zu belegen.

**Studienordnung
Kulturwissenschaften
im Bachelorstudiengang Combined Studies**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Kulturwissenschaften regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies (PO BACS) der Universität Vechta.

**§ 2
Ziele des Studiums**

(1) ¹Der Teilstudiengang Kulturwissenschaften innerhalb des Studienganges Bachelor Combined Studies soll insbesondere für folgende Ziele qualifizieren: ²Berufsbefähigung, Wissenschaftliche Befähigung, Persönlichkeitsentwicklung und zivilgesellschaftliches Engagement.

(2) ¹Der Teilstudiengang Kulturwissenschaften ist interdisziplinär angelegt und vereint derzeit die Disziplinen Anglistik, Germanistik, Geschichte, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie und Katholische Theologie. ²Ziel dieses Teilstudiengangs ist insbesondere, die vielfältigen Aspekte der eigenen Kultur im Vergleich zu anderen Kulturen interdisziplinär beschreiben, analysieren und differenziert einschätzen zu lernen, was den Erwerb eines breiten und integrierten Wissens über unterschiedliche Auffassungen von Kultur und kulturelle Zusammenhänge voraussetzt. ³Dabei stehen Fragen des Kulturverständnisses (nicht nur in der eigenen Gesellschaft), des Kulturkontaktes und -vergleiches sowie der Kulturvermittlung im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses.

(3) ¹In fachlicher Hinsicht umfasst der interdisziplinär ausgerichtete Teilstudiengang drei inhaltlich vernetzte Schwerpunkte: Sprachliche Dimensionen kulturellen Wissens und Narrativität; performative und ikonographische Dimensionen kulturellen Wissens sowie räumliche Dimensionen und Medialität kulturellen Wissens. ²In diesen Bereichen erwerben die Studierenden ein breites Spektrum unterschiedlicher Kompetenzen. ³Mit zunehmender Entwicklung der Kompetenzen steigt die Fähigkeit, das Wissen zu vertiefen, die unterschiedlichen Bereiche miteinander zu verknüpfen und auf transdisziplinäre Felder anzuwenden.

(4) ¹In methodischer Hinsicht erlernen die Studierenden wissenschaftliche Arbeitstechniken und den Umgang mit wissenschaftlicher Terminologie. ²Sie erlangen die Fähigkeit, durch die Kenntnis und das Verstehen unterschiedlicher Wissenschaftstheorien und -methoden (z.B. Empirie, Hermeneutik, Diskursanalyse, Konstruktivismus), Fragestellungen und Argumentationslinien zu erarbeiten sowie wissenschaftliche Wissensbestände kritisch zu reflektieren. ³Zu diesem Zweck werden die Studierenden in exemplarischen inhaltlichen Bereichen in den aktuellen Forschungsstand eingeführt, der in Referaten, Hausarbeiten, teambezogenen Projektarbeiten und schließlich in der Bachelorarbeit spezifiziert ausgearbeitet, erweitert und vertieft wird.

(5) Der Teilstudiengang Kulturwissenschaften stellt die wissenschaftliche Grundausbildung für einen Masterstudiengang und eine nachfolgende Promotion dar und befähigt für Berufe, insbesondere im kulturellen Sektor.

§ 3 Studienprogramm

¹Das Studienprogramm im A-Fach setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
KW-1	Einführung in Geistes- und Kulturwissenschaftliche Grundlagen	Pflicht	9 CP	6 SWS	Klausur
KW-2	Temporalität und Zeitverständnis	Pflicht	9 CP	4 SWS	Klausur oder Hausarbeit
KW-3	Grundlagen Anthropologie und Kultur	Pflicht	9 CP	4 SWS	Hausarbeit oder mündliche Modulprüfung
KW-4	Wissenszugänge: Wissen als Text	Pflicht	9 CP	4 SWS	Klausur oder Hausarbeit
KW-5	Repräsentationen des Wissens	Pflicht	9 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Projektbericht
KW-6	Internationalisierung und Sozialstrukturanalyse	Pflicht <i>(aber: s. Satz 3)</i>	9 CP	4 SWS	Klausur oder Hausarbeit
KW-7	Transfer: Kulturelle Identitäten	(Wahl-) Pflicht	9 CP	4 SWS	Klausur oder Hausarbeit
KW-8	Medien und Wissen	(Wahl-) Pflicht	9 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Projektbericht
KW-9	Interdisziplinäres Kolloquium	Pflicht	8 CP	2 SWS	Referat
KW-10	Vertiefung kulturwissenschaftlicher Themenfelder	(Wahl-) Pflicht	9 CP	nach Angebot des Themenfeldes	Projektbericht oder Referat

Gesamtsumme: 80 CP / mindestens 33 SWS

²A-Fach-Studierende **ohne** Zweitfach Sozialwissenschaften müssen zwei Module aus den drei Modulen KW-7, KW-8 oder KW-10 belegen.

³A-Fach-Studierende **mit** Zweitfach Sozialwissenschaften haben keine Wahlmöglichkeiten und müssen die Module KW-7, KW-8 und KW-10 belegen; KW-6 ist nicht belegbar.

⁴Das Studienprogramm im B-Fach setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
KW-1	Einführung in Geistes- und Kulturwissenschaftliche Grundlagen	Pflicht	9 CP	6 SWS	Klausur
KW-2	Temporalität und Zeitverständnis	Pflicht	9 CP	4 SWS	Klausur oder Hausarbeit
KW-3	Grundlagen Anthropologie und Kultur	Pflicht	9 CP	4 SWS	Hausarbeit oder mündliche Modulprüfung
KW-4	Wissenszugänge: Wissen als Text	Pflicht	9 CP	4 SWS	Klausur oder Hausarbeit

KW-5	Repräsentationen des Wissens	Wahlpflicht	9 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Projekt- bericht
KW-6	Internationalisierung und Sozial- strukturanalyse	Wahlpflicht	9 CP	4 SWS	Klausur oder Hausarbeit
KW-7	Transfer: Kulturelle Identitäten	Wahlpflicht	9 CP	4 SWS	Klausur oder Hausarbeit
KW-8	Medien und Wissen	Wahlpflicht	9 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Projekt- bericht
KW-9a	Interdisziplinäres Kolloquium	Pflicht	6 CP	2 SWS	Referat
KW-10	Vertiefung kulturwissenschaftli- cher Themenfelder	Wahlpflicht	9 CP	nach Ange- bot des The- men- feldes	Projekt-bericht oder Referat

Gesamtsumme: 60 CP / 28 SWS

⁵Von den Modulen KW-5 und KW-6 ist ein Modul zu belegen; Studierende mit Zweitfach Sozialwissen-
schaften müssen KW-5 belegen.

⁶Von den Modulen KW-7, KW-8 und KW-10 ist ein Modul zu belegen.

⁷Die Studienverlaufspläne (Anlage 1) enthalten Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teil-
studiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit. ⁸Für A-Fach-Studierende mit Zweitfach Sozialwissen-
schaften liegt ein gesonderter Studienverlaufsplan vor.

§ 4

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BACS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in
Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungs- und Literaturverzeichnis
und Anhang) festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche
Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 20.000 bis 25.000 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 30.000 bis 37.500 Zei-
chen;
3. der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 30.000 bis 37.500
Zeichen;
4. der Umfang eines Praktikumsberichts im PvB gemäß § 7 PO BACS beträgt in der Regel 25.000 bis
30.000 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

Studienverlaufsplan Kulturwissenschaften

Gültig ab WiSe 2013/14

Bachelor Combined Studies / A-Fach (80 CP)³ in Kombination mit allen B-Fächern AUßER Sozialwissenschaften

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	KW-1 Einführung in Geistes- und Kulturwissenschaftliche Grundlagen (9 CP) KW-1.1 Einführung in die Kulturwissenschaften (2 SWS) KW-1.2 Methoden und Konzepte in den Kulturwissenschaften (2 SWS) KW-1.3 Verpflichtendes Propädeutikum (2 SWS)		9 CP / 6 SWS
2. Semester	KW-2 Temporalität und Zeitverständnis (9 CP) KW-2.1 Periodisierung (2 SWS) KW-2.2 Epochenverständnisse in Philosophie, Geschichte und den Literaturwissenschaften (2 SWS)	KW-3 Grundlagen Anthropologie und Kultur (9 CP)¹ KW-3.1 Philosophische Anthropologie (2 SWS) KW-3.2 Theologische Anthropologie (2 SWS) KW-3.3 Historische und literarische Anthropologie (2 SWS)	18 CP / 8 SWS
3. Semester	KW-4 Wissenszugänge: Wissen als Text (9 CP) KW-4.1 Wissen als Text (2 SWS) KW-4.2 Wissensarten und Wissenschaftstheorie (2 SWS)	KW-5 Repräsentationen des Wissens (9 CP) KW-5.1 Wissenskulturen (2 SWS) KW-5.2 Kulturtheorien (2 SWS)	18 CP / 8 SWS
4. Semester	KW-6 Internationalisierung und Sozialstrukturanalyse (9 CP)¹ KW-6.1 Vergleichende Sozialstrukturanalyse (2 SWS) KW-6.2 Internationalisierung (2 SWS) KW-6.3 Gender & Diversity (2 SWS)	Wahlpflicht KW-10 Vertiefung kulturwissenschaftlicher Themenfelder (9 CP)² KW-10.1 Begleitveranstaltung (nach Angebot des Themenfeldes)	9 CP / 4 SWS (bzw. 18 CP / mindestens 4 SWS)
5. Semester (Mobilitätsfenster)	Wahlpflicht KW-7 Transfer: Kulturelle Identitäten (9 CP)^{1,2} KW-7.1 Politische Kulturen (2 SWS) KW-7.2 Politische Theorien und moderne Ethiken (2 SWS) KW-7.3 Christlicher Glaube und kulturelle Identitäten (2 SWS)	Wahlpflicht KW-8 Medien und Wissen (9 CP)² KW-8.1 Medien und Macht (2 SWS) KW-8.2 Grundfragen der Medientheorie (2 SWS)	9 CP / 4 SWS (bzw. 18 CP / 8 SWS)
6. Semester	KW-9 Interdisziplinäres Kolloquium (8 CP) KW-9.1 Interdisziplinäres Kolloquium (2 SWS)		8 CP / 2 SWS

¹ In den Modulen KW-3, KW-6 und KW-7 sind zwei aus drei Veranstaltungen unter Beachtung der Studienverlaufspläne zu belegen.

² Es müssen zwei Module aus den drei Modulen KW-7, KW-8 und KW-10 belegt werden.

³ Es wird empfohlen, das Modul SW-3 im Profilierungsbereich zu belegen, da dies Zugangsvoraussetzung für den Master Kultureller Wandel ist.

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 der PO für den Bachelor Combined Studies ist bei Teilstudiengangwahl mit Kombination A- plus B-Fach das PVB im A-Fach abzulegen.

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP/1 SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PVB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS) im dritten, vierten oder fünften Semester zu belegen.

Studienverlaufsplan Kulturwissenschaften

Bachelor Combined Studies / A-Fach (80 CP) in Kombination mit dem B-Fach Sozialwissenschaften

Gültig ab WiSe 2013/14

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	KW-1 Einführung in Geistes- und Kulturwissenschaftliche Grundlagen (9 CP) KW-1.1 Einführung in die Kulturwissenschaften (2 SWS) KW-1.2 Methoden und Konzepte in den Kulturwissenschaften (2 SWS) KW-1.3 Verpflichtendes Propädeutikum (2 SWS)		9 CP / 6 SWS
2. Semester	KW-2 Temporalität und Zeitverständnis (9 CP) KW-2.1 Periodisierung (2 SWS) KW-2.2 Epochenverständnisse in Philosophie, Geschichte und den Literaturwissenschaften (2 SWS)	KW-3 Grundlagen Anthropologie und Kultur (9 CP)¹ KW-3.1 Philosophische Anthropologie (2 SWS) KW-3.2 Theologische Anthropologie (2 SWS) KW-3.3 Historische und literarische Anthropologie (2 SWS)	18 CP / 8 SWS
3. Semester	KW-4 Wissenszugänge: Wissen als Text (9 CP) KW-4.1 Wissen als Text (2 SWS) KW-4.2 Wissensarten und Wissenschaftstheorie (2 SWS)	KW-5 Repräsentationen des Wissens (9 CP) KW-5.1 Wissenskulturen (2 SWS) KW-5.2 Kulturtheorien (2 SWS)	18 CP / 8 SWS
4. Semester	KW-6 Internationalisierung und Sozialstrukturanalyse (9 CP) KW-6.1 Vergleichende Sozialstrukturanalyse (2 SWS) KW-6.2 Internationalisierung (2 SWS) KW-6.3 Gender & Diversity (2 SWS)	KW-10 Vertiefung kulturwissenschaftlicher Themenfelder (9 CP)² KW-10.1 Begleitveranstaltung (nach Angebot des Themenfeldes)	9 CP / SWS nach Angebot des Themen- feldes
5. Semester (Mobilitätsfenster)	KW-7 Transfer: Kulturelle Identitäten (9 CP)¹ KW-7.1 Politische Kulturen (2 SWS) KW-7.2 Politische Theorien und moderne Ethiken (2 SWS) KW-7.3 Christlicher Glaube und kulturelle Identitäten (2 SWS)	KW-8 Medien und Wissen (9 CP) KW-8.1 Medien und Macht (2 SWS) KW-8.2 Grundfragen der Medientheorie (2 SWS)	18 CP / 8 SWS
6. Semester	KW-9 Interdisziplinäres Kolloquium (8 CP) KW-9.1 Interdisziplinäres Kolloquium (2 SWS)		8 CP / 2 SWS

¹ In den Modulen KW-3 und KW-7 sind zwei aus drei Veranstaltungen unter Beachtung der Studienverlaufspläne zu belegen.

² Studierende mit Zweitfach Sozialwissenschaften müssen KW-10 statt KW-6 belegen.

Hinweise für Praktika:

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 der PO für den Bachelor Combined Studies ist bei Teilstudiengangwahl mit Kombination A- plus B-Fach das PVB im A-Fach abzulegen.

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP/1 SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PVB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS) im dritten, vierten oder fünften Semester zu belegen.

Studienverlaufsplan Kulturwissenschaften

Bachelor Combined Studies / B-Fach (60 CP)⁴

Gültig ab WiSe 2013/14

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	KW-1 Einführung in Geistes- und Kulturwissenschaftliche Grundlagen (9 CP) KW-1.1 Einführung in die Kulturwissenschaften (2 SWS) KW-1.2 Methoden und Konzepte in den Kulturwissenschaften (2 SWS) KW-1.3 Verpflichtendes Propädeutikum (2 SWS)		9 CP / 6 SWS
2. Semester	KW-2 Temporalität und Zeitverständnis (9 CP) KW-2.1 Periodisierung (2 SWS) KW-2.2 Epochenverständnisse in Philosophie, Geschichte und den Literaturwissenschaften (2 SWS)	KW-3 Grundlagen Anthropologie und Kultur (9 CP)¹ KW-3.1 Philosophische Anthropologie (2 SWS) KW-3.2 Theologische Anthropologie (2 SWS) KW-3.3 Historische und literarische Anthropologie (2 SWS)	18 CP / 8 SWS
3. Semester	KW-4 Wissenszugänge: Wissen als Text (9 CP)² KW-4.1 Wissen als Text (2 SWS) KW-4.2 Wissensarten und Wissenschaftstheorie (2 SWS)	Wahlpflicht KW-5 Repräsentationen des Wissens (9 CP)² KW-5.1 Wissenskulturen (2 SWS) KW-5.2 Kulturtheorien (2 SWS)	9 CP / 4 SWS (bzw. 18 CP / 8 SWS)
4. Semester	Wahlpflicht KW-6 Internationalisierung und Sozialstrukturanalyse (9 CP)^{1,2} KW-6.1 Vergleichende Sozialstrukturanalyse (2 SWS) KW-6.2 Internationalisierung (2 SWS) KW-6.3 Gender & Diversity (2 SWS)	Wahlpflicht KW-10 Vertiefung kulturwissenschaftlicher Themenfelder (9 CP)³ KW-10.1 Begleitveranstaltung (nach Angebot des Themenfeldes)	9 CP / 4 SWS (bzw. 18 CP / mindestens 4 SWS)
5. Semester (Mobilitätsfenster)	Wahlpflicht KW-7 Transfer: Kulturelle Identitäten (9 CP)^{1,3} KW-7.1 Politische Kulturen (2 SWS) KW-7.2 Politische Theorien und moderne Ethiken (2 SWS) KW-7.3 Christlicher Glaube und kulturelle Identitäten (2 SWS)	Wahlpflicht KW-8 Medien und Wissen (9 CP)³ KW-8.1 Medien und Macht (2 SWS) KW-8.2 Grundfragen der Medientheorie (2 SWS)	9 CP / 4 SWS
6. Semester	KW-9a Interdisziplinäres Kolloquium (6 CP) KW-9.1 Interdisziplinäres Kolloquium (2 SWS)		6 CP / 2 SWS

¹ In den Modulen KW-3, KW-6 und KW-7 sind zwei aus drei Veranstaltungen unter Beachtung der Studienverlaufspläne zu belegen.

² Im B-Fach ist KW-5 oder KW-6 zu belegen; Studierende mit Zweifach Sozialwissenschaften müssen KW-5 belegen.

³ Im B-Fach ist KW-7, KW-8 oder KW-10 zu belegen.

⁴ Es wird empfohlen, das Modul SW-3 im Profilierungsbereich zu belegen, da dies Zugangsvoraussetzung für den Master Kultureller Wandel ist.

Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP/1 SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem Pvb) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS) im dritten, vierten oder fünften Semester zu belegen.

**Studienordnung
Mathematik
im Bachelorstudiengang Combined Studies**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Mathematik regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies (PO BA CS) der Universität Vechta.

**§ 2
Ziele des Studiums**

- (1) ¹Mit dem Studienfach Mathematik wird an der Universität Vechta eine Ausbildung angeboten, die insbesondere für Vermittlungs- und Verständigungsaufgaben sowie für mathematische Anwendungen in unterschiedlichen Berufsfeldern qualifiziert. ²Absolventinnen und Absolventen des Teilstudiengangs sollen über Kompetenzen verfügen, die es ermöglichen,
- sowohl die spezifische Ausbildung für ein Lehramt mit dem Fach Mathematik anzuschließen,
 - als auch Aufgaben in Bereichen wahrzunehmen, in denen mathematische Inhalte und Zusammenhänge den Hintergrund für Planungs- und Gestaltungsprozesse darstellen und die Kommunikation über mathematische Zusammenhänge mit Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Disziplinen erforderlich ist.
- (2) Das Ziel der Ausbildung ist charakterisiert durch vier Schwerpunkte:
- Zugang zu grundlegenden mathematischen Begriffen und Methoden: Die Studierenden erwerben Kenntnisse, die Grundlagen für mathematische Veranstaltungen darstellen und darüber hinaus den Hintergrund für anwendungsbezogene Umsetzungen;
 - Grundlegende Aspekte des Lernens und Lehrens von Mathematik: Die Studierenden lernen inhalts-, alters- und adressatenspezifische Konzepte der Vermittlung und der Kommunikation mit und über Mathematik kennen;
 - Kenntnisse und Methoden in anwendungsorientierter Mathematik: Die Studierenden erkennen die Rolle der Mathematik in der Gesellschaft durch die Anwendung von Mathematik in verschiedenen Bereichen;
 - Neue Medien: Die Studierenden erwerben Kenntnisse im Bereich der Programmierung und lernen Verfahren unter Einbeziehung von PC-Anwendungen und der Nutzung u. a. von Computer-Algebra-Systemen umzusetzen.
- (3) ¹Die Studierenden sollen am Ende des Studiums in der Lage sein:
- Grundgedanken, Hauptaussagen und Vorgehensweisen mathematischer Inhalte zu verstehen und zu analysieren;
 - innermathematische Verbindungslinien aufzubauen und sie verständlich (adressatengerecht, insbesondere auch Vertreterinnen und Vertretern anderer Disziplinen) zu erläutern;
 - einschlägige Methoden der Mathematik zu kennen und sie reflektiert auf innermathematische Probleme anzuwenden;
 - zu erkennen, wo und inwiefern im Alltag, in der Umwelt und in ihrem Erfahrungsbereich Mathematik Anwendung finden kann;
 - mathematische Denkmuster und Darstellungsmittel auf praktische Probleme und reale Kontexte anzuwenden;
 - historisch-genetische und soziokulturelle Zusammenhänge aufzuzeigen;
 - wissenschaftstheoretische Besonderheiten der Mathematik zu erläutern;
 - aktuelle mathematikbezogene Software zu nutzen;

- psychologische Voraussetzungen mathematischer Begriffsbildungen und Lernprozesse sowie grundlegende Prinzipien der Vermittlung zu erläutern.

²Damit unterstützt das Studium der Mathematik im BA CS zugleich die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und ist Grundlage auch für eine Befähigung zur Mitwirkung am zivilgesellschaftlichen Engagement.

§ 3 Studienprogramm

¹Das Studienprogramm im B-Fach setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
MA-1	Grundstrukturen der Mathematik	Pflicht	7 CP	6 SWS	Klausur
MA-2	Grundlagen des Lernens und Lehrens von Mathematik	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
MA-3	Mathematik in den Neuen Medien	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
MA-4	Geometrie	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
MA-5	Wahrscheinlichkeitsrechnung	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
MA-6	Vertiefung Mathematik (Perspektive Primarstufe)	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
MA-7	Vertiefung Mathematik (Perspektive Sekundarstufe I)	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
MA-8	Vertiefung Mathematik in den Neuen Medien	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
MA-9	Einführung in spezifische mathematikdidaktische Themen	Pflicht	6 CP	4 SWS	Mündl. Modulprüfung oder Referat oder Hausarbeit oder Portfolio
MA-10	Spezialgebiete der Mathematik	Pflicht	6 CP	4 SWS	Mündl. Modulprüfung oder Referat oder Hausarbeit oder Portfolio
MA-11	Schulmathematik der Primarstufe aus fachwissenschaftlicher Perspektive	Wahlpflicht	5 CP	3 SWS	Klausur oder Portfolio oder mündl. Modulprüfung
MA-12	Schulmathematik der Sekundarstufe I aus fachwissenschaftlicher Perspektive	Wahlpflicht	5 CP	3 SWS	Klausur oder Portfolio oder mündl. Modulprüfung

Gesamtsumme: 60 CP / 41 SWS

²Studierenden, die den Master of Education für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Vechta anstreben, wird ausdrücklich empfohlen, MA-6 und MA-11 zu belegen. ³Studierenden, die den Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real- und Oberschulen an der Universität Vechta anstreben, wird ausdrücklich empfohlen, MA-7, MA-10.1 und MA-12 zu belegen. ⁴Diejenigen Studierenden, die ein Studium Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real- und Oberschulen an der Universität Vechta anschließen wollen, werden darauf hingewiesen, dass sie fachwissenschaftliche Kompetenzen in der Algebra und in der Analysis bis zur Zulassung zum Masterkolloquium nachweisen müssen. ⁵Der Studienverlaufs-

plan (Anlage 1) enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teilstudiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

§ 4

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:
1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 10.000 bis 20.000 Zeichen;
 2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 20.000 bis 40.000 Zeichen;
 3. der Umfang des Selbstreflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 15.000 bis 30.000 Zeichen;
 4. der Umfang eines Praktikumsberichts im PvB gemäß § 7 PO BA CS beträgt in der Regel 40.000 bis 50.000 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan Mathematik

Bachelor Combined Studies / B-Fach (60 CP)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	MA-1 Grundstrukturen der Mathematik (7 CP) MA-1.1 Einführung in die Grundstrukturen der Mathematik I (4 SWS) MA-1.2 Einführung in die Grundstrukturen der Mathematik II (2 SWS)				7 CP / 6 SWS
2. Semester	MA-2 Grundlagen des Lernens und Lehrens von Mathematik (6 CP) MA-2.1 Grundlagen des Lernens und Lehrens von Mathematik I (2 SWS) MA-2.2 Grundlagen des Lernens und Lehrens von Mathematik II (2 SWS)	MA-4 Geometrie (6 CP) MA-4.1 Geometrie I (2 SWS) MA-4.2 Geometrie II (2 SWS)			12 CP / 8 SWS
3. Semester	MA-3 Mathematik in den Neuen Medien (6 CP) MA-3.1 Mathematik in den Neuen Medien I (2 SWS) MA-3.2 Mathematik in den Neuen Medien II (2 SWS)	MA-5 Wahrscheinlichkeitsrechnung (6 CP) MA-5.1 Wahrscheinlichkeitsrechnung I (2 SWS) MA-5.2 Wahrscheinlichkeitsrechnung II (2 SWS)			12 CP / 8 SWS
4. Semester	<i>Wahlpflicht</i> MA-6 Vertiefung Mathematik (Perspektive Primarstufe) (6 CP)¹⁾ MA-6.1 Vertiefung Zahlbereiche und Funktionen I (2 SWS) MA-6.2 Vertiefung Zahlbereiche und Funktionen II (2 SWS)	<i>Wahlpflicht</i> MA-7 Vertiefung Mathematik (Perspektive Sekundarstufe I) (6 CP)²⁾ MA-7.1 Vertiefung Analysis I (2 SWS) MA-7.2 Vertiefung Analysis II (2 SWS)	MA-9 Einführung in spezifische mathematikdidaktische Themen (6 CP) MA-9.1 Themenfelder und Standards des Mathematikunterrichts (2 SWS) MA-9.2 Didaktische Prinzipien und Methoden (2 SWS)	Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) (9 CP) (nur für Studierende ohne Berufsziel Lehramt) PvB-Begleitveranstaltung (2 SWS) Praktikum (sechs Wochen)	12 CP / 8 SWS (mit PvB 21 CP / 10 SWS)
5. Semester (Mobilitätsfenster)	MA-8 Vertiefung Mathematik in den Neuen Medien (6 CP) MA-8.1 Vertiefung Mathematik in den Neuen Medien I (2 SWS) MA-8.2 Vertiefung Mathematik in den Neuen Medien II (2 SWS)	MA-10 Spezialgebiete der Mathematik (6 CP)^{2) 3)} MA-10.1 Algebraische Elemente (2 SWS) <i>und</i> MA-10.2 Spezialgebiete der anwendungsorientierten Mathematik (2 SWS) <i>oder</i> MA-10.3 Spezialgebiete der theoretischen Mathematik (2 SWS)			12 CP / 8 SWS
6. Semester	<i>Wahlpflicht</i> MA-11 Schulmathematik der Primarstufe aus fachwissenschaftlicher Perspektive (5 CP)¹⁾ MA-11.1 Schulmathematik der Primarstufe aus fachwissenschaftlicher Perspektive I (1 SWS) MA-11.2 Schulmathematik der Primarstufe aus fachwissenschaftlicher Perspektive II (2 SWS)	<i>Wahlpflicht</i> MA-12 Schulmathematik der Sekundarstufe I aus fachwissenschaftlicher Perspektive (5 CP)²⁾ MA-12.1 Schulmathematik der Sekundarstufe I aus fachwissenschaftlicher Perspektive I (1 SWS) MA-12.2 Schulmathematik der Sekundarstufe I aus fachwissenschaftlicher Perspektive II (2 SWS)			5 CP / 3 SWS

Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP / 1 SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS) im vierten Semester zu belegen.

¹⁾ Studierenden, die den Master of Education für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Vechta anstreben, wird ausdrücklich empfohlen, MA-6 und MA-11 zu belegen.

²⁾ Studierenden, die den Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real- und Oberschulen an der Universität Vechta anstreben, wird ausdrücklich empfohlen, MA-7, MA-10.1 und MA-12 zu belegen. Diejenigen Studierenden, die ein Studium Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real- und Oberschulen an der Universität Vechta anschließen wollen, werden darauf hingewiesen, dass sie fachwissenschaftliche Kompetenzen in der Analysis und Algebra bei der Zulassung zum Masterkolloquium nachweisen müssen.

³⁾ Aus den Lehrveranstaltungen MA-10.1, MA-10.2 und MA-10.3 sind zwei zu wählen. Studierenden, die den MEd HRO anstreben, wird ausdrücklich empfohlen, MA-10.1 zu belegen.

Studienordnung Musikpädagogik im Bachelorstudiengang Combined Studies

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Musikpädagogik regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies (PO BACS) der Universität Vechta.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) ¹Wissenschaftliche Befähigung: Die Studierenden kennen musikdidaktische und musikwissenschaftliche Positionen und können diese reflektieren und auf ihr eigenes musikpädagogisches Handeln beziehen. ²Sie erhalten ein kritisches Verständnis zur gesellschaftlichen und individuellen Bedingtheit musikalischer Sozialisation und Bildung. ³Zentraler Bestandteil des Studiums ist neben der wissenschaftlichen Befähigung die künstlerische Weiterentwicklung der Studierenden.
- (2) ¹Befähigung eine (entsprechende) Berufstätigkeit aufzunehmen: Die Studierenden erwerben musikpraktische und didaktisch-methodische Qualifikationen für die Berufstätigkeit in musikpädagogischen Arbeitsfeldern. ²Sie reflektieren den Stellenwert musikbezogener Angebote im Kontext fachdidaktischer Diskurse und Positionen der relevanten Berufsverbände.
- (3) ¹Persönlichkeitsentwicklung: Die reflektierte Interpretation und Produktion von Musik spricht alle Dimensionen des Menschen an und erfordert die ganze Person. ²Sensibilität, Empathie und emotionaler Ausdruck sind wesentliche Bestandteile musikalischer Interaktion. ³Der hohe musikpraktische Anteil im Studium ermöglicht Studierenden, ihre (musikalische) Persönlichkeit individuell weiterzuentwickeln, die als Grundlage für eine erfolgreiche musikpädagogische Arbeit mit einzelnen und Gruppen anzusehen ist.
- (4) ¹Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement: Ein Teil der im Studium erworbenen Kenntnisse im musikpraktischen und -theoretischen Teil lässt sich auf das bürgerschaftliche Engagement in sozialen Arbeitsfeldern übertragen. ²Die Studierenden lernen regionale soziale Projekte mit Musik kennen und erhalten die Möglichkeit dort aktiv mitzuwirken. ³Vor allem in der Ensemblearbeit werden interkulturelle und integrative Bezüge hergestellt.

§ 3 Studienprogramm

¹Das Studienprogramm setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
MU-1	Aufbau individueller künstlerischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten	Pflicht	5 CP	7 SWS	---
MU-2	Musikalische Werkstatt I	Pflicht	5 CP	4 SWS	Klausur
MU-3	Einführung in das Studium der Musikpädagogik	Pflicht	10 CP	8 SWS	Hausarbeit
MU-4	Vertiefung individueller künstlerischer Instrumental- oder Ge-	Pflicht	5 CP	5 SWS	fachpraktische Prüfung

MU-5	sangsfähigkeiten Musikalische Werkstatt II	Pflicht	5 CP	4 SWS	---
MU-6	Bausteine des Musikunterrichtens	Pflicht	5 CP	4 SWS	fachpraktische Prüfung
MU-7	Musikpsychologie	Pflicht	5 CP	4 SWS	Kolloquium
MU-8	Konsolidierung und Abrundung individueller künstlerischer In- strumental- oder Gesangsfähig- keiten	Pflicht	5 CP	6 SWS	fachpraktische Prüfung
MU-9	Musikalische Werkstatt III	Pflicht	5 CP	4 SWS	Kolloquium
MU-10	Musik verstehen – Musik vermit- teln	Pflicht	5 CP	4 SWS	Referat
MU-11	Musik in der Gesellschaft	Pflicht	5 CP	4 SWS	Klausur

Gesamtsumme: 60 CP / 54 SWS

²Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teilstudiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

§ 4

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BACS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:
1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 18.000 bis 20.000 Zeichen;
 2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 25.000 bis 30.000 Zeichen;
 3. Der Umfang eines Praktikumsberichts im PvB gemäß § 7 PO BACS beträgt in der Regel 48.000 bis 50.000 Zeichen.
 4. ²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.
- (2) ¹Zusätzlich zu den in § 17 RPO und § 7 PO BACS definierten Prüfungsformen ist die Fachpraktische Prüfung als weitere Prüfungsform vorgesehen. ²Fachpraktische Prüfungen im Teilstudiengang Musikpädagogik können sich auf folgende Felder musikalisch-künstlerischer (musikpraktischer) Ausbildung beziehen: Instrumentalspiel/Gesang einschließlich Stimmbildung, Ensembleleitung und Produktion (Apparative Musikpraxis) sowie unterrichtspraktische Übungen. ³Eine Fachpraktische Prüfung findet in der Regel vor zwei Prüfenden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. ⁴Die Dauer der Fachpraktischen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten pro Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat. ⁵Die Notenfestsetzung erfolgt im Fall von zwei Prüfenden gemeinsam durch die Prüfenden im Verfahren gemäß § 22 Abs. 3 RPO.

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan Musikpädagogik

Bachelor Combined Studies / B-Fach (60 CP)

Gültig ab WiSe 2013/14

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	MU-1 Aufbau individueller künstlerischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten (5 CP) MU-1.1 Aufbau individueller künstlerischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten (Einzelunterricht) MU-1.2 Schulbezogenes Instrumentalspiel I (Gruppenunterricht) MU-1.3 Grundlagen des Umgangs mit der eigenen Stimme (Chor) (insgesamt 3.5 SWS)	MU-2 Musikalische Werkstatt I (5 CP) MU-2.1 Musiktheorie I: Grundlagen des Hörens und Durchdenkens von Musik (2 SWS) Freiwillig: Gehörbildung (Tutorium) Das Tutorium setzt sich im 2. Semester fort.	MU-3 Einführung in das Studium der Musikpädagogik (10 CP) MU-3.1 Musikgeschichte I: Gregorianik bis Klassik (2 SWS) MU-3.2 Aufgaben, Ziele und Arbeitsfelder der Musikpädagogik (2 SWS)			10 CP / 9,5 SWS
2. Semester	Die Veranstaltungen in MU-1 aus dem ersten Semester setzen sich im zweiten Semester fort! (insgesamt 3.5 SWS)	MU-2.2 Musiktheorie II: Vertiefung des Hörens und Entwerfens musikalischer Verläufe (2 SWS) Freiwillig: Gehörbildung (Tutorium) Fortsetzung aus dem ersten Semester	MU-3.3 Musikgeschichte II: Romantik bis Gegenwart (2 SWS) MU-3.4 Theorien der Musikpädagogik im 20. Jahrhundert (2 SWS)			10 CP / 9,5 SWS
3. Semester	MU-4 Vertiefung individueller künstlerischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten (5 CP) MU-4.1 Vertiefung individueller künstlerischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeit (Einzelunterricht) MU-4.2 Schulbezogenes Instrumentalspiel II (Gruppenunterricht) MU-4.3 Stimmbildung (Einzelunterricht) (insgesamt 2.5 SWS)	MU-5 Musikalische Werkstatt II (5 CP) MU-5.1 Ensembleleitung I	MU-6 Bausteine des Musikunterrichtens (5 CP) MU-6.1 Bausteine I: Lehrgänge zur Audiation und Erwerb eines Liederrepertoires (2 SWS)	MU-7 Musikpsychologie (5 CP) MU-7.1 Musikpsychologie I – Psychologische Grundlagen der musikalischen Wahrnehmung und Entwicklung (2 SWS)	<i>Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) 9 CP</i> PvB-Vorbereitungs- und Begleitveranstaltung (2 SWS) Praktikum (Sechs Wochen)	10 CP / 8,5 SWS (mit PvB: 19 CP / 8 SWS)
4. Semester	Die Veranstaltungen in MU-4 aus dem dritten Semester setzen sich im vierten Semester fort! (insgesamt 2.5 SWS)	MU-5.2 Ensembleleitung II	MU-6.2 Bausteine II: Musikalische Umgangsweisen und Instrumentenkunde (2 SWS)	MU-7.2 Musikpsychologie II – Musik hören, lernen, verstehen (2 SWS)		10 CP / 8,5 SWS
5. Semester (Mobilitätsfenster)	MU-8 Konsolidierung und Abrundung individueller künstlerischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten (5 CP) MU-8.1 Konsolidierung und Abrundung individueller künstlerischer und Instrumental- oder Gesangsfähigkeit (Einzelunterricht) MU-8.2 Schulbezogenes Instrumentalspiel III (Gruppenunterricht) (insgesamt 2 SWS)	MU-9 Musikalische Werkstatt III (5 CP) MU-9.1 Apparative Praxis I – Einführung in die Tontechnik (2 SWS)	MU-10 Musik verstehen - Musik vermitteln (5 CP) MU-10.1 Hören und Beschreiben (SE) (2 SWS) MU-10.2 Musikästhetik - Geschichte und Grundpositionen (SE) (2 SWS)			10 CP / 8 SWS
6. Semester	Die Veranstaltungen MU-8.1 und MU-8.2 aus dem fünften Semester setzen sich im sechsten Semester fort! MU-8.3 Rhythmik, Tanz und Bewegung (insgesamt 4 SWS)	MU-9.2 Apparative Praxis II – Musikproduktion am Computer (2 SWS)	MU-11 Musik in der Gesellschaft* (5 CP) MU-11.1 Prozesse und Strukturen aktuellen Musiklebens (2 SWS) MU-11.2 Musik in den Massenmedien (2 SWS)			10 CP / 10 SWS

* MU-11 kann alternativ im vierten Semester belegt werden.

Hinweise für Praktika:Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP/1 SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.Es wird empfohlen, das **Allgemeine Schulpraktikum** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende mit Berufsziel Lehramt) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegenEs wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS) im dritten Semester zu belegen. Alle Studierenden mit der B-B Kombination können wählen, in welchem der beiden Fächer sie das PvB absolvieren. Studierende mit einem A-Fach belegen das PvB immer im A-Fach.

Studienordnung Politikwissenschaft im Bachelorstudiengang Combined Studies

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Politikwissenschaft regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies (PO BA CS) der Universität Vechta.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) ¹Die Studierenden sollen durch die theoretische und praktische Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse ein umfassendes Verständnis politikwissenschaftlicher Grundbegriffe und zentraler Deutungsmuster der politischen Realität entwickeln. ²Ihre wissenschaftliche Befähigung zeichnet sich dadurch aus, dass sie unterschiedliche politikwissenschaftliche Denkansätze und Theoriekonzeptionen genetisch und systematisch verstehen und kritisch reflektieren können. ³Durch die Vermittlung politikwissenschaftlicher Arbeits- und Analysemethoden sollen die Studierenden politische Prozesse und Institutionen in vergleichender Perspektive analysieren können.
- (2) ¹Die Studierenden werden im Hinblick auf ihre Berufsbefähigung in die Lage versetzt, wissenschaftstheoretische Paradigmen, unterschiedliche Forschungsansätze der Politikwissenschaft sowie deren methodische Zugangsweisen zu systematisieren und anzuwenden. ²Insbesondere werden sie befähigt, didaktische Grundfragen und -prinzipien zu erörtern, sich Methoden der politischen Bildung anwendungsorientiert anzueignen und deren unterrichtspraktische Vermittlung zu reflektieren.
- (3) ¹Das Studium der Politikwissenschaft leistet eine Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement, da die Studierenden die Kompetenz erwerben, politische Phänomene aus unterschiedlichen Politikfeldern auf kommunaler, nationaler, europäischer und globaler Ebene zu betrachten und in ihrer Bedeutung für ihr eigenes politisches Handeln zu beurteilen.
- (4) ¹Darüber hinaus trägt das Studium dazu bei, dass die Studierenden ein freiheitliches Selbstverständnis und eine darauf aufbauende republikorientierte Bürgeridentität entwickeln.

§ 3 Studienprogramm

¹Das Studienprogramm im B-Fach setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
PK-1	Einführung in die Politikwissenschaft	Pflicht	6 CP	5 SWS	Klausur
PK-2	Politisches System Deutschlands	Pflicht	8 CP	4 SWS	Referat
PK-3	Internationale Politik	Pflicht	8 CP	4 SWS	Klausur
PK-4	Wissenschaftstheorie und Empirie	Pflicht	8 CP	4 SWS	Klausur
PK-5	Politikfeldanalyse	Pflicht	8 CP	4 SWS	Referat
PK-6	Europäische Integration	Pflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit
PK-7	Politische Theorie	Pflicht	8 CP	4 SWS	Klausur oder Hausarbeit

PK-8	Politische Bildung	Pflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit
-------------	--------------------	---------	------	-------	------------

Gesamtsumme: 60 CP / 33 SWS

²Das Studienprogramm im Bezugsfach Sachunterricht setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
PK-1	Einführung in die Politikwissenschaft	Pflicht	6 CP	5 SWS	Klausur
PK-2	Politisches System Deutschlands	Pflicht	8 CP	4 SWS	Referat
PK-7	Politische Theorie	Pflicht	8 CP	4 SWS	Klausur oder Hausarbeit
PK-8	Politische Bildung	Pflicht	8 CP	4 SWS	Hausarbeit

Gesamtsumme: 30 CP / 17 SWS

³Die Studienverlaufspläne (Anlage 1) enthalten Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teilstudiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

§4

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel für ein Thesenpapier 3.000 bis 6.000 Zeichen, für eine schriftliche Ausarbeitung 12.000 bis 15.000 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 25.000 bis 30.000 Zeichen;
3. Der Umfang eines Praktikumsberichts im PvB gemäß § 7 PO BA CS beträgt in der Regel 25.000 bis 30.000 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

Anlage 1 Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan Politik

Bachelor Combined Studies / B-Fach (60 CP) Gültig ab WiSe 2013/14

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	PK-1 Einführung in die Politikwissenschaft (6 CP) PK-1.1 Einführung in die Politikwissenschaft (2 SWS) PK-1.2 Tutorium (1 SWS) PK-1.3 Grundbegriffe der Politik (2 SWS)	PK-2 Politisches System Deutschlands (8 CP) PK-2.1 Die politische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland (2 SWS) PK-2.2 Die Wirtschafts- und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland (2 SWS)	14 CP / 9 SWS
2. Semester	PK-3 Internationale Politik (8 CP) PK-3.1 Einführung in die Internationalen Beziehungen (2 SWS) PK-3.2 Einführung in die Vergleichende Regierungslehre (2 SWS)		8 CP / 4 SWS
3. Semester	PK-4 Wissenschaftstheorie und Empirie (8 CP) PK-4.1 Wissenschaftstheorien (2 SWS) PK-4.2 Quantitative Methoden (2 SWS)	PK-5 Politikfeldanalyse (6 CP) PK-5.1 Grundlagen der Politikfeldanalyse (2 SWS) PK-5.2 Einführung in die Politische Bildung anhand ausgewählter Politikfelder (2 SWS) <i>PK-5 kann wahlweise auch im 5. Semester belegt werden.</i>	14 CP / 8 SWS
4. Semester	PK-6 Europäische Integration (8 CP) PK-6.1 Die Europäische Union (2 SWS) PK-6.2 Politikfelder im europäischen Vergleich (2 SWS)	<i>Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) (9 CP)* (nur für Studierende ohne Berufsziel Lehramt)</i> PvB-Begleitveranstaltung Politikwissenschaft (2 SWS) Praktikum (Sechs Wochen)	8 CP / 4 SWS (mit PvB: 17 CP / 6 SWS)
5. Semester (Mobilitätsfenster)	PK-7 Politische Theorie (8 CP) PK-7.1 Klassische Politische Theorie (2 SWS) PK-7.2 Politische Theorie als Hintergrund Politischer Bildung (2 SWS)		8 CP / 4 SWS
6. Semester	PK-8 Politische Bildung (8 CP) PK-8.1 Didaktik der Politischen Bildung (2 SWS) PK-8.2 Methoden der Politischen Bildung (2 SWS)		8 CP / 4 SWS

*** Hinweise für Praktika:**

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP/1SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Allgemeine Schulpraktikum** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende mit Berufsziel Lehramt) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende ohne Berufsziel Lehramt), sofern es im Fach Politikwissenschaft abgeleistet wird, im vierten Semester zu belegen. Alle Studierenden mit der B-B Kombination können wählen, in welchem der beiden Fächer sie das PvB absolvieren. Studierende mit einem A-Fach belegen das PvB immer im A-Fach.

Studienverlaufsplan Politik

Bachelor Combined Studies /Bezugsfach Sachunterricht (30 CP)

Gültig ab WiSe 2013/14

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	PK-1 Einführung in die Politikwissenschaft (6 CP) PK-1.1 Einführung in die Politikwissenschaft (2 SWS) PK-1.2 Tutorium (1 SWS) PK-1.2 Grundbegriffe der Politik (2 SWS)	6 CP / 5 SWS
2. Semester		
3. Semester	PK-2 Politisches System Deutschlands (8 CP) PK-2.1 Die politische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland (2 SWS) PK-2.2 Die Wirtschafts- und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland (2 SWS)	8 CP / 4 SWS
4. Semester		
5. Semester (Mobilitätsfenster)	PK-7 Politische Theorie (8 CP) PK-7.1 Klassische Politische Theorie (2 SWS) PK-7.2 Politische Theorie als Hintergrund Politischer Bildung (2 SWS)	8 CP / 4 SWS
6. Semester	PK-8 Politische Bildung (8 CP) PK-8.1 Didaktik der Politischen Bildung (2 SWS) PK-8.2 Methoden der Politischen Bildung (2 SWS)	8 CP / 4 SWS

Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP/1SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Allgemeine Schulpraktikum** (9 CP / 2 SWS) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegen

**Studienordnung
Sachunterricht (Kernbereich)
im Bachelorstudiengang Combined Studies**

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Der Teilstudiengang Sachunterricht besteht aus den Teilbereichen

- Sachunterricht (Kernbereich) und
- einem Bezugsfach des Sachunterrichts (Geschichte, Politikwissenschaft, Geographie, Biologie, Chemie).

²Der Teilstudiengang Sachunterricht ist im Kernbereich als integrative Sachbildung (30 CP) und im Bezugsfach als fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich (30 CP) angelegt. ³Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Sachunterricht (Kernbereich) regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies (PO BA CS) der Universität Vechta für den Kernbereich des Sachunterrichts. ⁴Ziel und Anlage des Studiums im gewählten Bezugsfach sind der Studienordnung des jeweiligen Teilstudiengangs zu entnehmen.

**§ 2
Ziele des Studiums**

- (1) ¹Die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden im Teilstudiengang Sachunterricht ist darauf gerichtet, einen professionellen Habitus für das Lehramt an Grundschulen grundzulegen. ²Das betrifft im Besonderen den Erwerb grundschulpädagogischer und -didaktischer Kompetenzen sowie konstitutiver Elemente von Professionalität wie Professionswissen, Reflexivität und Kommunikation, die im Masterstudiengang durch Forschungskompetenzen erweitert werden. ³Die Studierenden sollen sich daher auf der Grundlage eigener Erfahrungen grundlegende fachdidaktische und fachwissenschaftliche Erkenntnisse für den Sachunterricht aneignen. ⁴Die Studierenden müssen in der Lage sein, die einschlägige Literatur zu recherchieren, kritisch zu lesen und auszuwerten.
- (2) ¹Die zu erwerbenden Kompetenzen beziehen sich darauf, sozial- und kulturwissenschaftliche, naturwissenschaftliche sowie technische Lernprozesse bei Kindern zu initiieren, deren Interesse für wissenschaftliche Fragestellungen zu wecken und allen Kindern gleiche Bildungschancen zu ermöglichen. ²Die Studierenden erwerben differenzierte Einsichten über den dynamischen gesellschaftlichen Veränderungsprozess, der den Wandel von Kindheit einschließt und erkennen, dass flexible pädagogische und didaktische Kompetenzen erforderlich sind, um erfolgreich mit Kindern arbeiten zu können. ³Im Besonderen soll hier grundlegendes Wissen erworben werden,
 - um den individuellen Lernvoraussetzungen ausreichend Rechnung tragen zu können und fähig zu sein, unterschiedliche Lernvoraussetzungen der Kinder zu ermitteln und zu berücksichtigen,
 - um inhaltliche und methodische Entscheidungen auf hohem didaktischen Niveau zu treffen, zu reflektieren und zu kommunizieren. Dazu ist es erforderlich, sich mit exemplarischen Inhalten des sozial- und kulturwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen sowie technischen Lernens unter Anwendung grundlegender fachspezifischer Begriffe und Methoden auseinanderzusetzen,
 - um neben anthropologischen und fachwissenschaftlichen Wissensgrundlagen auch erste fachdidaktische Kompetenzen zu entwickeln, die grundlegend sind für die Planung, Realisierung und Reflexion von Sachunterricht und anderen, auch außerschulischen Lernarrangements.
- (3) Die Persönlichkeitsentwicklung der Studentinnen und Studenten wird durch anspruchsvolle, partnerschaftliche sowie die Aktivität, Kooperation und Kreativität fördernde Lehrveranstaltungen und Qualifikationsangebote nachhaltig unterstützt.
- (4) Die Schaffung von Grundlagen zur Berufsbefähigung sind auch darauf gerichtet, dass sich die Studierenden für die gesellschaftlichen Belange und die Lebenswelten von Kindern interessieren und sie befähigt werden, sich zivilgesellschaftlich zu engagieren – vor allem im Rahmen außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit.

(5) Damit qualifiziert der Teilstudiengang Sachunterricht für folgende Berufsfelder:

- Studium im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang Sachunterricht,
- schulische und außerschulische Kinder- und Jugendarbeit,
- pädagogische Arbeit in Freizeiteinrichtungen,
- vorschulische Bildung und Erziehung.

§ 3 Studienprogramm

Das Studienprogramm des Kernbereichs Sachunterricht setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahl- pflicht	CP	SWS	Prüfungsform
SU-1	Didaktik des Sachunterrichts	Pflicht	6 CP	4 SWS	Mündliche Modulprüfung
SU-2	Anthropologisch-lebensweltliche Grundlagen des Sachunterrichts	Pflicht	6 CP	4 SWS	Projektbericht
SU-3	Naturwissenschaftlich-technischer Bereich des Sachunterrichts	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur oder Referat
SU-4	Sozial- und kulturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur oder Referat
SU-5	Perspektivenübergreifende Themenbereiche des Sachunterrichts	Pflicht	6 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Referat

Gesamtsumme: 30 CP/ 20 SWS

Das Studienprogramm des jeweils gewählten Bezugsfachs als fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich wird in der Studienordnung des entsprechenden Bezugsfachs ausgewiesen.

Die Studienverlaufspläne (Anlage 1) enthalten Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teilstudiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 12.500 Zeichen bei einem Thesenpapier bzw. 25.000 Zeichen bei einer schriftlichen Ausarbeitung;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 37.500 Zeichen;
3. der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 25.000 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

Anlage 1 Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan Sachunterricht

Bachelor Combined Studies / B-Fach (30 CP) (mit Mobilitätsfenster)

Gültig ab WiSe 2013/14

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	SU-1 Didaktik des Sachunterrichts (6 CP) SU-1.1 Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts (2 SWS)				2 CP / 2 SWS
2. Semester	SU-1.2 Entwicklung und Probleme der Didaktik des Sachunterrichts (2 SWS)	Pflicht SU-3 Naturwissenschaftlich-technischer Bereich des Sachunterrichts (6 CP) SU-3.1 Einführung in das naturwissenschaftlich-technische Lernen (2 SWS)	Pflicht SU-4 Sozial- u. kulturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts (6 CP) SU-4.1 Einführung in das sozial- u. kulturwissenschaftliche Lernen (2 SWS)		10 CP / 6 SWS
3. Semester	SU-2 Anthropologisch-lebensweltliche Grundlagen des Sachunterrichts (6 CP) SU-2.1 Einführung in die anthropologisch-lebensweltlichen Grundlagen des Sachunterrichts (2 SWS)		Wahlpflicht SU-4.2 Ausgewählte Aspekte sozial- u. kulturwissenschaftlichen Lernens (2 SWS) SU-4.2.1 Kultur und Raum <i>oder</i> SU-4.2.2 Gesellschaft und Politik <i>oder</i> SU-4.2.3 Geschichte und Zeit	Pflicht SU-5 Perspektivenübergreifende Themenbereiche des Sachunterrichts (6 CP) SU-5.1 Exkursionen: Außerschulische Lernprozesse im Sachunterricht (2 SWS)	10 CP / 8 SWS
4. Semester	SU-2.2 Kind und Sache im Lehr-Lernkontext (2 SWS)			Pflicht SU-5.2 Perspektivenübergreifendes Lernen im Kontext nachhaltiger Bildung (2 SWS)	8 CP / 4 SWS
5. Semester (Mobilitätsfenster)					
6. Semester					

Generell wird empfohlen, die Module SU-3 und SU-4 zwecks Minderung von Prüfungsbelastungen nicht parallel, sondern möglichst nacheinander zu studieren, wobei die Reihenfolge beider Module tauschbar ist. Dies bedeutet, dass ab dem 2. Semester z. B. das Modul SU-4 gewählt und nach dessen Abschluss ab dem 4. Semester das Modul SU-3 studiert werden kann. Studierende, die das Mobilitätsfenster in Anspruch nehmen möchten, können abweichend hiervon jedoch beide Module parallel besuchen (zu beachten ist dann jedoch eine ggf. erhöhte Arbeitsbelastung im dritten Semester). Das Modul SU-5 kann ab dem 3. Semester belegt werden. Im Rahmen des Teilmoduls SU-5.1 sind insgesamt vier Tagesexkursionen aus dem Exkursionsangebot des Faches zu belegen. Diese Exkursionen sind wahlweise - je nach Exkursionsangebot des Faches - in verschiedenen Semestern zu absolvieren. Die Belegung des Teilmoduls SU-5.2 kann auch für das 6. Semester empfohlen werden.

Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP / 1SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel) zwischen dem ersten und dem fünften

Es wird empfohlen, das **Allgemeine Schulpraktikum** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende mit Berufsziel Lehramt) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegen.

Studienverlaufsplan Sachunterricht

Bachelor Combined Studies / B-Fach (30 CP) (ohne Mobilitätsfenster)

Gültig ab WiSe 2013/14

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	SU-1 Didaktik des Sachunterrichts (6 CP) SU-1.1 Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts (2 SWS)			2 CP / 2 SWS	
2. Semester	SU-1.2 Entwicklung und Probleme der Didaktik des Sachunterrichts (2 SWS)	Pflicht SU-3 Naturwissenschaftlich-technischer Bereich des Sachunterrichts (6 CP) SU-3.1 Einführung in das naturwissenschaftlich-technische Lernen (2 SWS)	Pflicht SU-4 Sozial- u. kulturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts (6 CP) SU-4.1 Einführung in das sozial- u. kulturwissenschaftliche Lernen (2 SWS)	7 CP / 4 SWS	
3. Semester	SU-2 Anthropologisch-lebensweltliche Grundlagen des Sachunterrichts (6 CP) SU-2.1 Einführung in die anthropologisch-lebensweltlichen Grundlagen des Sachunterrichts (2 SWS)	Wahlpflicht SU-3.2 Ausgewählte Aspekte naturwissenschaftlich-technischen Lernens (2 SWS) SU-3.2.1 Natur und Raum <i>oder</i> SU-3.2.2 Natur und Technik <i>oder</i> SU-3.2.3 Natur und Ökologie	Wahlpflicht SU-4.2 Ausgewählte Aspekte sozial- u. kulturwissenschaftlichen Lernens (2 SWS) SU-4.2.1 Kultur und Raum <i>oder</i> SU-4.2.2 Gesellschaft und Politik <i>oder</i> SU-4.2.3 Geschichte und Zeit	Pflicht SU-5 Perspektivenübergreifende Themenbereiche des Sachunterrichts (6 CP) SU-5.1 Exkursionen: Außerschulische Lernprozesse im Sachunterricht (2 SWS)	7 CP / 6 SWS
4. Semester	SU-2.2 Kind und Sache im Lehr-Lernkontext (2 SWS)	Pflicht SU-4 Sozial- u. kulturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts (6 CP) SU-4.1 Einführung in das sozial- u. kulturwissenschaftliche Lernen (2 SWS)	Pflicht SU-3 Naturwissenschaftlich-technischer Bereich des Sachunterrichts (6 CP) SU-3.1 Einführung in das naturwissenschaftlich-technische Lernen (2 SWS)	Pflicht SU-5.2 Perspektivenübergreifendes Lernen im Kontext nachhaltiger Bildung (2 SWS)	11 CP / 6 SWS
5. Semester		Wahlpflicht SU-4.2 Ausgewählte Aspekte sozial- u. kulturwissenschaftlichen Lernens (2 SWS) SU-4.2.1 Kultur und Raum <i>oder</i> SU-4.2.2 Gesellschaft und Politik <i>oder</i> SU-4.2.3 Geschichte und Zeit	Wahlpflicht SU-3.2 Ausgewählte Aspekte naturwissenschaftlich-technischen Lernens (2 SWS) SU-3.2.1 Natur und Raum <i>oder</i> SU-3.2.2 Natur und Technik <i>oder</i> SU-3.2.3 Natur und Ökologie	3 CP / 2 SWS	
6. Semester					

Es wird empfohlen, die Module SU-3 und SU-4 zwecks Minderung von Prüfungsbelastungen nicht parallel, sondern, wie im Studienverlaufsplan angegeben, nacheinander zu studieren, wobei die Reihenfolge beider Module tauschbar ist. Dies bedeutet, dass ab dem 2. Semester z. B. das Modul SU-4 gewählt und nach dessen Abschluss ab dem 4. Semester das Modul SU-3 studiert werden kann.

Das Modul SU-5 kann ab dem 3. Semester belegt werden. Im Rahmen des Teilmoduls SU-5.1 sind insgesamt vier Tagesexkursionen aus dem Exkursionsangebot des Faches zu belegen. Diese Exkursionen sind wahlweise - je nach Exkursionsangebot des Faches - in verschiedenen Semestern zu absolvieren. Die Belegung des Teilmoduls SU-5.2 kann auch für das 5. und 6. Semester empfohlen werden.

Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP / 1 SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.

Es wird empfohlen, das **Allgemeine Schulpraktikum** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende mit Berufsziel Lehramt) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegen.

Studienordnung Sozialwissenschaften im Bachelorstudiengang Combined Studies

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Sozialwissenschaften regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies der Universität Vechta.

§ 2 Ziele des Studiums

¹Das Studium der Sozialwissenschaften an der Universität Vechta ist ein Teilstudiengang innerhalb des Bachelorstudienganges Combined Studies. ²Die Studierenden sollen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, Arbeits- und Analysetechniken sowie durch die Gewinnung eigener Erfahrungswerte in die Lage versetzt werden,

- die Grundlagen und Wirkungszusammenhänge von sozialen Beziehungen und Vereinigungen zu verstehen und die gegebenen Strukturelemente respektive deren Wechselwirkungen innerhalb moderner Gesellschaften zu analysieren;
- Kenntnisse über empirische Arbeitsmethoden sowie zur Operationalisierbarkeit von Daten reflektierend anzuwenden;
- die Literatur beispielsweise zu einschlägigen Theorien der Kulturalität, Multi-, Inter- und Transkulturalität und zu angrenzenden Wissenschaftsbereichen, etwa zu den quantitativen und qualitativen Methoden der Sozialwissenschaften, zu verfolgen, kritisch zu bewerten und im Sinne einer Optimierung der Berufspraxis umzusetzen;
- Ein- und Zuordnungen von Leistungen und Verpflichtungen im nationalen wie internationalen sozialen, wirtschaftlichen und politischen System entsprechend ethischen und rechtlichen Gesichtspunkten vornehmen zu können;
- einen interdisziplinären Zugang zur Internationalität vor dem Hintergrund der europäischen Integration und zur Analyse aktueller Phänomene in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu erhalten.

§ 3 Studienprogramm

¹Das Studienprogramm im A-Fach setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
SW-1	Einführung in die Politikwissenschaft	Pflicht	6 CP	5 SWS	Klausur
SW-2	Grundbegriffe der Soziologie	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
SW-3	Empirie	Pflicht	8 CP	8 SWS	Projektbericht
SW-4	Einführung in die Philosophie	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
SW-5	Grundlagen und Perspektiven der praktischen Philosophie	Pflicht	10 CP	6 SWS	Referat oder Hausarbeit
SW-6	Sozialwissenschaftliche Theorien	Pflicht	10 CP	6 SWS	Klausur
SW-7A	Sozialstrukturanalyse und spezielle Soziologien	Pflicht	9 CP	6 SWS	Referat oder Hausarbeit
SW-8A	Politische Systeme und Politikfelder	Pflicht	8 CP	6 SWS	Hausarbeit
SW-9A	Internationale Beziehungen	Pflicht	9 CP	6 SWS	Klausur
SW-10A	Soziologie der Lebensformen,	Pflicht	8 CP	6 SWS	Referat oder

Familie und Gender

Hausarbeit

Gesamtsumme: 80 CP / 57 SWS

²Das Studienprogramm im B-Fach setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
SW-1	Einführung in die Politikwissenschaft	Pflicht	6 CP	5 SWS	Klausur
SW-2	Grundbegriffe der Soziologie	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
SW-3	Empirie	Pflicht	8 CP	8 SWS	Projektbericht
SW-4	Einführung in die Philosophie	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
SW-5	Grundlagen und Perspektiven der praktischen Philosophie	Wahlpflicht	10 CP	6 SWS	Referat oder Hausarbeit
SW-6	Sozialwissenschaftliche Theorien	Wahlpflicht	10 CP	6 SWS	Klausur
SW-7B	Sozialstrukturanalyse und spezielle Soziologien	Pflicht	6 CP	4 SWS	Referat oder Hausarbeit
SW-8B	Politische Systeme und Politikfelder	Pflicht	6 CP	4 SWS	Hausarbeit
SW-9B	Internationale Beziehungen	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
SW-10B	Soziologie der Lebensformen, Familie und Gender	Pflicht	6 CP	4 SWS	Referat oder Hausarbeit

Gesamtsumme: 60 CP / 43 SWS

³Aus den Wahlpflichtmodulen SW-5 und SW-6 ist ein Modul zu absolvieren.⁴Die Studienverlaufspläne (Anlage 1) enthalten Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teilstudiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

§4

Arten der Prüfungsleistungen

¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BACS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 15.000 bis 22.500 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 30.000 bis 37.500 Zeichen;
3. der Umfang eines Projektberichtes gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 75.000 bis 105.000 Zeichen;
4. Der Umfang eines Praktikumsberichts gemäß § 7 PO BACS beträgt im PvB in der Regel 25.000 bis 37.500 Zeichen. Wird das PvB gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 der PO BACS mit dem Orientierungspraktikum zusammengelegt beträgt der Umfang des Praktikumsberichts im PvB in der Regel 37.500 bis 50.000 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

Anlage 1 Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan Sozialwissenschaften

Bachelor Combined Studies / A-Fach

Gültig ab WiSe 2013/14

1. Semester	SW-1 Einführung in die Politikwissenschaft (6 CP) SW-1.1 Einführung in die Politikwissenschaft (2 SWS) SW-1.2 Tutorium (1 SWS) SW-1.3 Grundbegriffe der Politik (2 SWS)	SW-2 Grundbegriffe der Soziologie (6 CP) SW-2.1 Grundbegriffe der Soziologie (2 SWS)	Vorbereitungsveranstaltung Sozialwissenschaften für das Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) * Praktikumsvorbereitung (2 SWS)	9 CP / 7 SWS (ohne PvB-Vorbereitung) Modulabschlussprüfung (MAP) in SW-1
2. Semester	SW-4 Einführung in die Philosophie (6 CP) SW-4.1 Systematische Einführung in die Philosophie (2 SWS) SW-4.2 Historische Einführung in die Philosophie (2 SWS)	SW-2.2 Einführung in Theorien und Geschichte der Soziologie (2 SWS)		9 CP / 6 SWS MAP in SW-2 und 4
3. Semester	SW-3 Empirie (8 CP) SW-3.1 Quantitative Methoden (2 SWS) SW-3.2 Übungen zu quantitativen Methoden (2 SWS)	SW-5 Grundlagen und Perspektiven der praktischen Philosophie (10 CP) SW-5.1 Ethik (2 SWS) SW-5.2 Politische Philosophie (2 SWS) SW-5.3 Wirtschaftsphilosophie / Sozialphilosophie (2 SWS)		14 CP / 10 SWS MAP in SW-5
4. Semester	SW-3.3 Qualitative Methoden (2 SWS) SW-3.4 Übungen zu qualitativen Methoden (2 SWS)	SW-7 A Sozialstrukturanalyse und spezielle Soziologien (9 CP) SW-7.1 Sozialstruktur (2 SWS) SW-7.2 Spezielle Soziologien Teil 1. (2 SWS) SW-7.3 Spezielle Soziologien Teil 2. (2 SWS)		13 CP / 10 SWS MAP in SW-3 und 7 A
5. Semester (Mobilitätsfenster)	SW-6 Sozialwissenschaftliche Theorien (10 CP) SW-6.1 Wissenschaftstheorien (2 SWS) SW-6.2 Soziologische Theorien (2 SWS) SW-6.3 Klassische Politische Theorie (2 SWS)	SW-8 A Politische Systeme und Politikfelder (8 CP) SW-8.1 Die politische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland (oder anderer Staaten) (2 SWS) SW-8.2 Grundlagen der Politikfeldanalyse (2 SWS) SW-8.3 Vergleichende Politikwissenschaft (2 SWS)		18 CP / 12 SWS MAP in SW-6 und 8 A
6. Semester	SW-9 A Internationale Beziehungen (9 CP) SW-9.1 Einführung in die internationalen Beziehungen (2 SWS) SW-9.2 Politiken der Globalisierung (2 SWS) SW-9.3 Die Europäische Union (2 SWS)	SW-10 A Soziologie der Lebensformen, Familie und Gender (8 CP) SW-10.1 Lebensformen (2 SWS) SW-10.2 Familie (2 SWS) SW-10.3 Gender (2 SWS)		17 CP / 12 SWS MAP in SW-9A und 10 A

* Hinweise für Praktika:

Es wird empfohlen, das Orientierungspraktikum (6 CP) und das Praktikum für verschiedene Berufsfelder (9 CP) zusammenzulegen und 10 Wochen am Stück im dritten, vierten oder fünften Semester zu belegen.

Studienverlaufsplan Sozialwissenschaften

Bachelor Combined Studies / B-Fach

Gültig ab WiSe 2013/14

1. Semester	SW-1 Einführung in die Politikwissenschaft (6 CP) SW-1.1 Einführung in die Politikwissenschaft (2 SWS) SW-1.2 Tutorium (1 SWS) SW-1.3 Grundbegriffe der Politik (2 SWS)	SW-2 Grundbegriffe der Soziologie (6 CP) SW-2.1 Grundbegriffe der Soziologie (2 SWS)	Vorbereitungsveranstaltung Sozialwissenschaften für das Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) * Praktikumsvorbereitung (2 SWS)	9 CP / 7 SWS (ohne PvB Vorbereitung) Modulabschlussprüfung (MAP) in SW-1
2. Semester	SW-4 Einführung in die Philosophie (6 CP) SW-4.1 Systematische Einführung in die Philosophie (2 SWS) SW-4.2 Historische Einführung in die Philosophie (2 SWS)	SW-2.2 Einführung in Theorien und Geschichte der Soziologie (2 SWS)		9 CP / 6 SWS MAP in SW-2 und 4
3. Semester	SW-3 Empirie (8 CP) SW-3.1 Quantitative Methoden (2 SWS) SW-3.2 Übungen zu quantitativen Methoden (2 SWS)	Wahlpflicht SW-5 Grundlagen und Perspektiven der praktischen Philosophie (10 CP) SW-5.1 Ethik (2 SWS) SW-5.2 Politische Philosophie (2 SWS) SW-5.3 Wirtschaftsphilosophie / Sozialphilosophie (2 SWS)		max. 14 CP / max. 10 SWS ggf. MAP in SW-5
4. Semester	SW-3.3 Qualitative Methoden (2 SWS) SW-3.4 Übungen zu qualitativen Methoden (2 SWS)	SW-7 B Sozialstrukturanalyse und spezielle Soziologien (6 CP) SW-7.1 Sozialstruktur (2 SWS) SW-7.2 Spezielle Soziologien Teil 1 (2 SWS) ODER SW-7.3 Spezielle Soziologien Teil 2 (2 SWS)		10 CP / 8 SWS MAP in SW-3 und 7B
5. Semester (Mobilitätsfenster)	Wahlpflicht SW-6 Sozialwissenschaftliche Theorien (10 CP) SW-6.1 Wissenschaftstheorien (2 SWS) SW-6.2 Soziologische Theorien (2 SWS) SW-6.3 Klassische Politische Theorie (2 SWS) <i>SW-6 kann alternativ auch im 3. Sem. belegt werden</i>	SW-8 B Politische Systeme und Politikfelder (6 CP) SW-8.1 Die politische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland (oder anderer Staaten) (2 SWS) SW-8.2 Grundlagen der Politikfeldanalyse (2 SWS) ODER SW-8.3 Vergleichende Politikwissenschaft (2 SWS)		max. 16 CP / 10 SWS MAP in SW-8 B und ggf. SW-6
6. Semester	SW-9 B Internationale Beziehungen (6 CP) SW-9.1 Einführung in die internationalen Beziehungen (2 SWS) SW-9.2 Politiken der Globalisierung (2 SWS) ODER SW-9.3 Die Europäische Union (2 SWS)	SW-10 B Soziologie der Lebensformen, Familie und Gender (6 CP) SW-10.1 Lebensformen (2 SWS) SW-10.2 Familie (2 SWS) ODER SW-10.3 Gender (2 SWS)		12 CP / 8 SWS MAP in SW-9 B und 10 B

*** Hinweise für Praktika:**

Es wird empfohlen, das Orientierungspraktikum (6 CP) und das Praktikum für verschiedene Berufsfelder (9 CP) zusammenzulegen und 10 Wochen am Stück im dritten, vierten oder fünften Semester zu belegen.

Wahlpflichtbereich: Studierende im B-Fach Sozialwissenschaften müssen SW-5 oder SW-6 absolvieren.

Studienordnung Sport im Bachelorstudiengang Combined Studies

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Sport regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies (PO BA CS) der Universität Vechta.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) ¹Das Sportstudium verbindet theoretische Wissensbestände und Perspektiven mit praktischen Erfahrungen und der Aneignung eigenen motorischen Könnens. ²Nach abgeschlossenem Bachelorstudium verfügen die Studierenden über folgende Qualifikationen:
- (2) **Wissenschaftliche Befähigung:** Die Studierenden kennen Problemstellungen, Themen und Theorien sozialwissenschaftlicher und pädagogischer Forschungszugänge in der Sportwissenschaft sowie wichtige Ansätze der Bewegungs- und Trainingswissenschaft sowie deren Anwendungsbezüge für die Praxis.
- (3) ¹**Berufsbefähigung:** Die Studierenden verfügen über ein motorisches Können in exemplarischen Feldern der Sport- und Bewegungskultur, um Bewegungen in Lehr-Lernsituationen angemessen demonstrieren und vermitteln zu können. ²Sie erwerben handlungsorientiertes Wissen, das sie zur Vermittlung von Bewegungen und zur Anleitung von Trainingsprozessen befähigt und grundlegende Kenntnisse zur Anbahnung entwicklungsrelevanter und sozialer Lernprozesse. ³Weiterhin verfügen sie über praxisrelevante Verfahren zur Planung und Auswertung von Vermittlungssituationen im Sport und erste Erfahrungen in ihrem zukünftigen Berufsfeld.
- (4) **Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement:** Die Studierenden verstehen die Bedeutung gesellschaftlicher Bedingungen für das Sporttreiben und können die Chancen des Sports als Katalysator für positive gesellschaftliche Entwicklungen einschätzen.
- (5) **Persönlichkeitsentwicklung:** Die Studierenden entwickeln ihre Bewegungsidentität weiter und vollziehen den Perspektivenwechsel von der Sportlerin/vom Sportler zur Vermittlerin bzw. zum Vermittler von Sport.

§ 3 Studienprogramm

¹Das Studienprogramm setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
SP-1	Sport und Gesellschaft	Pflicht	5 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Dokumentarfilm
SP-2	Sport und Erziehung	Pflicht	6 CP	4 SWS	Referat
SP-3	Sport und Gesundheit	Pflicht	8 CP	6 SWS	Kolloquium
SP-4	Sport und Bewegung	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
SP-5	Elementarer Bewegungsunterricht	Pflicht	5 CP	6 SWS	Fachpraktische Prüfung (unbenotet)
SP-6	Grundlagen der Individualsportarten	Pflicht	7 CP	8 SWS	Fachpraktische Prüfung (unbenotet)

SP-7	Vertiefung Individualsportarten	Pflicht	5 CP	4 SWS	Fachpraktische Prüfung
SP-8	Sportspiele	Pflicht	8 CP	8 SWS	Fachpraktische Prüfung
SP-9	Exkursion	Pflicht	5 CP	2 SWS + ca. 10 Exkursionstage	Fachpraktische Prüfung (unbenotet)
SP-10	Ergänzungssportarten	Pflicht	5 CP	4 SWS	Hausarbeit

Gesamtsumme: 60 CP / 50 SWS

²Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teilstudiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

§ 4

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) ¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 2.000 bis 2.500 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 30.000 bis 40.000 Zeichen;
3. Der Umfang eines Praktikumsberichts im PvB gemäß § 7 PO BA CS beträgt in der Regel 30.000 Zeichen.

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

(2) Zusätzlich zu den in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsformen sind folgende Prüfungsformen vorgesehen:

1. Fachpraktische Prüfung (Abs. 3);
2. Dokumentarfilm (Abs. 4.).

(3) ¹Die Fachpraktische Prüfung stellt Anforderungen im techno-motorischen Bereich. ²Es werden einerseits die Demonstrationsfähigkeit sportlicher Techniken und Taktiken und andererseits grundlegende konditionelle Fähigkeiten überprüft. ³Außerdem ist die Vermittlungsfähigkeit durch einen praktischen Lehrversuch in einer studentischen Lerngruppe nachzuweisen. ⁴Zu dem Lehrversuch ist ein schriftlicher Entwurf im Umfang von in der Regel 20.000 bis 25.000 Zeichen anzufertigen. ⁵Die Anforderungen der jeweiligen Fachpraktischen Prüfung regeln die Anlagen zu den betreffenden Modulen.

(4) ¹Ein Dokumentarfilm besteht aus einem von Studierenden selbst erstellten Video, das Inhalte theoretischer Seminare mit filmischen Mitteln verdeutlicht. ²Das Video ist auf DVD einzureichen. ³Es hat eine Länge von 10 bis 15 Minuten und wird um einen schriftlichen Kommentar von 2.000 bis 2.500 Zeichen Länge ergänzt, der die wesentlichen Sachinformationen und wissenschaftlichen Grundlagen darlegt.

(5) Die Modulabschlussprüfungen in den Modulen SP-5, SP-6 und SP-9 werden nicht benotet, sondern mit dem Prädikat bestanden/nicht bestanden bewertet.

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan Sport

Bachelor Combined Studies / B-Fach (60 CP)

Gültig ab WS 2013/2014

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	SP-1 Sport und Gesellschaft (5 CP) SP-1.1 Einführung Sport und Gesellschaft (2 SWS) SP-1.2 Vertiefung Sport und Gesellschaft (2 SWS)	SP-5 Elementarer Bewegungsunterricht (5 CP) SP-5.1 Anfangsschwimmen (2 SWS) SP-5.2 Kleine Spiele (2 SWS)	SP-6 Grundlagen der Individualsportarten (7 CP) SP-6.1 Grundlagen des Turnens und der Bewegungskünste (2 SWS) SP-6.2 Grundlagen des Tanzens/der rhythmischen Bewegungsgestaltung (2 SWS)		11,5 CP / 12 SWS
2. Semester	SP-2 Sport und Erziehung (6 CP) SP-2.1 Einführung Sport und Erziehung (2 SWS) SP-2.2 Einführung Fachdidaktik (2 SWS)	SP-5.3 Psychomotorik (2 SWS)	SP-6.3 Grundlagen des Schwimmens und des Bewegens im Wasser (2 SWS) SP-6.4 Grundlagen des Laufens, Springens, Werfens (2 SWS)		11,5 CP / 10 SWS
3. Semester	SP-3 Sport und Gesundheit (8 CP) SP-3.1 Grundlagen von Sport und Gesundheitsförderung (2 SWS) SP-3.2 Sportliche Aktivität bei ausgewählten Beschwerden (2 SWS) SP-3.3 Fitness (2 SWS)		SP-9** Exkursion (5 CP) SP-9.1 Exkursionsvorbereitung (2 SWS) Wahlpflicht**: SP-9.2 oder SP-9.3 (jeweils ca. 10 Exkursionstage) <i>SP-9 wird entweder im 3. Semester abgeschlossen (Wahl von SP-9.3) oder</i>		10-13 CP / 8 SWS**
4. Semester	SP-4 Sport und Bewegung (6 CP) SP-4.1 Training im Sport (2 SWS) SP-4.2 Motorische Entwicklung und motorisches Lernen (2 SWS)	SP-7** Vertiefung Individualsportarten (5 CP) Wahlpflicht: zwei Lehrveranstaltungen aus 7.1 bis 7.4 (4 SWS)	<i>im 4. Semester fortgesetzt (Wahl von SP-9.2).</i>	<i>Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) 9 CP* (nur für Studierende ohne Berufsziel Lehramt) PvB-Begleitveranstaltung Sport (2 SWS) Praktikum (Sechs Wochen)</i>	6-14 CP / 4-6 SWS** (mit PvB: 15-23 CP / 6-8 SWS)
5. Semester (Mobilitätsfenster)	SP-8** Sportspiele (8 CP) SP-8.1 Grundlagen der Sportspiele (2 SWS) Wahlpflicht**: zwei Lehrveranstaltungen aus 8.2 bis 8.6 (4 SWS) <u>und</u> eine weitere Lehrveranstaltung aus 8.7 bis 8.8 (2 SWS)	<i>Abhängig von der Veranstaltungswahl kann das Modul SP-7 vollständig im 4. Semester oder vollständig im 5. Semester oder anteilig im 4. und 5. Semester belegt werden. Die Semesterlage der alternativen Lehrveranstaltungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden.</i>	SP-10** Ergänzungssportarten (5 CP) Wahlpflicht**: zwei Lehrveranstaltungen aus 10. 1 bis 10.5 (4 SWS)		2-18 CP / 2-16 SWS**
6. Semester	<i>Abhängig von der Veranstaltungswahl kann das Modul SP-8 vollständig im 5. oder anteilig im 5. und 6. Semester belegt werden. Die Semesterlage der alternativen Lehrveranstaltungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden.</i>		<i>Abhängig von der Veranstaltungswahl kann das Modul SP-10 vollständig im 5. oder vollständig im 6. Semester oder anteilig im 5. und 6. Semester belegt werden. Die Semesterlage der alternativen Lehrveranstaltungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden.</i>		0-11 CP / 0-10 SWS**

Hinweise für Praktika:**Es wird empfohlen, das **Orientierungspraktikum** (6 CP/1 SWS) je nach spezifischem Zweck (erste Berufsorientierung bzw. Neuorientierung/Perspektivwechsel bzw. ggf. Zusammenlegung mit dem PvB) zwischen dem ersten und dem fünften Semester zu belegen.Es wird empfohlen, das **Allgemeine Schulpraktikum** (9 CP / 2 SWS; nur für Studierende mit Berufsziel Lehramt) im vierten Semester, frühestens aber nach dem dritten Semester zu belegen.Es wird empfohlen, das **Praktikum für verschiedene Berufsfelder** (9 CP / 2 SWS) im vierten Semester zu belegen. Alle Studierenden mit der B-B Kombination können wählen, in welchem der beiden Fächer sie das PvB absolvieren. Studierende mit einem A-Fach belegen das PvB immer im A-Fach.*SP-7 bis SP-10:** In den Modulen SP-7 bis SP-10 bestehen Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module, die auch beeinflussen, wann das Modul vollständig oder zum Teil abgelegt wird. Die konkrete CP und SWS Anzahl im Semester ist somit von der Auswahl der Veranstaltungen abhängig. Studierenden, die das Mobilitätsfenster im fünften Semester nutzen wollen, wird empfohlen, SP-7 vollständig im vierten und SP-10 vollständig im sechsten Semester zu belegen.

Studienordnung Wirtschaft und Ethik: Social Business im Bachelorstudiengang Combined Studies

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Wirtschaft und Ethik: Social Business regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Combined Studies (PO BA CS) der Universität Vechta.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) ¹Qualifikationsdimension „wissenschaftliche Befähigung“: Die Studierenden sollen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, Arbeits- und Analysetechniken sowie durch die Gewinnung eigener Erfahrungswerte in die Lage versetzt werden, die Ökonomik und ihre Theorien in Bezug zur Ethik als Reflexionstheorie der Moral zu setzen. ²Die Studierenden werden befähigt, wissenschaftliche Ansätze auf praktisch orientierte Forschungsfragen zum Themenfeld „Wirtschaft und Ethik: Social Business“ anzuwenden und kritisch zu reflektieren.
- (2) Qualifikationsdimension „Befähigung eine (entsprechende) Berufstätigkeit aufzunehmen“: Der Teilstudiengang vermittelt die Kompetenz, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft interdisziplinär im Kontext von unternehmerischer Nachhaltigkeit zu betrachten und damit eine Denkweise zu erlernen und anzuwenden, mit der unternehmerische Wertschöpfung zur Lösung moralischer, sozialer und ökologischer Herausforderungen beitragen kann (Corporate Social Responsibility, Corporate Sustainability, Social Business, Social Entrepreneurship).
- (3) ¹Qualifikationsdimension „Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement“: Die Studierenden erlernen, gesellschaftliche Herausforderungen der Nachhaltigkeit (u. a. Armut, globale Ungleichheit, Klimawandel) zu identifizieren und Beiträge zu einer nachhaltigen Problemlösung zu erarbeiten, indem sie ökonomisches Denken und soziales Engagement systematisch miteinander verbinden; durch eine integrativ ethische und ökonomische Perspektive die sozialen und ökonomischen Veränderungsprozesse in der Gesellschaft zu verstehen, um die komplexen und zum Teil kontingenten Phänomene gesellschaftlicher Veränderung einordnen und differenziert beurteilen zu können.
- (4) Qualifikationsdimension „Persönlichkeitsentwicklung“: Die Studierenden erhalten ein kritisches Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge im Zusammenspiel mit ökologischer und sozialer Verantwortung.

§ 3 Studienprogramm

¹Das Studienprogramm im A-Fach setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
WE-1	Einführung in Wirtschaft und Ethik	Pflicht	9 CP	5 SWS	Hausarbeit oder Referat
ÖK-2	Betriebswirtschaftslehre	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
ÖK-1	Volkswirtschaftslehre	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
DL-14a	Rechnungswesen	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
WE-2	Nachhaltigkeit: Corporate Sustainability, Social Business und Social Entrepreneurship	Pflicht	9 CP	6 SWS	Hausarbeit oder Referat
DL-21a	Controlling	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Referat
SW-5a	Grundlagen und Perspektiven der praktischen Philosophie	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Klausur

WE-3	Wirtschaft und Ethik	Pflicht	9 CP	6 SWS	Hausarbeit oder Referat
DM-2	Organisation und Unternehmensführung	Wahlpflicht	6 CP	6 SWS	Hausarbeit oder Referat
DL-7	Grundlagen des Managements	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Referat
WE-4	Betriebs- und volkswirtschaftliche Anwendungsbereiche	Pflicht	6 CP	4 SWS	Kolloquium
WE-5	Studienprojekt	Pflicht	5 CP	2 SWS	Projektbericht
DL-18	Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Referat
WE-6	Marketing und Unternehmensgründung	Pflicht	6 CP	4 SWS	Portfolio
DM-1	Organisation und Personal	Wahlpflicht	6 CP	6 SWS	Hausarbeit oder Referat
DL-17	Qualitätsmanagement und Kundenzufriedenheit in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Referat

Gesamtsumme: 80 CP / 51 bis 55 SWS

²Im Wahlpflichtbereich müssen drei Module aus den sieben Modulen DL-21a, SW-5a, DM-2, DL-7, DM-1, DL-17 und DL-18 belegt werden. ³Studierende mit der Kombination A-Fach Wirtschaft und Ethik und B-Fach Sozialwissenschaften können SW-5a nicht belegen, wenn im B-Fach Sozialwissenschaften SW-5 belegt wurde bzw. belegt werden soll.

⁴Das Studienprogramm im B-Fach setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
WE-1	Einführung in Wirtschaft und Ethik	Pflicht	9 CP	5 SWS	Hausarbeit oder Referat
ÖK-2	Betriebswirtschaftslehre	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
ÖK-1	Volkswirtschaftslehre	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
WE-2	Nachhaltigkeit: Corporate Sustainability, Social Business und Social Entrepreneurship	Pflicht	9 CP	6 SWS	Hausarbeit oder Referat
SW-5a	Grundlagen und Perspektiven der praktischen Philosophie	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
WE-3a	Wirtschaft und Ethik	Pflicht	7 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Referat
DM-2	Organisation und Unternehmensführung	Wahlpflicht	6 CP	6 SWS	Hausarbeit oder Referat
DL-7	Grundlagen des Managements	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Hausarbeit oder Referat
WE-4	Betriebs- und volkswirtschaftliche Anwendungsbereiche	Pflicht	6 CP	4 SWS	Kolloquium
WE-5	Studienprojekt	Pflicht	5 CP	2 SWS	Projektbericht
WE-6	Marketing und Unternehmensgründung	Pflicht	6 CP	4 SWS	Portfolio
DM-1	Organisation und Personal	Wahlpflicht	6 CP	6 SWS	Hausarbeit oder Referat

Gesamtsumme: 60 CP / 37 bzw. 39 SWS

⁵Es ist ein Modul aus den Modulen SW-5a, DM-1, DM-2 und DL-7 zu belegen. ⁶Studierende mit der Kombination B-Fach Wirtschaft und Ethik und B-Fach Sozialwissenschaften können SW-5a nicht belegen, wenn im B-Fach Sozialwissenschaften SW-5 belegt wurde bzw. belegt werden soll. ⁷Studierende mit der Kombination B-Fach Wirtschaft und Ethik und A-Fach Sozialwissenschaften können SW-5a nicht belegen. ⁸Die Studienverlaufspläne (Anlage 1) enthalten Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums des Teilstudiengangs zur Einhaltung der Regelstudienzeit.

§ 4

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO und § 7 PO BA CS definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:
1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 15.000 bis 22.500 Zeichen;
 2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 30.000 bis 37.500 Zeichen;
 3. der Umfang des Selbstreflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 25.000 bis 30.000 Zeichen;
 4. der Umfang eines Projektberichtes gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 75.000 bis 105.000 Zeichen;
 5. Der Umfang eines Praktikumsberichts gemäß § 7 PO BA CS beträgt im PvB in der Regel 25.000 bis 37.500 Zeichen. Wird das PvB gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 der PO BA CS mit dem Orientierungspraktikum zusammengelegt beträgt der Umfang des Praktikumsberichts im PvB in der Regel 37.500 bis 50.000 Zeichen.
- (2) ²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.
- (3) ¹Wird ein Modul, das seiner Herkunft nach aus einem anderen (Teil-) Studiengang der Universität Vechta stammt, studiert, bestimmt sich der Umfang der Prüfungsleistungen nach der Studienordnung des jeweiligen (Teil-) Studiengangs. ²Dies betrifft die Module ÖK-1, ÖK-2, DM-1, DM-2 (siehe STO BA Gerontologie), SW-5a (siehe STO Sozialwissenschaften), DL-14a, DL-21a, DL-17 und DL-18 (siehe STO BA Dienstleistungsmanagement).

Anlage 1 Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan Wirtschaft und Ethik

Bachelor Combined Studies / A-Fach (80 CP)

Gültig ab WiSe 2013/14

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	WE-1 Einführung in Wirtschaft und Ethik (9 CP) WE-1.1 Propädeutikum/Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (1 SWS) WE-1.2 Wirtschaftsethik: Wirtschaft und Moral (2 SWS) WE-1.3 Unternehmensethik: Social Business und Corporate Social Responsibility (2 SWS)	ÖK-2 Betriebswirtschaftslehre (6 CP) ÖK-2.1 Allgemeine BWL I (2 SWS) ÖK-2.2 Allgemeine BWL II (2 SWS)		15 CP / 9 SWS
2. Semester	ÖK-1 Volkswirtschaftslehre (6 CP) ÖK-1.1 Mikroökonomik (2 SWS) ÖK-1.2 Makroökonomik (2 SWS)	DL-14 a Rechnungswesen (6 CP) DL-14.2 Externes Rechnungswesen (2 SWS) DL-14.3 Internes Rechnungswesen (2 SWS)	Vorbereitungsveranstaltung Wirtschaft und Ethik für das Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB) * Praktikumsvorbereitung (2 SWS)	12 CP / 8 SWS (ohne PvB Vorbereitung)
3. Semester	WE-2 Nachhaltigkeit: Corporate Sustainability, Social Business und Social Entrepreneurship (9 CP) WE-2.1 Corporate Sustainability (2 SWS) WE-2.2 Ökonomik von Social Entrepreneurship, Social Business und Non-Profit-Organisationen (2 SWS) WE-2.3 Unternehmerische Konzepte von Social Entrepreneurship und Social Business (2 SWS)	Wahlpflicht** DL-21a Controlling (6 CP) DL-21.1 Grundlagen des Controllings (2 SWS) DL-21.3 Operatives Controlling (2 SWS)	Wahlpflicht¹ ** SW-5a Grundlagen und Perspektiven der praktischen Philosophie (6 CP) SW-5.1 Ethik (2 SWS) SW-5.3 Wirtschaftsphilosophie / Sozialphilosophie (2 SWS)	15 CP / 10 SWS***
4. Semester	WE-3 Wirtschaft und Ethik (9 CP) WE-3.1 Ökonomik und Ethik: Moralische Grundlagen des Wirtschaftens (2 SWS) WE-3.2 Vertrauen als Basis unternehmerischen Handelns (2 SWS) WE-3.3 Ökonomik und Ethik: Aktuelle Probleme (2 SWS)	Wahlpflicht** DM-2 Organisation und Unternehmensführung (6 CP) DM-2.1 Management und Unternehmensführung (2 SWS) DM-2.2 Organisationsanalyse und -evaluation (2 SWS) DM-2.3 Organisationsberatung (2 SWS)	Wahlpflicht** DL-7 Grundlagen des Managements (6 CP) DL-7.1 Grundlagen des Managements (2 SWS) DL-7.2 Grundlagen des Managements für Einrichtungen Sozialer Dienstleistungen (2 SWS)	15 CP / 10 - 12 SWS***
5. Semester (Mobilitätsfenster)	WE-4 Betriebs- und volkswirtschaftliche Anwendungsbereiche (6 CP) WE-4.1 Betriebswirtschaftliche Anwendungsbereiche (2 SWS) WE-4.2 Volkswirtschaftliche Anwendungsbereiche (2 SWS)	WE-5 Studienprojekt (5 CP) WE-5.1 Projektseminar (2 SWS)	Wahlpflicht** DL-18 Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen (6 CP) DL-18.1 Informationsmanagement in Sozialen Dienstleistungen (2 SWS) DL-18.2 Unternehmenskommunikation in Sozialen Einrichtungen (2 SWS)	11 CP / 6 SWS***
6. Semester	WE-6 Marketing und Unternehmensgründung (6 CP) WE-6.1 Marketing (2 SWS) WE-6.2 Projektarbeit: Business Plan (2 SWS)	Wahlpflicht** DM-1 Organisation und Personal (6 CP) DM-1.1 Personalmanagement (2 SWS) DM-1.2 Personalführung und Kommunikation (2 SWS) DM-1.3 Arbeitsrecht (2 SWS)	Wahlpflicht** DL-17 Qualitätsmanagement und Kundenzufriedenheit in Einrichtungen für Soziale Dienstleistungen (6 CP) DL-17.1 Grundlagen des Qualitätsmanagements (2 SWS) DL-17.2 Kundenzufriedenheit (2 SWS)	12 CP / 8 - 10 SWS***

***Hinweise für Praktika:**

Es wird empfohlen, das Orientierungspraktikum (6 CP) und das Praktikum für verschiedene Berufsfelder (9 CP) zusammenzulegen und 10 Wochen am Stück zwischen dem zweiten und fünften Semester zu belegen. Studierende mit einem A-Fach belegen das PvB immer im A-Fach.

**Wahlpflichtbereich: Es müssen drei Module aus den sieben Modulen DL-21a, SW-5a, DM-2, DL-7, DM-1, DL-17 und DL-18 belegt werden.

*** Credit Points (CP) und Semesterwochenstunden (SWS) sind abhängig von der Modulauswahl im Wahlpflichtbereich

¹ Die Belegung von SW-5 im B-Fach Sozialwissenschaften schließt die Belegung von SW-5a für Studierende im A-Fach Wirtschaft und Ethik aus.

Studienverlaufsplan Wirtschaft und Ethik

Bachelor Combined Studies / B-Fach (60 CP)

Gültig ab WiSe 2013/14

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	WE-1 Einführung in Wirtschaft und Ethik (9 CP) WE-1.1 Propädeutikum/Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (1 SWS) WE-1.2 Wirtschaftsethik: Wirtschaft und Moral (2 SWS) WE-1.3 Unternehmensethik: Social Business und Corporate Social Responsibility (2 SWS)	ÖK-2 Betriebswirtschaftslehre (6 CP) ÖK-2.1 Allgemeine BWL I (2 SWS) ÖK-2.2 Allgemeine BWL II (2 SWS)			15 CP / 9 SWS
2. Semester	ÖK-1 Volkswirtschaftslehre (6 CP) ÖK-1.1 Mikroökonomik (2 SWS) ÖK-1.2 Makroökonomik (2 SWS)		Vorbereitungsveranstaltung Wirtschaft und Ethik für das Praktikum für verschiedene Berufsfelder (PvB)* Praktikumsvorbereitung (2 SWS)		6 CP / 4 SWS (ohne PvB Vorbereitung)
3. Semester	WE-2 Nachhaltigkeit: Corporate Sustainability, Social Business und Social Entrepreneurship (9 CP) WE-2.1 Corporate Sustainability (2 SWS) WE-2.2 Ökonomik von Social Entrepreneurship, Social Business und Non-Profit-Organisationen (2 SWS) WE-2.3 Unternehmerische Konzepte von Social Entrepreneurship und Social Business (2 SWS)	Wahlpflicht¹** SW-5a Grundlagen und Perspektiven der praktischen Philosophie (6 CP) SW-5.1 Ethik (2 SWS) SW-5.3 Wirtschaftsphilosophie / Sozialphilosophie (2 SWS)			9 CP / 6 SWS***
4. Semester	WE-3a Wirtschaft und Ethik (7 CP) WE-3.1 Ökonomik und Ethik: Moralische Grundlagen des Wirtschaftens (2 SWS) WE-3.3 Ökonomik und Ethik: Aktuelle Probleme (2 SWS)	Wahlpflicht¹** DM-2 Organisation und Unternehmensführung (6 CP) DM-2.1 Management und Unternehmensführung (2 SWS) DM-2.2 Organisationsanalyse und -evaluation (2 SWS) DM-2.3 Organisationsberatung (2 SWS)	Wahlpflicht¹** DL-7 Grundlagen des Managements (6 CP) DL-7.1 Grundlagen des Managements (2 SWS) DL-7.2 Grundlagen des Managements für Einrichtungen Sozialer Dienstleistungen (2 SWS)	Wahlpflicht¹** DM-1 Organisation und Personal (6 CP) DM-1.1 Personalmanagement (2 SWS) DM-1.2 Personalführung und Kommunikation (2 SWS) DM-1.3 Arbeitsrecht (2 SWS)	13 CP / 8-10 SWS***
5. Semester (Mobilitäts-fenster)	WE-4 Betriebs- und volkswirtschaftliche Anwendungsbereiche (6 CP) WE-4.1 Betriebswirtschaftliche Anwendungsbereiche (2 SWS) WE-4.2 Volkswirtschaftliche Anwendungsbereiche (2 SWS)	WE-5 Studienprojekt (5 CP) WE-5.1 Projektseminar (2 SWS)			11 CP / 6 SWS
6. Semester	WE-6 Marketing und Unternehmensgründung (6 CP) WE-6.1 Marketing (2 SWS) WE-6.2 Projektarbeit: Business Plan (2 SWS)				6 CP / 4 SWS

***Hinweise für Praktika:**

Es wird empfohlen, das Orientierungspraktikum (6 CP) und das Praktikum für verschiedene Berufsfelder (9 CP) zusammenzulegen und 10 Wochen am Stück zwischen dem zweiten und fünften Semester zu belegen. Alle Studierenden mit der B-B Kombination können wählen, in welchem der beiden Fächer sie das PvB absolvieren. Studierende mit einem A-Fach belegen das PvB immer im A-Fach.

**Wahlpflichtbereich: Es ist SW-5a, DM-1, DM-2 oder DL-7 zu belegen.

*** Credit Points (CP) und Semesterwochenstunden (SWS) sind abhängig von der Modulauswahl im Wahlpflichtbereich.

¹Die Belegung von SW-5 im A- oder B-Fach Sozialwissenschaften schließt die Belegung von SW-5a im B-Fach Wirtschaft und Ethik aus.

Anlage 3: Studienverlaufsplan Bachelor Combined Studies mit Lehramtsoption: Profilierungsbereich (Profil E Bildung/Lehramt) und Praktika

Profilierungsbereich (Profil E Bildung/Lehramt) und Praktika

Gültig ab WiSe 2013/14

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit.

1. Semester	EW-1a Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft (5 CP) EW-1.1 Einführung in die Erziehungswissenschaft (2 SWS) EW-1.2 Erziehung, Bildung, Sozialisation (2 SWS)		5 CP / 4 SWS *
2. Semester	EW-2a Pädagogisches Handeln (5 CP) EW-2.1 Pädagogische Handlungskompetenz (2 SWS) EW-2.2 Medien in Schule und Alltag (2 SWS)	EW-3a Bildung im Lebenslauf (5 CP) EW-3.1 Das Bildungswesen in Deutschland (2 SWS) EW-3.2 Pädagogische Diagnostik (2 SWS)	10 CP / 8 SWS *
3. Semester	PS-1 Entwicklung und Bedingungen des Lehrens und Lernens (5 CP) PS-1.1 Entwicklungspsychologie (1 SWS) PS-1.2 Bedingungen des Lehrens und Lernens (1 SWS) PS-1.3 Seminar aus dem Themenbereich "Entwicklung und Bedingungen des Lehrens und Lernens" (2 SWS)		5 CP / 4 SWS *
4. Semester	PS-2 Persönlichkeit und soziale Interaktion (5 CP) PS-2.1 Persönlichkeitspsychologie (1 SWS) PS-2.2 Soziale Interaktion (1 SWS) PS-2.3 Seminar aus dem Themenbereich "Persönlichkeit und soziale Interaktion" (2 SWS)	Das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) (9 CP)* ASP-Begleitveranstaltung (2 SWS) Sechs Wochen Schulpraktikum (das ASP soll frühestens nach dem dritten Semester belegt werden)	14 CP / 6 SWS *
5. Semester (Mobilitätsfenster)	1 Modul aus dem Profilierungsbereich (5 CP) Das Modul ist frei wählbar aus allen Profilen.		5 CP / x SWS *
6. Semester	1 Modul aus dem Profilierungsbereich (5 CP) Das Modul ist frei wählbar aus allen Profilen.		5 CP / x SWS *

* Neben dem ASP ist im Bachelor Combined Studies ein Orientierungspraktikum (OP) zu absolvieren (6 CP/1 SWS). Es wird empfohlen, das OP zwischen dem ersten und (einschließlich) dem fünften Semester zu belegen. Das OP wird mit einer Veranstaltung begleitet.